Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Jn der Wahrheit Begründete Gegen-Vorstellung Cum Præmissa Facti Specie. Gegen die so genante Kurtze und Wahrhaffte Vorstellung/ Daß des Herrn Hertzogen von Mecklenburg Schwerin Durchl. die Jhro Durchl. zu Mecklenburg Strelitz auß dem Boitzenburger - Zoll Jure Dominii Perpetui zustehende Neun Tausend Reichsthaler Jährlicher revenüen gantz unbefugt und wieder-rechtlich vorenthalten/ auch der Contribution in Stargardischen Cräyse sich mit keinem Recht anmaßen können : Hiebey sind Beylagen lit: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. M.I. N. O. P. Q. R. S. T. U. W. X. cum allegatis à lit: A. usqve ad O. beydes inclusive Y. Z. item A.1 B.1. C.1. D.1. E.1 F.1. G.1. H.1

Schwerin: Gedruckt bey Johann Lembcken, [1704?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X

Druck Freier Zugang

MK
1690 1-2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0001
DFG

Mk - 1690. 1.2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0002
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0003
DFG

268

Vorstellung
wegen der, dem Herzog zu Mecklenbl. Strelitz aus dem Boitzenburger Zoll jure domini zustehender, aber vorenthaltener
9000. Rthl.

Gegenvorstellung
von Mecklenbl. Schwerinscher Seyte
wegen der dem Hause Mecklenbl. Strelitz aus dem Boitzenbl. Zoll
zustehend 9000. Rthl.

No. 32

Mk_302 (1.2) Mk_1690 1.2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0006
DFG

1.

Kurtze
und
Warhaffte Vorstellung
Daß
Des Herrn Hertzogen von Mecklenb. Schwerin Durchl. die/ Ihro Hoch-Fürstl. Durchl zu Mecklenb. Strelitz/ aus dem Boitzenburger-Zoll Jure Dominii perpetui zustehende Neun Tausend Rthlr. Jährlicher Revenuen, gantz unbefugt und widerrechtlich vorenthalten) auch der Contribution im Stargardschen Crayse sich mit keinem Recht anmassen können.

v. Europäische Staats Canzley. Tom. 10. pag. 244.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0008
DFG

2.

1.

Als Herrn Hertzog Adolph Friederichs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. (ob Sie wol/ nach Absterben Weyland Herrn Hertzogen Gustav Adolphs zu Mecklenburg-Güstrow/ als gradu proximior, zu der Succession des erledigten Hertzogthums unwidersprechlich berechtigt/ auch dessen Possession legitimè apprehendiret hatten) amore Pacis und Ihro Römisch-Käyserlichen Majest. zu aller-unterthänigsten Ehren und Gehorsam/ Ihres Herrn Vettern Hertzog Friederich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. den grösten Theil solchen Hertzogthums Güstrow zu lassen resolviret/

So ist dabey in dem zu Hamburg den 8. Martii 1701. errichteten Vergleich/ laut dessen hiebey/ sub No. 1. in Abschrifft befindlichen Art. 3. hochgedachtes Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. zu complirung der Ihro verwilligten Viertzig Tausend Thaler jährlicher Intraden, als welche aus denen Ihro abgetretenen Landen nicht erfolgen können/ aus dem Elb-Zoll zu Boitzenburg Neun Tausend Reichsthaler species, als eine beständige jährliche revenue, jure perpetui Dominii zu erheben erblich verschrieben und zugeeignet worden/ mit dem angehängten Versprechen/ daß die jedesmahlige Zoll-Einnehmer zu Boitzenburg sothane Neun Tausend Rthlr. des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. alljährlich in den dreyen benandten Terminen außzuzahlen/ sich vermittelst Eides verpflichten sollen / welches dann auch also mittelst außgestellten eydlichen Reverles würcklich geschehen. N. 1.

2.

Dieser so gantz klaren und verbindlichen Disposition besagten Art. 3. und dem darin beschehenen gantz illimitirten Versprechen zuwider/ haben des Herrn Hertzogen zu Mecklenb. Schwerin Durchl. ohnerachtet Ihrer darauff ertheilten General-Assignation an Ihren Zoll-Inspectorem zu Boitzenburg / auch des von diesem außgestelleten eydlichen Reverses/ des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. vorberegte Ihr eigenthümlich zustehende Neun Tausend Rthlr. species sieder dem Majo 1702. her de facto vorenthalten / und Ihr dadurch mehr als den 4ten Theil der Ihro jährlich-versprochenen Viertzig Tausend Reichsthaler wider-rechtlich und zu Ihrer höchsten Incommodität und Schaden entzogen.

3.

Es will nun Fürstlich-Mecklenb. Schwerinischer seits zwar solche obgedachtem klaren Pacto entgegen lauffende Zurückhaltung mehrgedachter Gelder damit beschönet und justificiret werden/ daß des Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. die/ aus dem Ihro abgetretenen Stargardschen District auffgekommene Quote der Contributions-Gelder in den gemeinen Land-Kasten nacher Rostock zu liefern sich geweigert/ und einen eigenen

Kasten

Kasten zu Neu-Brandenburg angelegt. Hierauff aber ist zu wissen:

4.

N. 2. Daß/wie aus dem sub N. 2. hiebey liegenden Art. 2. obgedachten Vergleichs außführlich und in mehrerm zu ersehen/des Hrn. Hertzogen zu Mecklenb. Strelitz Drl. die Herrschafft Stargard mit allen Zubehörungen cum
N. 3. omni Jure Principum Imperii abgetreten/ auch besage des sub N. 3. mit angeschlossenen Art. 5. festgestellet worden: **Daß Sie solchen** Districk, **zu Verhütung der aus der** Communion **zu besorgenden Streitigkeiten**/ privativè **regieren/ und** jura territorii & superioritatis tam in Ecclesiasticis quam Politicis **besonders** exerciren **solten.**

Worauß dann/ und daß laut besagten Art. 2. des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. **daran nichts/ als der ledige Anfall** reserviret **worden**/ ohnwiderleglich folget/ daß des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. ratione besagter Herrschafft Stargard mit dem Hertzogthum Güstrow in keiner Communion stehen/ und von demselben die geringste dependenz nicht haben/ sondern Sie darüber alleiniger regierender Herr seye.

5.

Was aber die in solchem Districk befindliche Ritter- uñ Landschafft betrifft/ weil selbige sich von dem Corpore **der in denen gesambten Mecklenburgis. Landen gesessener Ritter- und Landschafft nicht separiren lassen wollen.**

N. 4. So ist derselben zwar so fort solches verwilliget/ aber in dem sub N. 4. beyliegenden Art. 8. wie es wegen deren mit Zuziehung zu denen allgemeinen Land-Tagen und andern Conventen zu halten/ zugleich außführlich und in mehrerm versehen worden.

6.

Uber dieses ist auch des Herrn Hertzogen zu Mecklenb. Strelitz Durchl. in
N. 5. offt-besagtem Stargardschen Districk das/ wiewohl ohn dem unter die Jura Principum & superioritatis territorialis gehörige Jus collectandi, in dem gleichfals sub N. 5. hiebey liegendem Art. 9. zugelegt/ indem darin enthalten/ **Daß hochgedachte Sr. Durchl. die etwa** (nemlich in Auffbringung der vorher erwehnten Stargardschen Quote) **säumig befindende in solchem** Districk **zu Einliefferung ihres** Contingents, **nöthigenfals durch würckliche** Execution **BESONDERS**/ (und also auch privativè, und ohne daß man Fürstl. Mecklenburg-Schwerinscher Seits/ dazu mit zu concur-

concurriren befugt) zur Zahlung anhalten sollen. Ferner und zum

7.

Ist auch in eben dem Art. 9. des Herrn Hertzogen zu Mecklenb. Strelitz Durchl. der Genuß und Participation von denen aus viel besagtem District auffzubringenden Contributions-Geldern und Steuren pro ratâ klärlich zugelegt / und darin außdrücklich versehen / daß zwar solche Collecten so wohl aus dem Hertzogthum Güstrow / als dem Stargardischen District, in den gemeinen Land-Kasten eingebracht / die Reichs-Träyß- und Printzeßin-Steuren an Ihre gehörige Oerther außgezahlet / des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. aber von allen andern verwilligten Geldern jedesmahl die Stargardische Quote abgefolget werden / und zu Ihrer eigenen freyen Disposition verbleiben sollen.

8.

Als nun nachhero vermöge des bekandten / durch Vermittelung des Generals Geschwind mit einigen wenigen der Mecklenburgis. Land-Stände / jedoch ohne Zuziehung der mehrern der Ritterschafft und in specie des Stargardischen Träyses Eingesessenen / im Junio Anno 1701. gemachten oder vielmehr projectirten Recesses, aus denen gesamten Mecklenburgschen Landen ein Beytrag von Hundert und Zwantzig Tausend Reichsthl. gefodert worden / haben des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. den Stargardischen District mit unter solche Collecte ziehen / und dessen Quote in Ihrem Nahmen / wider den klaren Inhalt mehr-besagten Hamburgischen Recesses / eintreiben lassen wollen / wie Sie dann / als des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. nachdem Dieselbe theils durch obgemeldten Vergleich / und theils anderwerts hero davon die Nachricht erhalten / Ihro Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin diesen Unfug durch einen Expressen nach Schwerin abgeschickten nachdrücklich remonstriren lassen / nicht allein auf diesem Ihren præsupposito bestanden / sondern auch so fort hierauff die in Ihrem Nahmen außgefertigte Contributions-Edicta des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. mit der Anmuthung / solche im Stargardischen District publiciren / und darnach die dasige Quote einfodern zu lassen / zugefertiget / auch dem Stargardschen Executori die Specificationes zur Güstrowschen Cammer einzusenden / anbefohlen / und damit zu vernehmen gegeben / daß Sie solche Stargardische Quote für sich behalten wolten / welches dann des Herrn Hertzogs zu Mecklenb. Strelitz Durchl. umb sich bey besagtem Ihrem Jure colligendi und participation von denen verwilligten Steuren zu mainteniren / veranlasset / vielbesagte Stargardsche Quote selbst in einen interim erlaubten Kasten einbringen zu lassen / jedoch in keiner andern Intention, als daß / wann selbige völlig zusammen gebracht / Sie solche in den gemeinen Land-Kasten lieffern lassen / und was Ihro so dann zu Ihrem Antheil zukommen könte / daraus hinwieder erwarten wolten.

9. Nach

9.

NAchdem aber des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. bey Ihrer Prætension, solche Stargardsche Quote allein zu haben/ beharret/ und daß Sie offt hochgemeldten Dero Herrn Vetters Durchl. davon nichts geständig / sich mehrmahlen vernehmen lassen; So haben des Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. bey so gestalten Sachen allererst diese Stargardische Contributions-Gelder in den gemeinen Land-Kasten zu Rostock (bevorab nachdem es mit dieser/ sonst beyden regierenden Hertzogen zu Mecklenburg-Güstrow und Schwerin commun gewesenen Stadt / in einen andern Stand gerathen/ indem selbige nunmehr von des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. mit Dero Völckern besetzt) einzulieffern billig grosses Bedencken getragen/ und sich also gemüßigt/ auch allerdings befugt erachtet/ dieselbe so lang an sich zu halten / biß Ihro wegen wider Verabfolgung des Ihro gebührenden Antheils Versicherung gegeben worden / massen Sie sich dann zu mehrmahlen erboten/ auch noch des Erbietens seyn/ alsdann/ und wann solche Versicherung gegeben / offt-besagte Gelder in den gemeinen Land-Kasten bringen zu lassen.

10.

UNd wie nun dieses Ihr Begehren nicht allein der Disposition des offt-gedachten Art. 9. sondern auch/ in Ansehen/ obangeführter Umstände/ aller Raison und Billigkeit gemäß/ indem ja Sr. des Hrn. Hertzogen zu Mecklenb. Strelitz Durchl. und der im Stargardschen District gesessener Ritter- und Landschafft mit dem geringsten Schein Rechtens nicht angemuthet werden kan/ dem Hertzogthum Güstrow / als von welchem besagte Herrschafft Stargard nicht die geringste Dependenz mehr hat/ sondern / besage des Hamburgischen Vergleichs / des Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. privativè **zu regieren/ und alle** Jura superioritatis in Civilibus & Ecclesiasticis **in selbigem BESONDERS zu** exerciren **/ völlig abgetreten worden /** etwas zu contribuiren / zumahln die Lieferung der Stargardischen Quote **in den Land-Kasten** zu Rostock nur bloß intuitu der zwischen der gesamten Mecklenburgschen Ritter- und Landschafft beybehaltenen Union und aus der Ursach geschiehet/ daß der Land-Kasten zu Rostock/ laut vielerwehnten Art. 9. ein **gemeiner** Land-Kasten seyn/ folglich des Hertzogen zu Mecklenb. Strelitz Durchl. und vielbesagte Stargardische Ritter- und Landschafft das Ihrige nach Proportion wieder daraus zu gewarten haben sollen;

Also ist hingegen die Fürstl. Mecklenb. Schwerinsche Prætension, die Herrschafft Stargard Ihro contribuable zu machen/ und die von derselben auffzubringende Steuren und Collecten vor sich zu behalten / offtbesagtem Art. 9. directo zuwider/ unbegründet und widerrechtlich/ und kan daher die Einlieferung solcher Stargardschen Quote in den Land-Kasten zu Rostock des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. ehe und bevor Ihr oberwehnte sufficiente Versicherung gegeben worden / mit keinem Recht angemuthet/ Vielweniger aber/

11.

Vbbedeutete Deroselben aus dem Boitzenburgis. Elb-Zoll gantz klar und deutlich ohne einige Limitation und Bedingung jure perpetui Dominii und Erblich abgetretene **Neun Tausend Reichsthaler** species jährlicher Revenuen **vorenthalten** / oder auch prætendiret **werden** / daß über diesen gantz klaren **Punct** Sie sich in eine neue Handlung eingeben / und solchen **dadurch** wieder dubiös **machen** solten; Weil / wann gleich des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. in dem andern Punct / wegen des Juris Collectandi und participation von denen aus dem Stargardischen District auffkommenden Collecten und Steuren / das Recht nicht so klar / wie es doch in der That ist / auff Ihrer Seite hätten / sondern desfals noch einiger Zweiffel übrig / und derentwegen eine anderweite Untersuchung nöthig seyn solte / dennoch vorbedeuteter gantz liquider Punct mit dem illiquido, **weil** solche beyde ein mit dem andern die geringste Gemeinschafft oder Connexion **nicht hat** / **nicht** confundiret / noch deswegen die liquide **Boitzenburgische Gelder Ihro vorenthalten** / **Sondern vielmehr**

12.

Dieser Punct zu des abgeredeten Compromissi dijudicatur **gestellet werden müste** / welchen falls man an Strelitzischer seiten solidissimè **vorstellen kan und wird** / daß Ihro Durchl. zu Schwerin **den geringsten Grund** nicht habe / sothane klare dispositiones Recessus

Art. 2.

cum omni jure Principum Imperii, **wie selbige Herrschafft** in qualitate & quantitate **von denen vormahligen Herren Hertzogen** / **als ein** Accessorium **solches Fürstenthums** (**Güstrow**) **regieret** / possediret **und genossen worden** / **Erblich** (**jedoch mit** reservation **des ledigen Anfalls**) **gelassen worden.**

Und Art. 5. da gesetzt worden:

Daß des Herrn Hertzogen Adolph Friderichen **Durchl. den erlangten Stargardschen** District privativè **regieren** / **und solcher massen die** Jura Territorii & Superioritatis **so wohl** in Ecclesiasticis **als** Politicis, **wie die Nahmen haben** / **nichts davon außgeschlossen** / **besonders** exerciren **solle.**

durch das leidige inter Jur. Publ. Scriptores **noch nicht** recipirte / **weniger** respectu Collectarum hier applicable thema **und** præsuppositum, (**daß ein Unterscheid** inter Jura Principum Imperii, superioritatis & territorii, und Jura Status Imperii seye) Ihro HochF. Drl. zu Mecklenb. Strelitz das jus Collectandi Ihrer alleinigen / und seiner des Hn. Hertzogen von Schwerin Drl. mit dem geringsten

nexu

nexu homagiali nicht verbundenen Unterthanen nimmermehr disputiren oder entziehen/ vielweniger sich solches bey sothaner absoluten Cession, da nichts überall/ als der Anfall in casum deficientis lineæ Strelizensis, reserviret worden/ zueignen könne. Ja wann auch gleich

13.

DUrch die Protocolla partibus seu uni parti ad minimum incognita (im fall dieselbe wider Verhoffen etwas Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Strelitz nachtheiliges in sich halten solten/ wie dem äusserlichen Bericht nach Schwerin vorwendet) erwiesen werden wolte/ würde doch denen deutlichen Worten der/ durch Unterschrifft vollenzogenen und durch Käyserliche Confirmation solenniter bestätigten Transaction solche nichts im geringsten derogiren/ oder dasjenige/ was re ipsa gesagt/ und abgeredet worden/ in Zweiffel setzen und invertiren können: Auffs wenigste ist

14.

IM Rechten unerhöret/ daß man sich bey deutlichen Inhalt und verbis claris dispositionis & pacti, nach der Hand erst auff Protocolla verweisen/ und durch eine angefingirte mit denen Worten nicht allein nicht übereinstimende/ sondern denselben vielmehr allerdings entgegen lauffende Interpretation sein Recht alteriren lassen/ und von denen Worten abgehen müsse. Was würde bey der Bewandniß certum & firmum in der Welt zu finden seyn?

Und wann Ihro Durchl. zu Schwerin dieses frey stehen/ oder gebilligt werden solte/ Müste man es auch Ihro Durchl. zu Mecklenburg Strelitz zugeben/ da man dann seine Mesures ebenfals darnach nehmen/ und vielleicht darbey sein Conto wohl finden möchte.

5.

EXTRACT

aus dem zu Hamburg den 8. Mart. 1701.

zwischen der Herren Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Durchl. Durchl. errichteten Vergleichs.

Artic. 3. N. 1.

UNd nachdem drittens hiebey paciſciret und verglichen / daß Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. eine jährliche Fürſtl. freye Cammer-Intrade von Viertzig Tauſend Reichsthaler conſtituiret werden ſoll; So iſt dero Behuff der Ertrag obbenandter beyder / ſo wohl Ratzeburg / als Stargardiſchen Landes-Diſtricten / und aller darin begriffenen Stücke / mit beyderſeitigem guten Willen / überhaupt (zumahlen eine gar genaue Unterſuchung zu viel Zeit und Weitläufftigkeit erfodern wollen) auff Ein und Dreißig Tauſend Rthlr. geſetzet / und ſind zu Erfüllung vorerwehnter Viertzig Tauſend Rthlr. aus dem Boitzenburger Zoll / es betrage ſolcher wenig oder viel / jährlich Neun Tauſend Rthlr. jure Dominii perpetui zu erheben / erblich geeignet und abgetreten worden; Zu dem Ende dann im Nahmen hochgedachten Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. und Dero Leibes Lehns-Erben der jedesmahlige Zoll-Einnehmer ſothane Neun Tauſend Rthlr. jährlich in dreyen Terminen / benantlich

1. Vier Wochen nach Oſtern Drey Tauſend Rthlr.
2. Vier Wochen nach Johannis Drey Tauſend Rthl.
3. Vier Wochen nach Michaelis Drey Tauſend Rthl.

alles in ſpeciebus, Jhro Durchl. Fürſtl. Cammer außzuzahlen ſich vermittelſt würcklichen Eydes verpflichten ſolle.

Artic. 2. N. 2.

WOrs Andere / wird Krafft dieſes Vergleichs von Herrn Hertzog Friederich Wilhelms Durchl. an Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. und Dero Männliche Lehens-Erben und Deſcendenten / das Fürſtenthum Ratzeburg / frey von Schulden / wie daſſelbe per Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ an das Hauß Mecklenburg kommen / in ſeiner völligen conſiſtence, cum voto & ſeſſione in Comitiis Imperii & Circuli, & cum omni Jure Principum, allermaſſen ſolch Fürſtenthum biß herzu von dem Fürſtlich-Mecklenburgiſchen Hauſe Schwerin in quantitate & qualitate regieret / beſeſſen und genoſſen worden / Erblich cedirt / übergeben und abgetreten. Dabeneben auch die Herrſchafft Stargard / und dero gantzen Diſtrict / in ſeinen Gräntzen und Scheidungen / mit allem darin befindlichen Adel / Städten und Aemtern / nemlich die Aemter Stargard / Broda / Wantzke / Feldberg / Fürſtenberg und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0015
DFG

und Wesenberg/ nebst der Comterey Nemerau/ und der Krafft dieses noch dabey gefügten/ mit keinen von Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses gemachten Schulden beschwerten Comterey Mirau / wie solche beyde Comtereyen gleichmäßig dem Fürstlichen Hause Mecklenburg/ Krafft vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schlusses zugeeignet worden.

Auch die Städte Neu-Brandenburg/ Friedland/ Woldeck/ Strelitz/ Stargard/ Fürstenberg und Wesenberg/ es seynd alle diese Stücke frey/ oder mit Hypotheken beschweret/ cum omni Jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft in qualitate & quantitate von denen vormahligen Herren Hertzogen zu Güstrow/ als ein Accessorium solchen Fürstenthums regieret/ possediret und genossen werden/ erblich (jedoch mit reservation des ledigen Anfalls) gelassen werden soll.

N. 3.

Artic. 5.

Fünfftens/ sollen zu Verhütunge der excommunione zu besorgenden Streitigkeiten/ des Herrn Hertzogen **Adolph Friederichs** Durchl. zwar den erlangten Stargardischen District privativè regieren/ und solcher massen darin die Jura territorii & Superioritatis, so wol in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Nahmen haben/ nichts davon außgeschlossen/ **BESONDERS** exerciren/ mithin auch die in dem District verhandene Mecklenburgische Adeliche/ und andere Vasallen/ als Dominus Feudi directus belehnen.

N. 4.

Artic. 8.

Achtens. Und dieweil die in solchem District befindliche Land-Stände/ mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft in einer alten unzertrennlichen Union stehen/ Ihre Stimmen auff allgemeinen Land-Tagen/ und der Vor-Recht/ zu Land-Räthen/ Hoff-Gerichts Assessoren und Administratoren einiger Clöster erwehlt zu werden/ mit zu geniessen haben/ solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia samt und sonders denenselben Krafft dieses billig conserviret bleiben müssen; so soll es mit denen erfoderten gemeinsamen Land-Tags Handlungen dergestalt gehalten werden/ daß/ wann erheischender Nothdurfft nach/ ein Land-Tag/ oder anderer gemeinsamer Convent anzustellen / und dabey ein- oder andere Collecten an Reichs- Cräyß- Fräulein oder andern Steuren/ auch sonsten etwas in Proposition zu bringen/ die Nothwendigkeit erfodern möchte/ so dann Herrn Hertzog **Friederich Wilhelms** Durchl. (als unter Dero Regierunge kundbarlich der grösseste Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft sich findet) die Convocation NB **INS GEMEIN** zu veranstalten haben/ jedoch/ so viel in specie den Stargardischen Adel und Städte betrifft/ darüber an Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. geschrieben/ und von denen in Proposition zu bringenden Puncten parte gegeben werden solle / damit der terminus denen Stargardischen eingesessenen Land-Ständen/ um dem Herkommen nach/ bey denen Land-Tagen oder anderen gemeinsamen Conventen zu erscheinen / zeitig intimiret werden könne. Da dann auch Ihro Durchl.

frey

frey bleibet / ratione Dero Stargardischen Districts Jemanden der Ihrigen sothanem Land-Tage / wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beywohnen / und selbigen Districts-Nothdurfft observiren zu lassen.

Artic. 9.

N. 5.

NEundtens / die auff solchen Land-Tagen / oder andern gemeinsamen Conventen von Ritter- und Landschafft bewilligte Steuren und Collecten werden so wohl aus dem Fürstenthum Güstrow / als aus dem Stargardischen District in den gemeinen Land-Kasten eingebracht. Es haben aber Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. die in gemeldtem Deren District gesessene / und etwa säumig befundene zu richtiger Einliefferung Ihrer Quoten / nöthigen falls durch würckliche Execution besonders anzuhalten; Und wie die Reichs- Cräyß- und Printzeßinnen-Steuren / an Ihre gehörige Orthe / so wohl wegen des Fürstenthums Güstrow / als wegen des Stargardischen Districts außgezahlet werden müssen: Also soll von allen andern bewilligten Geldern / und wie es sonsten wird vergliechen und determiniret werden / jedesmahl die Stargardische Quota Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. abgefolget werden / und zu eigener freyen Disposition verbleiben.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0018
DFG

In der Wahrheit Begründete Gegen-Vorstellung

Cum PRÆMISSA FACTI SPECIE.

Gegen die so genante

Kurtze und Wahrhaffte Vorstellung/

Daß des Herrn Hertzogen von Mecklenburg Schwerin Durchl. die Ihro Durchl. zu Mecklenburg Strelitz auß dem Böitzenburger-Zoll JURE DOMINII PERPETUI zustehende Neun Tausend Reichsthaler Jährlicher revenüen gantz unbefugt und wieder-rechtlich vorenthalten/ auch der Contribution in Stargardischen Crayse sich mit keinem Recht anmaßen können.

Hiebey sind Beylagen lit: A.B.C.D.E.F.G.H.I.K.L.M.M.1.N.O. P.Q.R.S.T.U.W.X. cum allegatis à lit: A. usqve ad O. beydes inclusive Y.Z. item A.1 B.1. C.1. D.1. E.1 F.1. G.1. & H.1.

SCHWERIN/
Gedruckt bey Johann Lembcken Fürstl. Hoff-Buchdr.

G.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0019
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0020
DFG

FACTI SPECIES.

DJe in dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath liegende Acta weisen klärlich aus/ daß in Anno 1668. zwischen denen Antecessoren des Jetzt Regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow/ Friedrich Wilhelms/ und dero Ritter- und Landschafft ein Proces wegen der Guarnisons-Kosten entstanden / als von welchen/ wie auch von denen Legations-Kosten zu Reichs-Creiß- und Deputations-Tagen; Item von denen Cammer-Zielern/ itzerwehnte Ritter- und Landschafft/ contra tenorem Recessus Jmp. de Anno 1654. §. 14. & 180. und Käyserl. Wahl-Capitulation §. 3. sich hat entziehen wollen/ und dannenhero/ da entgegen zu erst von dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Schwerin p. m. den 8. Martii Año 1668. in puncto der Guarnisons-Kosten/ danegst aber auch von dem Herrn Hertzog Gustav Adolph zu Güstrow p. m. per literas vom 31. Octobris Anno 1671. sub præsent den 3. Decemb. ejusdem anni in eodem puncto ümb Käyserliche Protection und Rechts-Hülffe angeruffen worden/ wie solches die sub A. & B. hiebey liegende Extractus Protocolli des Hochlöblichen Reichs Hoff-Raths vom 25. April 1668. und 22. Januarij Anno 1672. klärlicher bezeugen. A. & B.

In diesem Processu ist kein rechter Außschlag (: auch nur interlocutorie :) geworden/ usqve ad annum respective 1689.
C. und 1691 da anfänglich laut C. den 6ten Februarii Anno 1689. von Ihro Käyserliche Majestät LEOPOLDO Glorwürdigsten Andenckens/ Ritter- und Landschafft anbefohlen worden/ einen zulänglichen beytrag zu **Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz/ und deren** Guarnisons-**Kosten** zu thun. Nachmahls ist von Allerhöchst erwehnter Käyserl: Majestät den 29. De-
D. cemb. Anno 1691. laut Anlage sub D. abermahl ein Befehl an Ritter- und Landschafft ergangen / daß Sie einen zulänglichen beytrag zu **Besetz- und Erhaltung der** Residentz **Güstrow und des Paßes über die Elbe zu Böitzenburg / und deren** Guarnisons-**Kosten** beybringen solle. Nach Einhalt jetzt bemelter Allergnädigsten Käyserlichen Mandatorum, hat Ritter- und Landschafft zu Besetz- und Erhaltung **vorgedachter Ohrten und deren** Guarnisons-**Kosten** beytragen müßen. Dabeneben aber dennoch sich unterstanden/ diesen Processum usqve ad annum 1698. bey dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Raht/ mit der intention und bemühung/ sich davon zu befreyen / zu continuiren. Da nun entzwischen der Herr Hertzog **Gustav Adolph** zu Güstrow p. m. verstorben / und dadurch zwischen jetzt Regierenden Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow / und deßen Herrn Vettern/ Herrn Hertzog **Adolph Friedrich** zu Strelitz / super successione Ducatus Gustrovienſis bey dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath lis entstanden/ welcher
E. den 12. Januarii. Anno 1697. laut E. quoad possessorium, vor den Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelm** decidiret, Er im Martio beregten Jahres mit sothanem Hertzogthumb Güstrow würcklich belehnet / und dadurch Regierender Herr von beyden obgedachten Hertzogthümern geworden/ hat Dieser öffters erwehnten
F. Proces mit Ritter- und Landschafft continuiret, und laut F. wieder dieselbe den 7. Julij Anno 1698. eine obsiegliche Urthel dahin erhal-

erhalten / daß Ritter- und Landschafft / alles beschehenen Einwendens ungehindert / zu beßer- und Erhaltung der Vestung Dömitz / auch deren GUARNISON, die Kosten / item, die LEGATIONS-Kosten zu Reichs- Kräyß- und DEPUTATIONS-Tagen / wie auch die Cammer-Zieler zu bezahlen / und zu erstatten schuldig sey. Von Ritter- und Landschafft ist darwieder zwar das remedium revisorium ergriffen / weiln aber dieses nach dem jüngsten Reichs-Abschiede keinen effectum suspensivum hat / von dem Regierenden Herrn Hertzog die zu obigen erforderliche Contribution eingehoben / und alß Ritter- und Landschafft sich ferner bey den Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath beschweret / daß deren ein Größeres QUANTUM, als insonderheit zu Beßer- und Erhaltung obiger Vestungen / und darzu erfordernden Guarnison nöhtig / exigiret und beygetrieben werde / zu deßen Untersuchung / wie auch zu assupirung aller übrigen zwischen dem Regierenden Herrn Hertzog / und Ritter- und Landschafft obschwebenden differentien, eine Käyserliche Commission in Anno 1700. veranlaßet worden. Diese hat in gedachtem Jahre ihren würcklichen Fortgang gewonnen / und der Käyserliche Herr Commissarius endlich dabey den 16. Julij Anno 1701. nach vorhergethaner Besichtigung / so wohl der Vestung Dömitz / als beyder Residencen Schwerin und Güstrow / item des Paßes über die Elbe zu Böitzenburg / einen gütlichen Vergleich zu wege gebracht / in welchen Artic: 2. laut G. der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm sich ratione QUANTI, mit Einhundert und Zwantzig Tausendt Reichßtahler von beyden Hertzogthümern / den Stargardischen DISTRICT mit eingeschloßen / wegen obbemelten Jährlichen Beytrags / zu denen GUARNISONS-LEGATIONS-Kosten / und Cammer-Zielern hat begnügen laßen. Und weiln auch eodem anno, nemlich den 8. Martij. 1701. zwischen Ihm und dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich super successione Ducatus Gustrovienſis, ein gütlicher Vergleich

coram aliâ Commissione Cæsareâ getroffen/ und darin von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ benanter Stargardischer Distrikt, unter andern abgetreten worden / ist in dem obberührten Ver-
H. gleich mit Ritter- und Landschafft Articul: 5. laut H. versehen / daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm sich an vorerwehntem Qvanto der Einhundert und zwantzig Tausend Reichstahler/ die Stargardische Quotam wolle abziehen laßen/ im fall/ wieder vermuhten/ Ihro Käyserliche Majestät dafür halten würden/ daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich an diesen in vor-allegirter Sententiâ vom 7. Julij Anno 1698. fundirten / und nur anitzo ratione quanti darüber transigirten Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer-Zieler einige rechts befügte Ansprache haben könne. Alldieweil nun Ritter- und Landschafft beyder Hertzogthümer/ Schwerin und Güstrow/ jederzeit in einem Corpore gestanden/ dabey auch durch die allegirte Vergleiche vom 8. Martij. und 16. Julij. 1701. gelaßen/ und der Stargardische Distrikt ein pars accessoria des Hertzogthumbs Güstrow ist ; Dannenhero/ da deßen Eingesessene / tanquam pars der Güstrowschen Ritter- und Landschafft / und durch diese der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ von dem Einhalt des angezogenen Articuli 5. auß dem Vergleich/ mit Ritter- und Landschafft Wißenschafft gehabt/ hat Dieser per literas ad Imperatorem gl: mem. sub dato den 16. Augusti, Anno 1701. & præsentato den
I. 30. ejusdem, sich laut I. (welcher Extractus Protocolli des Hochlöblichen Reichs Hoff-Rahts vom 29. Novemb. 1701. ist) so fort gewendet/ und gebehten / den mit Ritter- und Landschafft getroffenen Vergleich nicht ehender zu Confirmiren, biß selbiger in denen (: wie Er setzet :) præjudicirlichen terminis und Einhalt geändert / und Er darüber vorhero/ auch sonsten weiter gehöret und vernommen werden möchte. Der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm hat allererst Acht Tage hernach/ nemblich den 24. Augusti, Anno 1701. sub præsentato den 7. Septemb.

nach

nach anleitung mehr berührten Articuli 5. des Vergleichs mit Ritter- und Landschafft/ auch ad Imperatorem gl. m. geschrieben und gebehten/ über sothanen Vergleich die Käyserliche Confirmation, und anbey die Declaration allergnädigst zu ertheilen/ daß Herr Hertzog Adolph Friedrich an dem darin transigirten quanto, aus angeführten Ursachen/ der Stargardischen quotæ halber/ nicht participiren könne. Itzerwehntes erscheinet eben wol ex anteallegata lit. I. und die erwehnte angeführte Ursachen gehen hiebey sub K. Alß hierauff wegen der Zeit noch nicht erstateter Relation von dem Käyserl. Commissario, keine verabscheidung von dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Raht erfolgen können/ hat laut L. (: so eben wol ein Extractus Protocolli des Hochlöbl. Reichs-Hoff-Raths/ sub dato den 2. Junnij. Anno 1702. ist :) Herr Hertzog Adolph Friedrich/ per novas literas ad Imperatorem gl. m. sub dato den 27. Martij. Anno 1702. & præs. den 11. Aprilis, seinen vor allegirten literis vom 16. August. Anno 1701. inhæriret, cum ulteriori petito, an den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm allergnädigst zu rescribiren/ Ihn bey dem Seinigen unbeunruhiget zu laßen/ und im übrigen dem Hamburgl. Vergleich in allem zu geleben. Laut jetzt allegirter lit. L. ist von dem Käyserl. Herrn Commissario, sub præs. den 9. Febr. sothanen Jahres / dessen Relation eingebracht / und darauf vom Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath/ den 2. Junij. Anno 1702. concludiret : K. L.

> Fiat Confirmatio transactionis vom 16. Julii. 1701. ungehindert des von einigen Adelichen dagegen beschehenen unbefugten Einwendens.

Und wie laut M. (: welcher auch ein Extractus Protocolli des Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rahts vom 9. Junii 1702. ist:) Herr Hertzog Adolph Friedrichs Anwaldt / Tobias Sebastian Praun per Præs. vom 31. Januarii Anno 1702. abermahl angeruffen und gebehten hat/ weiln sein Herr Principal, über die/ von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg/ M.

wegen der Stargardischen Quotæ, begehrten Declaration, forderist mit deßen gegen Nohtturfft vernommen werden müße/ solches anbringen Ihm communiciren, oder doch allergnädigst verwilligen zu laßen/ daß davon/ zu beobachtender gegen Nohtturfft/ Ihm è Cancellaria die Abschrifften abgefolget werden möchten/ ist laut jetzt allegirter lit. M. eodem dato (: nemlich den 9. Junii. 1702. :) folgender gestalt concludiret:

Fiat Decretum Declaratorium, daß / wegen der/ aus dem Stargardischen District, zu denen Einhundert und Zwantzig Tausend Reichstahler kommenden/ zu denen Fortifications - Guarnisons - Legations - Kosten und Cammer-Zielern NB. gewidmeten Geldern/ der Herr Hertzog Adolph Friedrich NB. nicht zu participiren habe/ sondern dieselbe dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm NB. zu dem voran Ordonnirten Ende/ NB. aus dem Land-Kasten geliefert und bezahlet werden sollen.

Diese allergnädigste Declaration ist auch in forma laut M. 1. ex-
N. pediret. Laut N. (: welches auch ein Extractus Protocolli vom 20. Junii Anno 1702. ist :) hat Herr Hertzog Adolph Friedrich per lit. ad Imperatorem gl. m. sub dato den 1. Junii Anno 1702. & Præs. den 12. ejusdem, seinen negst vorigen literis vom 27. Martii Anno 1701. inhæriret, dabey angezeiget/ daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm (: wie Er setzet :) wieder den Einhalt des Hamburgl. Tractats, das Ihm über seinen Stargardischen Crays competirende jus collectandi anfechte/ in dem Er die Ihm zuständige/ und von seiner Ritter- und Landschafft NB. würcklich an Ihm abgegebene Stargardische Contributions quotam, wieder Recht und Billigkeit prætendire, und desfals mit solchen unverantwortlichen thätligkeiten in Ihn dringe / daß Er auch das Ihm jure dominii perpetui Erb- und Eigenthümlich zugehöriges quantum der Böitzenburgischen

Zoll

Zoll-Gelder vorenthalte/mit gehorsamster Bitte/den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm allergnädigst anzuweisen/ daß Er von solchen factis abstehen / und Ihm sothane Gelder nicht vorenthalten solle. Noch hat/laut jetzt allegirter lit. N. deßen Anwaldt Tobias Sebastian Praun, sub Præsent: den 12. Junij. Anno 1702. gebehten / NB. weiln sein Herr Principal hierunter noch nicht gnugsahm gehöret / und Ihm nicht einst dasjenige/ womit man gegenseits das gegentheil zu behaubten vermeinet/ biß anhero communiciret worden/ zum wenigsten die expedition, und den effectum des jüngsthin ergangenen Decreti Declaratorii (: nemlich von 9. Junii. Anno 1702. :) in so lange sistiren und suspendiren zu laßen / biß sein Herr Principal auff vorerhaltene Communication des gegentheiligen Einbringens und fundamentorum, seine standhaffte Nohtturfft werde angebracht haben. Es ist aber darauff/ laut jetzt allegirter lit: N. folgende rechtliche verabscheidung gegeben:

(1.) Ponatur des Herrn Hertzogen (: nemblich Herrn Hertzog Adolph Friedrichs :) Schreiben ad Acta, mit verweisung auff das Conclusum vom 9. hujus: (: dieses ist NB. das Decretum Declaratorium. :)

(2.) Remittatur der Praun auff das Protocollum von 29. Nov: nup. (: nemlich Anno 1701. welches sub jam allegata lit: I. hiebey gefüget ist :) allwo seine exhibita eingetragen/ und NB. vor dem Letztern concluso alle wieder in consideration gezogen worden.

Diese verabscheidung so wol als die vorige vom 9. Junii. 1702. sub allegata lit: M. seynd NB. RES JUDICATÆ geworden. Dañ anstatt der Herr Hertzog Adolph Friedrich ein remedium impugnativum darwieder hätte ergreiffen sollen/ fals Er Ihm getrauet/ rechtlich damit fort zukommen/ hat Er im gegentheil von dem rechtlichen wege den Absprung genommen/ und per Præsent.

vom 18. Decemb: Anno 1702. sub dato den 28. ejusdem anni begehret / Ihro Käyserliche Majestät mögten dem Reichs-Hoff-Raht aufflegen / von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / wegen der zwischen diesem / und Ihm / sich hervorgethanen / nnd hienegst weiter eüßernden differentien übergebene Schrifften nicht anzunehmen / weniger sich darüber einiger Judicatur (: weil solches ohne nullitäten nicht würde geschehen können :) anzumaßen ; sondern den Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm damit lediglich ab / und zu dem im Hamburgl. Vergleich vom 8. Martii Anno 1701. beliebten / und festgestelletem arbitrio conventionali ein vor allemahl zu verweisen. Hiebey hat Er in eodem Præsentato vermeintlich declariret, daß Er vor keinem andern Gericht / als bemeldtem arbitrio conventionali sich einlaßen könne. Auch gegen alles / was solchem zuwieder bißher geschehen / oder noch etwa geschehen / und ihm zugemuhtet werden möchte / eins vor alles feyerligst protestiret, und daß Ihm / und seinem Hause Er quævis competentia vorbehalten haben wolle. Dennoch (: welches wol zu bemercken :) hat Er in eodem præsent: gebehten / Ihro Käyserl. Majestät möge das Decretum Declaratorium vom 9. Junii Anno 1702. sub allegata lit: M. cassiren, und durch den Hochlöblichen Reichs-Hoff-Raht den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm (: wie Er setzet :) von weiteren Contraventionen des Hamburgl. Vergleichs / und allen thätligkeiten / nachdrücklich und ernstlich dehortiren. Imgleichen hat Er in eodem præs: gestanden / daß Er wegen des Regierenden Herrn Hertzogen Friedrich Wilhelms (: seiner Meinung nach :) unternommenen vielfältigen Contraventionen des Hamburgl. von Ihro Käyserliche Majestät in allen Puncten, und Clausulen allergnädigst Confirmirten-Vergleichs vom 8. Martii 1701. und in specie über nachfolgende Puncten, bey Ihro Käyserl. Majestät sich verschiedentlich beschweret habe. Primó: Daß von Ihro Käyserlichen

Majestät

Majestät Commissario der Vergleich zwischen dem Regieren-
den Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ und Ritter und Land-
schafft / wegen eines gewißen Behufs / der Fortifications- Le-
gations- und Guarnisons- Kosten / auch Cammer- Zieler / Reichs-
Crayß- und Princessinen- Steüren errichtet/ und der Regierende
Herr Hertzog Friedrich Wilhelm/ solcher gestalt Ihro ein
Jus superioritatis über seine Vasallen und Unterthanen (: welche
an solchen Vergleich vermeintlich mit verbunden seyn solten :)
anzumassen sich unternommen; Dieser Vergleich auch/ sein/ des
Herrn Hertzog Adolph Friedrichs/ den 16. Augusti Anno 1701.
dagegen an Ihro Käyserliche Majestät eingesandten unterthä-
nigsten Remonstration-Schreibens ohnangesehen / confirmiret
worden. Secundó: Daß der Regierende Herr Hertzog
Friedrich Wilhelm/ Ihm/ Herrn Hertzog Adolph Friedrich/
das Jus collectandi in dem Stargardischen District, anzufechten
sich unterstanden / und nachdem Er/ Herr Hertzog Adolph
Friedrich/ desfals die/ von dem Eingesessenen des Stargardi-
schen Districtus, zu denen Einhundert und Zwantzig Tausend
Reichsthalern auffgebrachte quote, an sich gehalten / und in den
Landt-Kasten zu Rostock nicht geliefert; Der Regierende Herr
Hertzog Friedrich Wilhelm hergegen/ die Ihm/ Herrn Hertzog
Adolph Friedrich / auß dem Böitzenburgischen Zoll Jährlich
competirende Neun Tausend Reichsthaler vorenthalten. Anderer
verschiedener Gravaminum zugeschweigen. Tertio: Daß das De-
cretum Declaratorium vom 9. Junii. 1702. sub allegata lit: M. von dem
Hochlöbl. Reichs-Hoff-Raht ergangen / und es dabey per Decre-
tum vom 20. Junii, ejusdem anni, sub allegata lit: N. gelaßen worden;
Alles laut O. so Copia deßen Præsentati vom 18. Decemb. 1702. O.
& dato den 28. Octob. ejusdem anni ist. Und hat dadurch klär-
lich confitiret, daß alle oberwehnte Irrungen / welche theils
durch die Declaratoriam vom 9. Junii Anno 1702. sub allegata lit:
M. 1. und durch das Decretum vom 20. Iunii. Anno 1702. sub alle-
gata lit: N. decidiret seyn; theils aber / nach außweisung P. P.

(welcher ein Extractus Protocolli des Hochlöblichen Reichs-
Q. Hoff-Rahts vom 28. Julii. 1703. ist) & Q. (Welcher ein Extractus
Protocolli des Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rahts vom 29. Febr.
1704. ist.) annoch zur decision stehen / von Ihm Selbst / oder auch /
nachdem Er zu erst an Ihro Käyserliche Majestät / und deßen
Hochlöbl. Reichs-Hoff-Raht / wie laut allegirter I. L. M. & N.
zu sehen / recurriret, nachmahls ad imitationem desselben / von dem
Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm dahin ge-
bracht worden. Diesen allen aber ungeachtet / hat Er â Judiciô
semel coeptô, vor-mentionirter maßen / contra jura zu recediren
versuchet / und sich zu denen Cräys-Außschreibenden Herren
Fürsten des Nieder-Sächsischen-Cräyses / alß Ihro Königlichen
Majestät von Schweden / quà Ducem Bremensem, und Ihro
Durchl. den Herrn Hertzog von Zell / gewandt / bey diesen es
auch dahin betrieben / daß dieselbe per literas vom 6. Julii. Anno
R. 1704. laut R. dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich
Wilhelm / unterm vorwand des Cräys-Ausschreib-Ambts /
auch der / über den offt allegirten Hamburgl. Vergleich vom 8.
Martii 1701. übernommenen Guarantie, bedrohentlich angemuh-
tet haben / dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich die Neun-
tausend Reichsthaler Jährlicher revenüen, aus dem Böitzen-
burgischen-Zoll / so viel deren noch rückständig / ohne fernern auf-
enthalt zu bezahlen / auch diese Zahlung / so wenig wegen der
Neuen / alß hinkünfftigen differentien, zu verziehen / besondern
sothane differentien, zu der (: wie Sie schreiben :) in dem
Hamburgischen Vergleich beyderseits beliebten / und fest gestel-
ten arbitrage auszusetzen / unter Androhung / wiedrigen falles /
wegen erwehnter Guarantie, solche Mittel dagegen an Hand zu
nehmen / wodurch Herr Hertzog Adolph Friedrich / bey seiner
hierunter vermeinten competirenden befugnis mainteniret, und
gesichert werden könne. Der Regierende Herr Hertzog Friedrich
Wilhelm ist durch jetzt beregte Bedrohung genöhtiget wor-
den / Ihro Käyserliche Majestät / Glorwürdigsten Andenckens / per

literas

literas vom 28. Julii, Anno 1704. allerunterthänigst anzutreten/ und dero Schutz dawieder anzuruffen / unter nachfolgender repræsentation. (1.) Daß Ihro Käyserliche Majestät/ auß denen/ in dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Raht liegenden actis allergnädigst bewust / wie die Neue differentien zwischen Ihm/ und Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ daselbst in lite hangen/ und von diesem zu erst dahin recurriret worden/welchem Er dañ darunter billig gefolget/ und deßen Contraventiones gegen dem Hamburgl. Vergleich / gleichfals alda angebracht und denuntiiret habe. Worüber dañ albereits die/laut vor-allegirter hiebey liegenden documenten, indigitirte verschiedene Verordnungen und Bescheide ergangen seyn. (2.) Daß Er / der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm/die / laut des Hamburgischen Vergleichs/ dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich aus dem Böitzenburgischen-Zoll gebührende Gelder/ biß dahin richtig/und außer Schuldigkeit/allemahl anticipatò gezahlet habe/ bis dieser ihm den/von dem Stargardischen District zu obgedachten Guarnisons- &c. und Legations-Kosten &c. auch Cammer-Zielern/schuldigen Beytrag/nicht allein vorenthalten / besondern gar eingehoben/und in seinem Beütel gestecket habe / alß wordurch Er genöhtiget worden / durch die rechts-befugte exceptiones cessantis adimplementi, & compensationis, obberührte Böitzenburgische Zoll-Gelder hinwieder so lange an sich zu halten / biß der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ wegen obigen ihme gerecht werde / und nach Schuldigkeit selbe in den gemeinen Land-Kasten zu Rostock liefere; und dieses ümb so vielmehr/ als sothaner schuldige Beytrag/auß dem Stargardischen District, zu bemelten Gnarnisons&c. und Legations-Kosten / auch Cammer-Zielern/sich NB. weit höher Jährlich/ als die Böitzenburgische Zoll-Gelder (: so viel deren dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ laut Vergleichs gehören (: belauffe. (3.) Daß die Hochlöbliche Cräyß- Auß-schreibende Fürsten / ob §. 73. R. I. de Anno 1555.

= (In welchen außdrücklich versehen/ daß die Cräyß-Directoria sich
= keiner Hoheit über andere Stände annehmen/ oder sich/unter dem
= Schein dieses Ampts-Verwaltung/in einige Superiorität über die
= andere eindringen/ oder fernern Gewalts und Macht über Sie/
= dañ Jhnen/ vermöge der Cräys-Executions,Ordnung/zugestellet/
= annaßen sollen. Dannenhero auch Jhro Königliche Majestät
von Preußen / tanquam Directorium quiescens,von so gerechtem
und billigem gemühte seyn / daß Sie hiebey nicht concurriren)
item, OB ARTIC: 17. JNSTRUM: PAC: OSNABR: VERS: & nulli omninò
Statuum Imperij liceat, jus suum vi vel armis persequi, weder un-
ter dem Vorwand des Cräyss-Auß-Schreib-Ambts /
noch der übernommenen GUARANTIE, sich hierin mischen kön-
nen / besondern CORAM JUDICIÔ COEPTÔ dem Rechte allerdings
den Lauff zu laßen haben. Da überdem nach dem Hamburgl.
Vergleich/Artic. 15. beyden theilen zwar einige Guarants zu bitten/
erlaubet / keine aber darin der Zeit benennet / noch seithero
dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm ehender/
als da die Cräyß-Auß-schreibende Herren Fürsten solches in
Jhren literis vorgegeben / von dem Herrn Hertzog Adolph
Friedrich kundt gemachet worden/ daß Dieselbe Seiner seits dazu
erbehten seyn; Sonsten auch Er / der Regierende Herr Hertzog
Friedrich Wilhelm/ nicht würde ermangelt haben/ einige an
seinem theile zu ersuchen. Jhro Käyserliche Majestät/ Glorwür-
digsten Andenckens / haben auff vorbedeütete allerunterthänigste
S. Remonstration, sub dato den 23. Augusti. Anno 1704. laut S. an
offtermeldte Cräyß-Auß-schreibende Herren Fürsten allergnä-
digst dahin rescribiret, daß diese â via facti abstiniren, und den
Herrn Hertzog Adolph Friedrich/auff ferneres anmelden/ von
sich ab-und dahin anweisen mögen/ daß derselbe NB. IN CON-
FORMität des ergriffenen rechtlichen weges fortfahren/
und an schleüniger und unpartheyischer administration der Justice
keinen zweiffel tragen solle.

Jmglei-

Imgleichen haben Ihro Käyserliche Mäjestät/ Glorwürdigsten Andenckens/ sub eodem dato, nemlich den 23. August. Anno 1704. laut T. an den Herrn Hertzog Adolph Friedrich allergnädigst T.
rescribiret, was maßen der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm sich beschweret habe/ daß Er/ Herr Hertzog Adolph Friedrich/ dem von Ihro Käyserliche Mäjestät/ in conformität hiebey schon allegirter lit. P. am 28. Julii. Anno 1703. an den Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ abgelaßenen Rescripto zu wieder / mit allerhand contraventionen wieder den Hamburgl. Vergleich nicht allein continuire, besondern auch zum Præjuditz dero allerhöchsten Käyserlichen Jurisdiction, und Stifftung schädlicher weiterung/ die Vorenthaltung deren/ von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu bezahlen stehenden Neun Tausend Reichsthaler von dem Böitzenburgischen-Zoll/ als eine/ bey Ihro Käyserlichen Majestät/ von Ihm dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ bereits vorhin anhängig gemachte Sache/ an die Herren Cräyß-Auß-schreibende Fürsten zu ziehen / und daselbsten bedrohentliche Schreiben gegen dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm auszuwürcken / beflißen gewesen sey. Wie nun Ihro Käyserliche Majestät solches alles/ und insonderheit den/ von dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich erfolgten Absprung von Ihro Käserlichen Majestät allerhöchsten Jurisdiction, mit sonderbahren Mißfallen vernommen; von Ihro auch/ dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ die Justitz niemahlen versaget / besondern in eben diesem puncto , nemlich der Neun Tausend Reichsthaler/ bereits sub eodem dato, nemlich den 28. Julii, Anno 1703. ein Allergnädigstes Käyserliches Rescriptum, an den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ ertheilet worden: Alß befehlen Ihro Käyserliche Majestät Ihm/ dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ allergnädigst/ daß Er nicht nur

von denen beklagten Contraventionen abstehe / sondern auch die Sache bey dem einmahl erwehlten weg / und ohne alle fernere verwickelung verbleiben laße / Sich hingegen versichert halte / daß Jhro Käyserliche Majestät / auff die Maße / wie bereits unter heutigem dato, nemlich den 23. August. Anno 1704. von Neuen geschehen / nicht unterlaßen werde / Jhm / dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich / in denen jenigen Beschwerungen / worzu Er befugte Ursache habe / schleunige Justice zu ertheilen. Alß aber Jhro Käyserliche Majestät / bey denen / an den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / sub datis respective den 28. Julii. 1703. und 23. Augusti 1704. abgelassenen allergnädigsten Rescriptis, aus der Zeit nicht gnugsahm gehabter information, in denen Gedancken gestanden / daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm / dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich / die Gelder aus dem Böitzenburgischen-Zoll / allein wegen der übrigen / von diesem / gegen dem Hamburgl. Vergleich gethanen Contraventionen (welche in denen sub lit. P. & Q. hierbey liegenden Extractibus Protocolli, nemlich vom 28. Julii 1703. und 29. Febr: Anno 1704. ad longum recensiret werden :) vorenthalten habe; So ist danegst von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / per Præsentat: vom 21. Octob: Anno 1704. ferner repræsentiret worden / daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich / durch den Jhm / nemlich jetzt bemeldtem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / bis dahin vorenthaltenen Beytrag des Stargardischen Districtus, zu öffters erwehnten Guarnisons- &c. Legations-Kosten und Cammer-Zielern / nicht allein wegen der / Jenem aus dem Böitzenburgischen-Zoll gebührenden Geldern / vollenkömlich bis zu solcher zeit vergnüget / besondern noch darüber Jhm / öffters bemeldtem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / eine Summam von Ein und Funffzig Tausend / drey Hundert / Acht und Siebentzig

hentzig Reichsthaler: Jngleichen was zu der verwilligten Princessin- oder so genandten Fräulein-Steur der Stargardische Distrikt hätte beytragen sollen / schuldig sey. Worauff Jhro Käyserliche Majestät den 4. Novemb. 1704. laut U. denuo U.
an die Hochlöbliche Creyß-Auß-schreibende Fürsten rescribiret, und sie nochmahlen zur gebührenden adimplirung Dero an Dieselbe unter den 23. Augusti. ejusdem anni, laut allegirter lit. S. allergnädigsten Käyserl. Schreibens/ ermahnet haben. Nicht minder haben Dieselbe/ unter gleichmässigem dato, nemlichden 4. Novemb. Anno 1704. laut W. de novo an den Herrn Hertzog W.
Adolph Friedrich allergnädigst rescribiret, das vorberührte Præsentatum des Regierenden Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms vom 21. Octob. Anno 1704. beygeschloßen / und Jhn/ den Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ ferners zu schuldigster Observantz Dero allergnädigsten Rescripti vom 23. Augusti. ejusdem anni, laut allegirter lit. T. ermahnet. Die vielfältige und große Contraventiones des Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs/ gegen dem Hamburgl. Vergleich/ welche in dieser facti specie verschiedentlich berühret/ und von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ bey Jhro Käyserlichen Majestät denuntiiret seyn / nachdem/ wie schon breiters vorgestellet worden / der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ an Dieselbe sich zu erst gewand/ seynd zu sehen auß der Anlage sub X. und deren Beylagen. X.
Nun ist aus vorstehender Warhafften/ mit allen darin allegirten Beylagen bestärckten / und denen verübten Gerichtlichen actis vollenkömlich zu stimmenden facti specie wol zu bemercken.

I.

Daß Ritter und Landschafft beyder Hertzogthümer Schwerin und Güstrau / nachdem dreißig Jahr/ von des Regierenden Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms respective, Antecessoribus, und Jhm Selbst / mit derselben darüber/ mit großen kosten und Ungelegenheit litigiret worden/ zu dem Bey-

trag zu denen GUARNISONS-Kosten &c. LEGATIONS-Kosten/ zu Reichs-Crayß- und DEPUTATIONS-Tagen/ und Cammer-Zielern/ Gerichtlich CONDEMNIRET, und super quanto coram Commissione Cæsarea, vor welcher der Vergleich den 16. Julii. Anno 1701. endlich geschloßen worden/ nur TRANSIGIRET sey/ wie solches am Tage ist/ aus denen hiebey allegirten literis sub A. B. C. D. F. & G. woraus rechtlich folget/ das jetzt berührter beytrag/ als ein IN SENTENTIA & TRANSACTIONE RADICIRTES DEBITUM, die Ritter- und Landschafft beyder gedachten Hertzogthümer beständig afficiret und obligiret, selbes auch numehro nicht NB. auff dero Bewilligung/ besondern auff eine stetsschuldige Bezahlung/ nach Einhalt der erwehnten Urthel und transaction, welche die Leges Imperij fundamentales, insonderheit den Recessum Imperiij de Anno 1654. und Käyserliche Wahl-Capitulation zum Grunde haben/ ankömmet.

2.

Daß der Stargardische-DISTRICT, PARS HUJUS CORPORIS, nemblich der gantzen Ritter- und Landschafft jederzeit gewesen/ und annoch ist; Wie dann in dem Hamburgl. Vergleich
Y. artic. 8. laut Y. klahr enthalten/ daß die in solchen Districk befindliche Land-Stände/ mit dem gantzen CORPORE der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft/ in einer NB. alten unzertrenlichen UNION stehen. Auch über dem notorium, daß der Stargardische Districk ein PARS ACCESSORIA der Hertzogthümer Mecklenburg/ in specie des Hertzogthumbs Güstrau jederzeit gewesen. Woraus ferner rechtlich folget/ daß derselbe in dem vorangezogenen lite, tanquam pars corporis mit gestanden / und also auch die Sententia condemnatoria über Ihn mit ergangen sey. Woran ümb so viel weniger zu zweiffeln/ als der gemeine Anwaldt Ritter- und

Land-

Landschafft beyder Hertzogthümer/ sub Præsentatis den 7. Octobr: Anno 1701. den 23. Januarii. 1702. den 20. Febr: 1702. und den 18. Martii. 1702. nomine beyder Hertzogthümer Mecklenburg/ Schwerin und Güstrow/ laut allegirter lit: I. & L. umb die Confirmation des Vergleichs vom 16. Julii, di: anni angeruffen hat.

3.

Daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm/ per sententiam vom 12. Januarii. Anno 1697. legitimus possessor des Hertzogthumbs Güstrau/ cum omni Causa, laut allegirter lit: E. und im Martio dicti anni würcklich damit belehnet; Danegst auch durch den Hamburgl. Vergleich vom 8. Martii. 1701. quoad petitorium rechtmäßiger Herr davon/ und von allen dazu gehörigen Stücken/ (die Herrschafft Stargard allein ausgenommen) cum voto & sessione auff Reichs- und Cräyß-Tagen geworden: juxta extractum artic: 1. jetzberegten Vergleichs laut Z.

Z.

4.

Daß die Vestung Dömitz / die Residentz Güstrau / der Paß über die Elbe/ Böitzenburg (wozu/ laut allegirter lit: C. & D. nemlich durch die Käyserliche-Verordnung vom 6. Febr. 1689. und 29. Decemb. 1691. Ritter- und Landschafft die Guarnisons-Kosten &c. hat beytragen müßen) NB. in denen beyden Hertzogthümern Schwerin und Güstrau/ welche der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm besitzet / und NB. nicht in dem Stargardischen District belegen seyn. Woraus abermahl rechtlich folget/ daß/ da zu dem Beytrag der Guarnisons-Kosten NB. zu diesen respective Vestungen und Vesten Ohrten/ Ritter- und Landschafft/ durch vorberegte Verordnungen/ sub allegatis literis C. & D. und danegst ferner per sententiam vom 7. Julii. 1698. laut allegirter lit: F. vertheilet

worden/ selbe auch dazu angewendet werden müßen/ und consequenter Herr Hertzog Adolph Friedrich/ als welcher NB. keine von diesen Vestungen possediret/ daran nicht participiren, weniger die Eingesessene des Stargardischen Districtus, als über welche / tanquam parte totius Corporis, vorberegte Condemnatoriæ mit gegangen/ an den Beytrag dazu/ und deßen Abgabe an Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ sub ullô colore juris behindern könne.

5.

Daß vermöge angezogenen Artic: 1. des Hamburgl. Vergleichs sub Z. NB. Sitz und Stimme auff Reichs- und Crayß-Tagen/ von wegen des gantzen Hertzogthumbs Güstrau/ und insonderheit auch wegen deß/ an Herrn Hertzog Adolph Friedrich cedirten/ Stargardschen Districts, dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / alleinig gebühret / imgleichen auch notorie, wegen des Hertzogthumbs Schwerin / und Er also auch alleinig derentwegen die Legationes, zu Reichs- Crayß- und Deputations-Tagen/ zu verfügen hat. Woraus dann mehrers rechtlich folget / daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich / an den Beytrag der Ritter- und Landschafft zu diesen Kosten / wozu beregte Ritter- und Landschafft / gleicher gestalt/ durch öffters angezogene Uhrthel sub F. condemniret ist/ kein theil nehmen könne/ cùm cessante causâ dationis, meritó & ipsa datio cessare debeat.

6.

Daß ex eadem ratione es/ laut jetzterwehnter Urthel sub F. wegen der Cammer-Zielern/ eine gleiche Bewandnis hat / zumahlen derentwegen notorie, nach der Reichs- Matricul, ein gewißes quantum auff NB. das Hertzogthumb Güstrau / nicht aber NB. auff den Stargardischen Distrikt, (welcher

von

von jenem nur pars acceſſoria iſt/ und keine particulare quotam ſo wol in der Reichs-Matricul, als in denen Hertzoghümern Mecklenburg hat) ſich repartiret findet.

7.

Daß/ wie occaſione des/ mit Ritter- und Landſchafft/ den 16. Julii. Anno 1701. über das quantum des Beytrages zu obberührten Guarniſons- Koſten &c. Legations- Koſten &c. auch Cammer-Zielern/ errichteten Vergleichs/ Herr Hertzog Adolph Friedrich ſich vermeintlich beſchweret befunden/ derſelbe zwar anfänglich darüber an den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ zu gütlicher abhelffung der Sache/ geſchrieben/ und Abſendungen gethan; Da aber ſolcher geſtaldt die Güte nicht erreichet worden/ NB. keine arbitros ernennet / weniger dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ daß Er ſolches thun möge/ angemuhtet/ beſondern NB. immeditate zu Jhro Käyſerlichen Majeſtät/ Glorwürdigſten Andenckens / und dero Reichs-Hoff-Raht/ tanquam ad Judicem Ordinarium, und zwar/ gleich ein Mohnath nach ſothanen errichteten Vergleich / ſich freywillig gewendet/ in ſpecie auch die Sache wegen der Böitzenburgiſchen Zoll-Gelder/ item wegen deßen/ daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm ſein vermeintes Jus collectandi in den Stargardiſchen Cräyſe anfechte/ und dieſes alles in Anno 1701. & 1702. laut allegirter I. L. M. & N. an Dieſelbe gebracht hat. Woraus auch ſchließlich dieſe rechtliche Folge könet / daß juxta Principium Juris: Ubi lis cœpta eſt, ibi quoqve finiri debet; der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ nachdem Er in ſothanen dingen/ theils laut angezogener literarum M. I. & N. niederfällig geworden; Theils derſelben aber/ laut allegirter lit: P. & Q. annoch zur Käyſerlichen deciſion ſtehen / â foro ſemel cœpto nicht

resiliren/ und hinwieder ad arbitros', noch auff die Cräyß-Auß-
schreibende Fürsten provociren könne. Wie dañ dieses ebenwol von
Ihro Käyserl. Majestät Glorwürdigsten Andenckens / laut allegir-
ter lit. S. T. U. & W. also billig und recht befundē/und an sich selbst so
viel unfehlbahrer und begründeter ist/als in dem Hamburgl. Ver-
A.1. gleich Art:15.laut deßen Extract. sub A.1. NB. keine gewiße ARBI-
TRI benennet seyn / weniger darin verabredet ist / daß NB.
nicht anders / alß durch diese / die künfftige Irrungen ent-
schieden und abgethan werden können. Dannenhero ex
regula juris: Quod prohibitum non est, eô ipsô permissum cen-
setur: beyden paciscirenden theilen frey geblieben / NB. ante no-
minationem & electionem CERTORUM ARBITRORUM,
von dem / in sui duntaxat favorem pactirten modô sopiendi lites,
mutuô consensu, IPSO FACTO declarato, wieder ab/ und ad Ju-
dicem utriusque partis ordinarium, nemlich Ihro Käyserliche
Majestät/ und dero Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Raht/ vor wel-
chen die gantze successions Sache vorhin in lite befangen gewesen/
auch in possessorio vor den Regierenden Herrn Hertzog Frie-
drich Wilhelm decidiret, und endlich durch die / von Ihro
Käyserlichen Majestät constituirte, respectivè Hohe und Hochan-
sehnliche Commissarios, gantz verglichen geworden ist / zu gehen/
und Deroselben nach hin erstandene Irrungen zu submittiren, und
über von Ihro Confirmirten Vergleichs/ inter partes Streitigen
verstande/ Dero Allergerechtste Declaration zu suchen; Keines
weges aber diesem oder jenem theile / folglich auch nicht dem Herrn
Hertzog Adolph Friedrich/ erlaubet ist/ nach dem diese decla-
ratio, laut allegirter M.1. vor den Regierenden Herrn Hertzog
Friedrich Wilhelm erfolget / und laut allegirter lit. N. res
judicata geworden / dieselbe auß dem nichtigen Vorwand anzu-
fechten/und absque ullo fundamento juris zu sustiniren, daß so-
thane sententia declaratoria, und darauff erfolgete fernere Käyserl.
Verordnungen / alß offterwehntem Vergleich zu wieder / keine

Rechts-

gültige Verbindlichkeit / hergegen die in Anno 1704. nachhin / & post emanatam dictam declaratoriam, von Ihm Herrn Hertzog Adolph Friedrich / allererst eligirte und erbehtene arbitri, alß Ihro Königliche Majestät in Schweden / und des Herrn Hertzogs zu Zelle Durchl. auß dem Hamburgl. Vergleich ein jus quæsitum und Rechts befugniß haben / Ihm dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich / wieder oberwehnte Käyserliche / in rem judicatam ergangene declarator-Urthel / und darauff erlaßene fernere Käyserliche Verordnungen zu assistiren, dann wie allegata lit. A. 1. außweiset / seyn keine gewiße arbitri, weniger die Cron Schweden / und des Herrn Hertzogs von Zell Durchl. in dem Hambl. Vergleich benahmet / und ob wol Sie / nach emanirter in rem judicatam ergangenen declaratoria, von dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich / ex post facto, ohne einige Rechtsbefugniß benennet und erbeten worden; So ist dennoch unstreitigen Rechtens / daß Dieselbe ex capite factæ electionis ante tempus electionis, quod electis demum arbitris potestatem lites decidendi tribuit, sich liti, per sententiam Ordinarij Judicis ante sopitæ, nicht immiscіren, weniger inde parti jus quæsitum mit recht nehmen / noch selbiges jure propitiô zur vermeinten arbitrage weiter ziehen können. Daß aber Herr Hertzog Adolph Friedrich / ohne vorhergehende benennung / und erwehlung einiger arbitrorum in obrecensirten differentien sich zu erst an Ihro Käyserliche Majestät / und Dero Hochlöbl. Reichs-Hoff-Raht / alß Judicem utriusque partis Ordinarium, ultroneo motu gewendet / und der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm demselben ad eundem Judicem gefolget / utraqve pars bey jetztgedachtem judice Ordinario die entscheidung Ihrer beyderseits Irrung über den Neundten Articul des Hamburgl. Vergleichs / durch eine declaratoriam gesuchet / und dadurch ipsô factô, quod clarius voluntatem explicat, quàm ipsa verba, satsam declariret habe / daß wie Sie beyderseits / quorum ante electionem Arbitrorum,

& non Horum, intererat, compendiosâ lites sopiri viâ, & in quorum, ceu paciscentium TANTUM favorem, via per eligendos arbitros lites componendi, in conventione pactitiâ erat approbata, zu thun rechts-befügt ware / Ihre entstandene Zwist nicht PER ARBITROS, sondern JUDICEM ORDINARIUM, NB. ohne den geringsten Abbruch des Hamburgl. Vergleichs/ entscheiden laßen wollen/ daß auch ex tenore sententiæ declaratoriæ, laut allegirter lit. M.1. deutlich zu befinden/ daß selbige NB. nach geziemender umbständigen/ und wolbedächtlichen/ von NB. beyden theilen angeführten Uhrsachen und MOTIVEN Erwegung (ut sunt ipsissima dictæ sententiæ verba) allererst den 9. Junii, 1702. vor den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm außgefallen / und also Herr Hertzog Adolph Friedrich NB. bey Zehen-Monath coram Judice Ordinario mit dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm geblieben sey/ und die declaratoriam erwartet habe. Ferner wieder diese/ laut allegirter lit. N. nicht das geringste rechtliche Remediũ impugnativum ergriffen/ oder eingewand/ besondern nur angehaltẽ NB. Ihn noch ferner coram eodẽ judicio anzuhörẽ/ worauff aber/ laut ietzterwehnter lit. N. Ihm zur antwort geworden/ daß Er satsahm gehöret sey/ und Er deßfalß ad Protocolla judicialia verwiesen werde / und also ietzberegte sententia res judicata geworden/ ist in dieser facti specie außführlich vorgestellet/ und mit denen darin allegirten beyliegenden documentis kräfftigst bestärcket. So ist auch wol zu beobachten/ daß in dem Artic. 15. des Hamburgl. Vergleichs/ laut allegirter lit. A. =diese klare Worte enthalten: Und wie die Römische Käyserliche =Majestät/ durch Dero angeordnete Käyserliche Commission, gegenwärtigen gütlichen Vergleich/ zwischen denen Hoch-Fürstl. =Partheyen/ vermittelst mühsahmer Unterhaltung auß finden/ einrichten/

=richten/ und befordern laßen/ und dahero/auff unterthäniges an=
=suchen/ denselben zweifels ohne mit Dero Käyserlichen Confirma=
=tion zu befestigen / auch NB. darüber mit Dero Allerhöch=
=sten Käyserlichen Ampt nachdrücklich zu halten / allergnä=
=digst geneigt seyn werden &c. welche Worte umb so vielweniger
otiosa seyn können/ alß Allerhöchstgedachte Käyserl. Confirmation
so fort den 26. Martii. d. anni, nemlich Anno 1701. über beregten
Vergleich ertheilet / und sothaner confirmation in fine die sub
B.1. befindliche Clausul allergerechtest inseriret worden. Dann B.1.
wann Ihro Käyserliche Majestät / vermöge solcher/ von beyden
Partheyen/ laut allegirter A.1. Selbst verlangten allergnädig=
sten confirmation, und manutenentz sothanen Vergleichs/ die Con=
traventiones gegen demselben/ mit einer poen von hundert Marck
Löthigen Goldes/ wie allegata lit. N.1. besaget / zu bestraffen
haben / folget nohtwendig / daß auch Deroselben / insonderheit
da Sie darumb nicht in Dero Geheimbten = Raht / sondern
alß JUDEX ORDINARIUS in dem Reichs = Hoff = Raht / und
JUDICIO PARTIUM ORDINARIÔ, von denen paciscirenden Parteyen
angeruffen worden seyn / daselbsten die cognition super Contra=
ventionibus zustehe.

Nachdem nun diese / ex præmissa facti specie nohtwendige Ob=
servanda, und darauß resultirende rechtliche Folgen billig den
Ausschlag geben müßen/ ob die von Strelitzscher seiten hervor
gekommene so genandte kurtze und wahrhaffte Vorstellung/
zu behauptung dereu intention gnugsahm begründet sey/ so folget
hierauff die speciale Beantwortung derselben.

Kurtze

Kurtze und Warhaffte Vorstellung.

Daß des Herrn Hertzogen von Mecklenburg Schwerin Durchl. die Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Meckleuburg Strelitz / aus dem Böitzenburger-Zoll / jure Dominii perpetui zustehende **Neun Tausend Reichs Thaler** Jährlicher revenuen, gantz unbefugt und wiederrechtlich vorenthalten / auch der Contribution im Stargardischen Cräyse sich mit keinem Recht anmaßen können.

Warhafftige Acten mäßige gegen Vorstellung.

nomine

Des Regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau / **Friedrich Wilhelms** / Hoch-Fürstl. Durchl.

ARTIC: PRIM:

Als Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** zu Mecklenburg Strelitz Durchleücht. (: ob Sie wol / nach absterben Weyland Herrn Hertzogen **Gustav Adolphs** zu Mecklenburg Güstrow / als gradu proximior, zu der succession des erledigten Hertzogthumbs unwiedersprechlich berechtiget / auch deßen possession legitimè apprehendiret hatten :) amore pacis, und Ihro Röml. Käyserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren / und Gehorsahm / Ihres Herrn Vettern / Hertzog **Friedrich Wilhelms** zu Mecklenburg Schwerin

AD ARTIC: PRIM:

Es hat die Allergerechteste erlaßene Käyserl. Urthel den 12. Januarii. Anno 1697. lautallegirter lit. E. IN POSSESORIÔ super successione DUCATUS GUSTROVIENSIS, und die Würckliche Belehnung des Regierenden Herrn Hertzogs **Friedrich Wilhelms** / mit sothanem Hertzogthumb das contrarium von demjenigen / was in hoc Artic 1. von der Gerechtsahme des Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** / zu itzgedachtem Hertzogthum Güstrau angeführet werden wollen / klar zu Tage geleget. Und dergleichen würde sich / quoad PETITORIUM, eben wol gezeiget haben / wann der Herr

Hertzog

Durchl. den grösten Theil solches Hertzogthumbs Güstrow zu laßen resolviret. So ist dabey in dem zu Hamburg den 8. Martij. 1701. errichteten Vergleich/laut deßen hiebey sub No.1. in Abschrifft befindlichen Art. 3. Hochgedachtens Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. zu complirung der Jhro verwilligten Viertzig Tausend Thaler Jährlicher Jntraden, als welche aus denen Jhro abgetretenen Landen nicht erfolgen können / aus dem Elb-Zoll zu Böitzenburg **Neun Tausend Reichs-Thaler** Species, als eine beständige Jährliche Revenüe, jure perpetui Dominii zu erheben / Erblich verschrieben und zugeeignet worden / mit angehängtem Versprechen/daß die jedesmahl Zoll-Einnehmer zu Böitzenburg / sothane **Neun Tausend Reichs-Thaler**/des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. aljährlich/in den dreyen benandten Terminen auszuzahlen/sich vermittelst Eydes verpflichten sollen / welches dann auch also/ mittelst ausgestelleten Eydlichen Reverses,würcklich geschehen.

Hertzog **Adolph Friedrich**/ der Zeit in Ordinariâ viâ juris geblieben / und nicht Uhrsach daran gewesen wehre/ was vermöge des Hamburgl. Vergleichs Art: 15. nunmehro unter der Amnestie begraben lieget. Ob nun zwar dieses zu dem nachhin in Hamburg errichtetē Successions-Vergleich/und insonderheit darzu Gelegenheit gegeben / daß von seiten des Regierenden Herrn Hertzogs/**Friedrich Wilhelms**/ ein so großes / der Liebe zum Frieden/ und der Erhaltung des Ruhestandes in dem Nieder-Sächsischen Crayse/ auch Jhro Käy: Majestät zu allerunterthänigsten Ehren und gehorsahm/ sacrificiret, und an den **Herrn Hertzog von Strelitz** cediret und abgetreten/ auch unter andern in kurtz erwehntem Vergleich mit verabredet und beliebet worden/daß der Herr Hertzog **Adolph Friedrich**/ auß dem **Elb-Zoll zu Böitzenburg**/ Neun Tausend Reichs-Thaler Species, alß eine beständige Jährliche revenüe, jure perpetui dominii, Erblich zuerheben haben solte/ und zwar dergestalt / wie von Strelitzscher Seite in

gegen überstehenden Art. 1. angeführet ist / und der deßfals von dieser Copeyl. beygelegte Art. 3. des Hamburl. Verleichs besaget; So ist hergegen nicht minder ex præmissa facti specie, und deren Beylagen / absonderlich auß lit. F. lit. M. 1. und lit. N. klahr am Tage / daß der Stargardsche Distrikt, zu denen Guarnisons - Kosten &c. Legations-Kosten &c. und Cammer-Zielern / den schuldigen Beytrag / dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu thun / verbunden sey / und der Herr Hertzog Adolph Friedrich daran nicht zu participiren habe; Imgleichen besaget Artic: 9. des Hamburgl. Vergleichs / laut C. 1. mit deütlichē Worten / daß alle Steüren und Collecten, in den gemeinen Land-Kasten NB. (dieser ist in des Regierenden Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms Er-bunterthänigen Stadt Rostock annoch gegenwertig / und auch jeder Zeit gewesen) eingebracht / und in specie die Reichs- Crays- und Princessinnen - Steüren /

an

an Ihre gehörige Ohrte / ist wol wegen des Fürstenthumbs Güstrow / alß wegen des Stargardischen Districts sollen außgezahlet werden. Wie nun Juxta Recess. Jmp. noviss. de Anno 1654. junctâ Capitulatione Leopoldinâ & Josephinâ, die Guarnisons-Kosten &c. Legations-Kosten &c. auch Cammer-Zieler zu Reichs- und Crays-Steüren / rechtlicher ahrt nach / auch gehören / so folget ohnstreitig / daß dieselbe dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm allein zustehen / alß in deßen Landen / laut allegirter Beylage sub C. D. & F. alle Vestungen belegen / wozu diese Gelder zu verwenden seyn / welcher auch die Legationes zu Reichs- Crayß- und Deputations-Tagen / item die Cammer-Zieler und Reichs-Hülffe / respectu des gantzen Hertzogthumbs Güstrow beschaffen muß / und gegenwärtig würcklich beschaffet / wovon der Stargardische Districk ein pars accessoria ist / und wie vorhin schon hierin ange-

ARTIC: SECUN:

DJeser so gantz klaren und verbindlichen disposition besagten Art. 3. und dem darin beschehenen gantz illimitirten versprechen zuwieder / haben des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Durchl. ohnerachtet Ihrer darauff ertheilten General Assignation an Ihren Zoll = Jnspectorem zu Böitzenburg / auch des von diesen ausgestellten Eydlichen Reverses, des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. vorberegte Ihr eigenthümlich zustehende **Neun Tausend Reichs-Thaler** species, sieder dem Majo. 1702. her / de facto vorenthalten / und Ihr dardurch mehr als den Vierdten Theil der / Ihro Jährlich versprochenen Viertzig Tausend Reichs-Thaler / wiederrechtlich / und zu Ihrer höchsten in commodität und Schaden entzogen.

angeführet / **keine** particular quotam in der Reichs-Matricul, auch nicht in dem Hertzogthumb Gustrau hat.

Ad ARTIC: SECUN:

DEr Regierende Herr Hertzog **Friedrich Wilhelm** läugnet nicht / daß Er dem Herrn Hertzog **Adolph Friedrich** die Neun Tausend Reichs-Thaler Species **auß dem Böitzenburgischen Zoll** / seither dem Majo. Anno 1702. vorenthalten habe; Daß dieses aber von Jhm de facto, und **wiederrechtlich** geschehen sey / wird an Strelitzscher Seite nimmer erwiesen werden können. Dann es hat der Regierende Herr Hertzog **Friedrich Wilhelm** / wie in allen andern Stücken / also auch in hoc puncto der **Böitzenburgischen Zoll-Gelder** / den Hamburgl. Vergleich in Anno 1701. nicht allein heilig gehalten / besondern annoch ein übriges dem Herrn Hertzog **Adolph Friedrich** zu Freünd-Vetterlicher Freundschafft gethan: Gestalt Er den Ersten Termin sothaner

thaner Böitzenburgischen Zoll-Gelder (: welcher allererst Vier-Wochen nach Johannis fällig war :) albereit den 2. Junii Anno 1701. laut Strelitzscher Quitung sub D.1. und den 2. Termin jetzt beregter Gelder (welcher allererst Vier-Wochen nach Michaelis abgelauffen ware) schon den 7. Julii Anno 1701. laut Strelitzscher Quitung sub E.1. anticipatò bezahlet / und damit alles von mehr berührten Böitzenburgischen Zoll-Geldern / was in beregtem Anno 1701. desfals dem Herrn Hertzog **Adolph Friedrich** gebührte / richtig abgeführet hat. Da aber hergegen Herr Hertzog **Adolph Friedrich**/ im Octobri beregten 1701. Jahres/ Ihm dem Regierenden Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelm**/ vorerwehnter deßen Freund-Vetterlichen begegnung ungeachtet / den schuldigen **Beytrag des Stargardischen** Districtus, zu denen Guarnisons-**Kosten** &c. Legations-**Kosten** &c. **und Cañer-Zielern** / nicht nur de facto und wiederrechtlich vorenthalten / besondern gar eingehoben/ und zu diesem Ende/ wieder den klahren wörtlichen Einhalt mehr angezogenen Hambl. Vergleichs de facto einen **eigenen Kasten zu Neu-Brandenburg** angeleget ; Vorberührter schuldiger Beytrag auch auff eine weit höhere Summe, als die Böitzenburgische Zoll-Gelder/ sich belauffet ; So hat der Regierende Herr Hertzog **Friedrich Wilhelm**

D.1.

E.1.

helm NB. â tempore dieser thätligkeit und Contravention, per Justissimas exceptiones non secuti adimplementi des Hamburgl. Vergleichs/& compensationis, sothane Böitzenburgische Zoll-Gelder auch an sich behalten / und begehret mit Billigkeit/ den überschuß des offtbenandten schuldigen Beytrags aus dem Stargardischen District, alß welcher Ihm von GOTT und Rechts wegen zukommet / wie ad Artc. 1. dieser Gegen Vorstellung/ & per præmissam facti speciem klahr vor Augen geleget worden.

ART: TERT:

ES will nun Fürstl: Mecklenburgl: Schwerinischer Seits zwar solche/ obgedachtem klaren pacto entgegen lauffende zurückhaltung mehr gedachter Gelder damit beschöniget und justificiret werden / daß des Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. die aus dem Ihro abgetretenen Stargardischen District auffgekommene Quote der Contributions-Gelder in den Gemeinen Land-Kasten nacher Rostock zu liefern

AD ARTIC: TERT:

WJe hierin Strelitzscher Seite gestanden wird / daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich vorberegten schuldigen Beytrag in den Gemeinen Land-Kasten nacher Rostock nicht geliefert/besondern einen eigenen Kasten zu Neu-Brandenburg de facto angeleget habe / so Justificiret diese Bekändniß/des Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms / ad Artic. antec 2. erwehnte an sich haltung der Neun Tausend Reichs-Thaler/ welche sonst nach dem Hamburgl. Vergleich/auß dem Böitzenburgischē-Zoll dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich gebühren / auch die Billigkeit des begehrens / des besagten Regierenden

sich

Herrn

sich geweigert / und einen Eigenen Kasten zu Neu-Brandenburg angeleget; Hierauff aber ist zu wissen.

4.

DAß / wie aus dem sub n. 2. hiebey liegendem Art. 2. obgedachten Vergleichs ausführlich und in mehrern zu ersehen / des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. die Herrschafft Stargard / mit allen zu behörungen / cum omni jure Principum Jmperii abgetreten / auch besage des sub N. 3. mitangeschloßenen Art. 5. fest gestellet worden / daß Sie solchen Districk, zu verhütung der aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten / privativè regieren / und Jura territorii & superioritatis, tam in Ecclesiasticis, quàm politicis, besonders exerciren solten.

Woraus dann / und daß laut besagten Art. 2. des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms / daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich / den überschuß des schuldigen Beytrags auff den Stargardischen Districk nicht allein pro Anno 1701. besondern auch pro omnibus annis sequentibus, zu erstatten habe.

Ad QUART:

DJe hierin von Strelitzscher Seiten allegirte und abschrifftlich beygelegte Articul. 2. und 5. des Hamburgl. Vergleichs / müßen mit denen übrigen Articulis desselben zusammen gehalten werden / alß Erstlich mit dem Artic: 6. laut F. 1. (worin versehen / daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich / die in dem gantzen Hertzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung / in allen Stücken ungeändert observiren / auch darin NB. eine Gemeinsahme Policey-Ordnung exerciren und beobachtē laßen solle: Sunt ipsissima Verba. Als worauff erfolget / daß dieser in seinem Stargardischen Districk, so wenig eine Kirchen- als Policey-Ordnung errichten könne) item mit dem Artic: 8. sothanen Vergleichs (welcher laut schon allegirter lit. Y. klahr disponiret, daß wann / erheischender Nothturfft nach / ein Land-Tag / oder ander Gemeinsahmer Convent anzustellen / und dabey ein oder andere Collecte an Reichs-Kräys-Fräulein- oder andern Steuren / auch sonsten etwas in proposition zu bringen / die Nohtwendigkeit F. 1.

Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Durchl. daran nichts/als der ledige Anfall reserviret worden/ ohnwiederleglich folget / daß des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. ratione besagter Herrschafft Stargard/mit dem Hertzogthumb Güstrow in keine Communion stehen/ und von demselben die geringste dependentz nicht haben/ sondern Sie darüber alleiniger Regierender Herr seyn.

erfordern möchte/so dann Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms Durchl. weiln unter Dero Regierung kundtbahrlich der gröſeste theil der Mecklenburgischē Ritter- und Landschafft sich befindet NB. die Convocation ins gemein zu veranstaltē haben/jedoch so viel in specie Stargardische Ritter- und Landschafft betrifft/darunter an Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben/und von denen in proposition zu bringenden puncten part gegeben werden soll / damit der Terminus der Stargardischen Eingeseßenen Ritter=und Landschafft ümb dem herkommen nach/ bey den Landtägen/ oder andern Gemeinsahmen Conventen zu erscheinen / zeitig intimiret werden könne. Davon auch Ihrer Durchl. frey bleibet/ ratione Dero Stargardischen Districts jemand der Ihrigen solchem Land=Tage/ wie auch andern Gemeinsahmen Conventen mit beywohnen/ und selbigen Districts Nohtdurfft observiren zu laßen. Woraus abermahl folget/ daß Herr Hertzog Adolph Friedrich so wenig (: wol aber der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm :) einen Land=Tag/alß andern Gemeinsahmen Convent anstellen/noch auch dabey etwas in Proposition brigen könne.

Und weiln auß dem herkoñen in denen Hertzogthümern Mecklenburg notorium, daß niemahlen Steüren und Collecten von Ritter= und Landschafft gegeben wer-

werden/ alß nur welche auff Landtägen / oder andern Gemeinsamen Conventen verkündet / und in propo-sition gebracht seyn/ so ergiebet sich daraus von selbsten / was vor befugniß der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ zu dem prætendirten Jure collectandi, in dem Stargardischen Districtu haben könne. Noch heller aber erscheinet deßen Unbefugniß hieraus/ wann mit obbesagten/ von Ihm allegirten Articulis 2. & 5. des Hamburgl. Vergleichs/ der Articulus 9. desselben zusammen gehalten wird / alß welcher/ laut lit. C. 1. besaget / daß die / auff berührten Land-Tagen/ oder andern Gemeinsahmen Conventen, von Ritter- und Landschafft bewilligte Steür/ und Collecten, so wol auß dem Fürstenthumb Güstrow / alß auß dem Stargardischen District in den gemeinen Land-Kasten eingebracht werden sollen: Und ob zwar Ihm / Herr Hertzog Adolph Friedrich/ auff den Fall säumiger Zahlung derer in gemeldten Dero District gesessenen/ die Execution wieder dieselbe beygeleget/ dennoch hinzugefüget wird / daß die Reichs- Cräys- und Printzessinnen Steüren an Ihre gehörige Ohrte/ so wol wegen des Fürstenthumbs Güstrow / als wegen des Stargardischen Districts außgezahlet / Ihm aber nichts davon/ alß NB. nur von allen andern

dern NB. bewilligten Geldern / und wie es sonsten wird verglichen und determiniret werden / die Stargardische quote jedesmahl abgefolget / und zu eigener freyen disposition verbleiben soll. Woraus ferners folget / daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich keinen eignen Land-Kasten haben / noch auch an denen Reichs- und Cräys-Steuren participiren könne / in dem jetzt erwehnter massen die Steüren und Collecten, in den gemeinen Land-Kasten (welcher NB. jederzeit in des Regierendē Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms Erb-unterthänigen Stadt Rostock gewesen / und annoch ist) gebracht / und die Reichs- Kräys- und Printzessinnen Steüren an Ihre gehörige Ohrte gezahlet werden sollen. Daß durch jetztberührte gehörige Ohrte kan sano sensu niemand anders / als der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm / so viel die Reichs- und Cräys-Steüren betrifft / verstanden werden / indem laut Artic. 1. des Hamburg. Vergleichs / sub allegata lit. Z. Ihm das Gantze Fürstenthumb Güstrow / mit Sitz und Stimme auff Reichs- und Cräys-Tagen zugebilliget worden / Er also wegen desselben allein / als ein Status Imperii zu consideriren ist / dem obliget / wegen sothanen Hertzog-

thumbs

thumbs/die Reichs- und Krayß-Præstanda abzuführē/und zwar nach dem QUANTO MATRICULARI, welches aber NB: der Stargardische DISTRICT, weder in jetztgedachter Reichs-MATRICUL, noch in dem Hertzogthumb Güstrow hat/ wie dann auch Er/ der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm/ sothane præstanda, wegen des gantzen Hertzogthumbs Güstrau/ in der that abführet. Und eine gleiche Bewandnis hat es wegen der Guarnisons &c. Legations-Kosten &c. und Cammer-Zieler/ welche nach dem/in dieser Gegen vorstellung vorhin deducirten/eben wol zu den Reichs- und Crayß-Steüren gehören/überdem auch solche Gelder seyn/ die nicht mehr auff Landtägen/und andern Gemeinsahmen Conventen, zu Ritter- und Landschaffts (cujus pars der Stargardische-Districtus jederzeit gewesen/ und annoch ist/ wie gleicher gestalt hierin albereits vorgestellet/& cum allegata lit. Y. bestärcket worden) NB. bewilligung stehen/besondern diese dazu/so wol per sententiam, alß transactionem in perpetuum verbunden ist.

Wann endlich der Artic. 10. des Hamburgl. Vergleichs laut G.1. mit vorbe- G.1.
rührten Articulis 2. und 5. desselben (: alß auff welche litter man Strelitzscher seiten sich gründen will :) zusamen gehalten wird/so erhellet auß jetztgedachtem Ar-

tic: 10. daß Herr Hertzog Adolph Friedrich kein eigenes Hoff- und Land-Gericht / auch kein eigenes Consistorium haben kan / besondern in denen Sachen / so bey dem Hoff- und Land-Gericht / wie auch bey dem Consistorio, welche regulariter in des Regierenden Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms und Dero künfftigen Successoren Nahmen zu halten seyn / entweder gegen Stargardische Eingesessene klagbahr gemachet / oder auß solchem District per appellationem dahin devolviret werden / nur bloß allein die Citationes, Mandata und Urtheile / in beeder Herren Nahmen abgefaßet werden sollen. Der Herr Hertzog Adolph Friedrich auch dabey keine weitere Macht haben / alß wann vorbemeldte Sachen vorkommen / nemlich welche des Stargardischen Districtus Eingesessene angehen / für sich einen besondern Assessorem zum Hoff-Gericht zu verordnen / und dahin zuschicken / auch dem Consistorio, durch deßen Stargardischen Superintendenten mit beywohnen zu laßen. Welche dann / so offt als bey mehr erwehnten Judiciis Stargardische processen und Sachen vorkommen werden (: wovon denenselben jedesmahl zeitige notice gegeben werden soll :) sich dabey einfinden / der Sachen Erörterung mit vornehmen / und darin ihr freyes votum führen möge. Wie nun Kirchen- und Policey-Ordnung zumachen / Land-Tage oder

andere

andere Gemeinsahme Convente zu veranstalten/ dabey die nöhtige Dinge ratione Collectarum, und sonsten in Propositionzu bringen / die Reichs- und Crays - Steüren selber einzuheben / Eigenen Land - Kasten zu haben/ Eigene Land - und Hoffgerichte/ auch Consistoria zu halten / hauptsächlich ad jura Territorii & Superioritatis Statuum Imperii gehöret: Alle diese dinge aber/ laut klarer disposition des Hamburgl. Vergleichs/ nach vor angezogenen Artic. 6. desselben/ laut allegirter lit: F.1. item nach dem Artic. 8. deßelben/ sub allegata lit. Y. item nach dem Artic. 9. desselben sub allegata lit. C.1. item nach dem Artic. 10. desselben / sub allegata lit. G.1. dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich gäntzlich abgeschnitten seyn / so ergiebet sich von selbsten / wie die Worte des Artic. 2. des Hamburgl. Vergleichs/ ratione des Stargardischē Districts, cum omni Jure Principum Jmperii, item der Tenor des Artic. 5. deßelben: daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ zu verhütung der ex Communione zu besorgenden Streitigkeiten/ den Stargardischen - District Privative Regieren / und solcher maßen darin die jura Territorii & Superioritatis, so woll in Ecclesiasticis, als Politicis, wie die Nahmen haben / nichts davon ausgeschloßen / besonders exerciren solte

(: alß auff welche an Strelitzscher seite/ in gegen überstehenden deren Artic. 4. das Hauptsächliche Fundamentum gesetzt wird:) zu verstehen seyn / und welcher maßen dieses von Strelitzscher seiten so hoch allegirtes Jus Principum Imperii, item Teritorii & Superioritatis NB. durch nachstehende vor-allegirte Articulos 6. 8. 9. und 10. dergestalt limitiret worden/ daß damit des Herrn Hertzog Adolph Friedrichs intention und fundamentum, den Stargardischen District von dem schuldigen Beytrag zu den Guarnisons - Kosten &c. Legations-Kosten/ und Cammer-Zielern/ item Reichs- Cräys/ und Printzeßinnen Steüren/ an den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ zu befreyen/ und Ihm hergegen das Jus collectandi darin anzumaßen; Imgleichen deßen vermeintes assertum, als ob der Stargardische - District mit dem Hertzogthum Güstrow außer aller Communion stehe/ und von demselben die geringste dependentz nicht habe/ völlig übern hauffen geworffen werde. Es wird aber das Contrarium von sothanem vermeinten Strelitzschen asserto, intention, & fundamento noch deütlicher/ wann man die connexion des berührten Artic. 5. des Hamburgl. Vergleichs/ mit denen

dießeits

dießeits vor-allegirten übrigen Articulis 6. 8. 9. und 10. ansiehet; Zumahlen diese connexion folgender gestalt lautet: Fünfftens soll zu verhütung der / ex Communione zu besorgenden Streitigkeiten / Herr Hertzog Adolph Friedrich zwar den erlangten Stargardischen Districk privativè regieren / und solcher maßen darin die Jura Territorii & Superioritatis, so wol in Ecclesiasticis alß Politicis, wie die Nahmen haben / nichts davon außgeschloßen / besonders exerciren / mithin auch die in dem Districk verhandene Mecklenburgische Adeliche und andere Vasallen, alß Dominus Feudi directus belehnen. Es NB. wollen jedoch &c. welche Worte NB. von Strelitzscher Seiten parùm bonâ fide in dem Artic. 4. deren Vorstellung außgelaßen seyn / diese aber die Connexion mit folgenden / dießeits allegirten / und sub antedictis literis auffrichtig beygelegten Articulis 6. 8. 9. & 10. machen / krafft welcher articulorum am Tage ist / wie viel / oder wenig / dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich / von denen Juribus Territorii & Superioritatis in der That beygeleget worden / und wie weit annoch der Stargardische Districk mit dem Hertzogthumb Güstrau in Communione stehe / und von diesem die Dependentz habe. Wenn aber

auch / den ungestandenen / und nimmer erweißlichen fall gesetzet / dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich die Jura Territorii & Superioritatis, ratione des Stargardischen Districts, ohne einige restriction asseriret werden könten / so könte dennoch solches / daß vorerwehnter Distrikt, alß ein pars, pro conservandâ securitate totius corporis Ducatus Gustrovienſis, daß seinige zu Guarnisons- Fortifications- Legations- Kosten &c. contribuire, und solche Contribution dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm (alß welchem die Cura securitatis publicæ, wegen innehabender aller vorbesagten Landes-Vestungen und Führung des Reichs Voti oblieget) erlege / so wenig hindern / alß etwa allen andern Principibus & Statibus Jmperii an ihrem Iure Territorii & Superioritatis im geringsten schädlich seyn kan / wenn Sie / pro conservatione der Vestung Philipsburg die ihrige collectizen / und das darzu erforderte quantum gehöriger ohrten außzahlen. Ob nun wol jetzterwehnten dießeits allegirten articulis mehrgedachten Hamburgl. Vergleichs / und deßfalß ferner deducirten rechtlichen rationibus zu wieder / der Herr Hertzog Adolph Friedrich wieder- rechtlich unternoñen hat / dem Regierendē Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / den schuldigen Beytrag des Stargardischen Districtus, zu denen Guarnisons-Fortifications-Legations-Kosten / zu Reichs- Crays-

und

und Deputations-Tagen / auch Cammer-Zielern / item die Reichs-Creiß- und Printzeßinnen-Steüren aus sothanem Districtu zu vorenthalten / Einen eigenen Land-Kasten zu Neu-Brandenburg anzulegen / einen eigenen Land-Tag in dem Stargardischen Districtu zu halten / und darauff Propositiones zu thun // denen Eingesessenen sothanen Districtûs zu verbiethen / bey Land-Tagen und Landes-Conventen, welche von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm ausgeschrieben und veranlaßet worden / zu erscheinen / auch die Reichs-Hülffe aus dem Stargardischen Districtu selber stellen zu wollen / ohngeachtet derselbe so wenig in der Reichs-Matricul, als in dem Hertzogthum Gůstrau ein absonderliches quantum oder quotam hat: So hat dennoch alle diese und übrige desselben thätligkeiten und Contraventiones, welche ex jam allegata lit. X. und deren Beylagen zu sehen / der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm nicht allein durch verschiedene præsentata, welche in dem Extractu Protocolli des Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rahts vom 28. Julii 1703. sub allegata lit. P. beneñet werden / Ihro Käyserl. Majestät denuntiiret / und pro excitando Fiscali darüber angeruffen / besondern es hat auch derselbe

5.

WAß aber die in solchem District befindliche Ritter- und Landschafft betrifft / weil selbige sich von dem Corpore der in denen gesamten Mecklenburgischen Landen gesessene Ritter- und Landschafft nicht separiren laßen wollen.

So ist derselben zwar so fort solches verwilliget / aber in dem sub No. 4. bey liegenden Art. 8. wie es wegen deren mit zuziehung zu denen allgemeinen Land-Tagen und andern Conventen zu halten / zugleich ausführlich und in mehreren versehen worden.

6. Uber

intzwischen die auß dem Hamburgl. Vergleich dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich gebührende Böitzenburgische Zoll-Gelder per justissimas exceptiones non secuti adimplementi & compensationis hergegen an sich gehalten / und mehr andere rechtliche Mittel wieder obbesagte des Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs unternommene thätligkeiten gebrauchet / welche die in dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Raht liegende acta bezeugen.

AD ARTIC: QUIN:

AUß dem von Strelitzscher Seiten in gegen überstehenden Artic: 5. allegirten Artic: 8. des Hamburgl. Vergleichs / welcher vorgedachter maßen sub lit. Y. dießeits beygeleget ist / findet sich hierin ad antecedentes Artic. 1. & 4. dieser Gegen vorstellung schon ausführlich demonstriret / daß die Eingesessene des Stargardischen Districtus annoch pars totius Corporis der Ritter- und Landschafft seyn. Item. Daß dieselbe zu denen Land-Tagen / und Gemeinsahmen Conventen, wozu der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm die Convocation ins gemein zu veranstalten hat / erscheinen müßen / und der Herr Hertzog Adolph Friedrich verbunden ist / Ihnen desfals die intimation zu thun / nachdem vorhero von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm Ihme von denen in Propositi-

tion

6.

Uber dieses ist auch des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. in offtbesagten Stargardischen Districk das/ wie wol ohne dem unter die jura Principũ & superoritatis territorialis gehörige jus Collectandi in dem gleichfalls sub No. 5. hiebey liegenden Art. 9 zugelegt/ in dem darin enthalten/ daß Hochgedachte Seine Durchl. die etwa (: nemlich in auffbringung der vorher erwehnten Stargardischen Quote :) säumig befindende in solchem Districk zu Einlieferung ihres Contingents nöthigẽ falls durch würckliche Execution besonders (und also auch privative, und ohne daß man Fürstlicher Mecklenburgischer Seits dazu mit zu concurriren befügt :) zur Zahlung anhalten sollen/ ferner und.

7. Ist

tion zu bringenden Puncten part gegeben worden; woraus / und aus dem übrigen Einhalt sothanen Artic. 8. des Hamburgl. Vergleichs nichts vortheilhafftes zu der intention des Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs resultiret/ besondern dieser Ihn darin gantz entgegen stehet.

Ad ARTIC: SEXT:

Ratione Articuli 9. des Hamburgl. Vergleichs/ welcher in gegen überstehendem Artic. 6. abermahl von Strelitzscher Seite zum fundamento derern intention genommen werden will/ ist dieseits in ante deductis schon vorgestellet/ daß derselbe des Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs intention gantz zu wieder lauffe/ als welcher besaget / daß die Steuren und collecten auß dem Stargardischen Districk auff den Säumungs fall zwar von dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich exequiret/ hergegen aber in den Gemeinen Land-Kasten gebracht/ und die Reichs- Crayß- und Printzeßinnen Steüren auß sothanem Land-Kasten NB. nicht an Ihn/ Herrn Hertzog Adolph Friedrich / sondern an gehörige Ohrte ausgezahlet / Ihm aber Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ NB. alleine von allen andern NB. bewilligten Geldern (wozu vor ausgeführter maßen / die Guarnisons-Kosten / Legations-Kosten &c. auch Cammer-Zieler nicht gehören) die Stargardische quote abgefolget werden soll.

7.

IST auch in eben dem Artic. 9. des Herrn Hertzog zu Mecklenburg Strelitz Durchl. der genuß und Participation von denen aus viel besagtem District auff zubringenden Contributions-Geldern und Steüren / pro ratâ klarlich zu gelegt/und darinn ausdrücklich versehen/ daß zwar solche Collecten so wol aus dem Hertzogthum Güstrow als dem Stargardischen District, in den Gemeinen Land-Kasten eingebracht / die Reichs-Crayß- und Prinzeßinnen Steüren an Ihre gehörige Ohrter außgezahlet/ des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. aber von allen andern verwilligten Geldern jedesmahl die Stargardische Quote abgefolget werden / und zu Ihrer eigenen freyen Disposition verbleiben sollen.

AD ARTIC: SEPT:

IN gegen überstehendem Artic. 7. wird zwar abermahl mehr berührter Artic. 9. des Hamburgl. Vergleichs von Strelitzscher Seite zum fundamento deren intention angezogen/ dabey aber nicht geleügnet/daß die **Reichs- Crayß- und Princessinnen Steüren auch aus dem Stargardischen** District **an Ihre gehörige Ohrte außgezahlet/und dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich allein von allen andern** NB. **verwilligten Geldern jedesmahl die Stargardische** quote **abgefolget werden soll.** Wie nun dieſeits per præmissam facti speciem auch ad antecedentem Artic. 1. und sonsten hierin außgeführet ist/daß die Guarnisons- **Kosten** &c. Legations- **Kosten** &c. auch **Cammer-Zieler auf Land-Tagē oder andern Gemeinsahmē** Conventen **nun mehro nicht weiter bewilliget werden/noch bewilliget werden dürffen/**weiln Ritter- und Landschafft/ und unter diese auch der Stargardischē District, tanquam pars ipsius, zu denenselben condemniret/ und über deren **Jährlichen** quanto durch den Vergleich mit Ritter- und Landschafft von 16. Julii Anno 1701. transigiret ist: item, daß sothane Guarnisons- **Kosten** &c. Legations- **Kosten** &c **und Cammer-Zieler zu denen Reichs- und Crayß-Steüren** propter Recess. Jmp. de Anno 1654. **und Käyserliche Wahl-** Capitulation

tion de Jure & æquitate billig gerechnet werden. Dann auch/ daß die Vestungen/ wozu die Guarnisons-Kosten laut literarum D. & F. destiniret seyn/ NB. alle in des Regierendē Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms Landen belegen; Und die Legationes zur Reichs-Deputation- und Cräyß-Tagen/ item die Cammer-Zieler/ wozu laut jetzt gedachter lit. F. gleicher gestalt dieselbe gewidmet worden/ von dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm NB. allein wegen des Hertzogthums Güstrau/ als ratione deßen Er allein votum & Sessionem in Comitiis Imperii hat/ nicht aber von dem Herrn Hertzog Adolp Friedrich respective verfüget/ und præstiret werden können. Item, daß dieses durch die NB. Käyserl. Delaratoriam vom 9. junii Anno 1702. laut lit. M.1. albereit dergestalt decidiret/ und diese laut lit. N. res judicata geworden. Weiln ferner in præmissa facti specie & ad antecedentem Artic. 1. dißeits deduciret worden/ daß die Reichs- und Cräyß Steuren/ in specie so genandt respectu des Hertzogthums Gustrau/ ex eadem ratione, daß dieses mit Sitz und Stimme auff Reichs- und Cräyß-Tagen juxta Artc. 1. des Hamburgl. Vergleichs laut/ lit. Z. dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zugehöret/ und daß

S'argardische District weder in der Reichs-Matricul, noch in dem Cräys/ noch in dem Hertzogthum Güstrau eine particular quotam, oder quantum hat/ von dem Regierendē Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ und nicht von dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich præstiret werden können / von jenem auch annoch gegenwärtig würcklich præstiret werden: Und aber dieser Artic. 9. klahr besaget/ daß die Reichs- Cräyß- und Printzeßin-Steüren auch auß dem Stargardischen District an ihre gehörige Ohrter außgezahlet werden sollen / so folget nohtwendig darauß/ daß die Reichs- und Cräyß-Steüren an den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ als welchem laut obigem solche von dem gantzen Hertzogthum Güstrau / cujus pars accessoria beregter Stargardische Districtus ist/ dem Reich und dem Cräyße zu præstiren oblieget / und solches annoch bey jetzt daurendem Kriege würcklich thut / auch aus demselben erleget werden müßen. Damit auch hiebey keinen zweiffel erwecken möge / daß gleichwol die Verba dieses Artic. 9. Also soll von allen andern bewilligten Geldern/ und wie es sonsten wird Verglichen und determiniret werden /jedesmahl die Stargardische quota

Herrn

Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs Durchl. abgefolget werden / und zu eigener freyen disposition verbleiben: nicht otiosa und sine effectu seyn können; So dienet darauff/ daß wann Ritter- und Landschafft wil / Sie bey Land-Tagen oder andern Gemeinsahmen Conventen, wann dabey desfals die Proposition geschiehet/ freywillige Steüren accordiren könne / von welcher so dann der Reggierender Herr Hertzog Friedrich Wilhelm dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich den Beytrag des Stargar- Districtus zu jetzerwehnten freywilligen Steüren nicht disputiret. Dann / daß vorgedachte Verba des Artic. 9. von keinen andern Geldern zu verstehen seyn / als die auff Land-Tagen/ oder andern Gemeinsahmen Conventen bewilliget werden / zeigen nachstehende Verba initialia offtberührten Artic. 9. Die auff solchen Landtägen/ oder andern Gemeinsahmen Conventen von Ritter- und Landschafft bewilligte Steüren und Collecten &c. und hieraus folget auch per bonam & sanam consequentiam, daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich an denen Guarnisons- Kosten &c. Legations- Kosten &c. und Cammer- Zielern ümb so viel weniger participiren könne/ alß diese (: wie schon vorerwehnt:)

von R. und L. nicht weiter bewilliget werdē/ noch bewilliget werdē dürffen/ weiln Ritter- und Landschafft dazu schon den 7. Julii. Anno 1698. per sententiam laut allegirter lit. F. condemniret / und deren quantum bey der Commission mit Ritter- und Landschafft NB. ehender / alß der Hamburgl. Vergleich gemachet worden / obgleich in übrigen der erstere auß andern Ursachen später vollenzogen und datiret / fest gestellet ist. Damit auch ferner kein dubium machen möge/ daß in diesem Artic. 9. des Hamburgl. Vergleichs/ auch sonsten von der Stargardischen quote einige Erwehnung geschiehet / man hergegen dießeits in dieser Gegen-Vorstellung beständig sustiniret/ daß der Stargardische Districtus kein particular quantum vel quotam in dem Hertzogthumb Güstrau habe / (dann daß Er dergleichen in der Reichs-Matricul und im Nieder-Sächsischen Cräyse nicht habe/ ist notorium:) So dienet zu wissen / daß in denen Hertzogthümern Schwerin und Güstrau keine Ämter oder Districtus eigene/ und absonderliche quotas haben/ besondern/ daß ein jedwedes individuum von der Ritterschafft/ und andern auff dem Lande Eingesessenen/ auch eine jede Stadt die respectivè in diesem oder jenem

Ambt

8.

Alß nun nachhero/vermöge des bekandtē/durch Vermittelung des Generals Geschwind/mit einigen wenigen der Mecklenburgischen Land-Stände/jedoch ohne zuziehung der mehrern der Ritterschafft/und in specie des Stargardischen Cräyses Eingesessenen/in Anno 1701. gemachten oder vielmehr projectirten Recesses, aus denen gesamten Mecklenburgischen Landē/ein Beytrag von Hundert und Zwantzig Tausend Reichs-Thaler

Ambt/oder in dem Stargardischen Districtu belegen/ihre Specificationes, nach dem vorhero jedesmahl publicirten Contributions-Edicto, bey dem Gemeinen Land-Kasten einsenden muß/und was die solchermassen jährlich einzubringende Specificationes außtragen/wird abusivè Quota genennet/und ist kein beständiges quantum, besondern variiret fast Jährlich/nachdem der modus contribuendi, und darnach einzurichtende Edictum Contributionis, und diesem zu conformirende Specificationes contribuentium variiren.

Ad ARTIC: OCTAV:

Es wird in gegenüber stehenden diesem Articulo von Strelitzscher Seiten ohne allen Grund/& invitâ veritate, ja contra Actorum notorietatem geschrieben/daß der Vergleich mit Ritter- und Landschafft/mit einigen wenigen der Mecklenburgischē Land-Stände/und ohne zuziehung der mehrern der Ritterschafft/und in specie des Stargardischen Districtus Eingesessenē/im julio Anno 1701. gemachet/und dieser vielmehr ein projectirter Recess sey. Diesem unbegründeten asserto reclamiren die Acta der Käyserlichen Commission, welche zwischen dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/und der gesam-

Thaler gefordert worden/ haben des Herrn Hertzogen zu Meckl. Schwerin Durchl. den Stargardischen Distrikt mit unter solcher Collecte ziehen/ und deßen Quote in Ihrem Nahmen/wieder den klahren Inhalt mehrbesagten Hamburgl. Recesses, eintreiben laßen wollen; wie Sie dann/ als des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. nach dem Dieselbe/ theils durch obgemeldten Vergleich / und theils anderwerts hero/ davon die Nachricht erhalten / Ihro Durchl. zu Mecklenburg Schwerin diesen Unfug/ durch einen Expressen, nach Schwerin abgeschickten/ nachdrücklich remonstriren laßen / nicht allein auff diesem Ihren præsuppositio bestanden / sondern auch fort hierauff die in Ihrem Nahmen außgefertigte Contributions-Edicte des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. mit der Anmuthung/ solche im Stargardischen Distrikt publiciren/ und darnach ten Ritter- und Landschafft beyder Hertzogthümer/ den Stargardischen District mit eingeschloßen/ albereit im Herbst Anno 1700. angefangen/ biß auff den 16. Julii. Anno 1701. continuiret / und dabey schon/ vor Errichtung des Hamburgl. Vergleichs/ das Quantum der Ein Hundert und Zwantzig Tausend Reichs-Tahler/ zu denen Guarnisons-Kosten &c. Legations-Kosten &c. und Caßen-Zielern/ fest gestellet worden. Alß wozu Ritter- und Landschafft/ folglich der Stargardische-Districtus, tanquam pars derselben/ per sententiam vom 7. Julii. 1698. sub allegata lit. F. condemniret war. Jetzt beregte Acta Commissionis zeigen auch / daß denen Tractaten hierüber der Haubtman Sigismund Victor Örtz/ im Decemb. 1700. wegen Stargard mit beygewohnet habe: item daß von dem Käyserlichen Herrn Commissario, General Geschwind, vor Schließung des völligen Vergleichs/ singuli der Ritter- und Landschafft citiret seyn. Quo casu, nach dem Herkommen in denen Mecklenburgischen Landen/ die Außbleibende durch die Gegenwärtige/ eâdem efficaciâ, ac si præsentes fuissent, obligiret werden. Es reclamiren ferner sothanem unbegründeten asserto, die Extractus Protocolli des Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rahts vom 29. Nov. 1701. sub allegata lit.

nach dasige Quote einfordern zulaßen / zugefertiget / auch dem Stargardischen Executori die Specificationes zur Gustrowischen Cammer einzusenden / anbefohlen / und damit zu vernehmen gegeben / daß Sie solche Stargardische Quote für sich behalten wolten. Welches dann des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. ümb sich bey besagtem Ihrem Jure Collectandi, und participation von denen verwilligten Steüren zu maintèniren veranlasset / viel besagte Stargardische Quote selbst in einen interim erlaubten Kasten einbringen zu laßen; jedoch in keiner andern Intention, alß daß / wann selbige völlig zusammen gebracht / Sie solche in den Gemeinen Land-Kasten liefern laßen / und was Ihro so dann zu Ihrem Antheil zukommen könte / daraus hinwieder erwarten wolten.

lit. I. und vom 2. Junii 1702. sub alleg: lit: L. alß welche ausweisen / daß aller / laut jetztberegter Extractuum geschehenen machinationen ungeachtet / beregter Vergleich von Ihro Käyserliche Majestät / Glorwürdigsten Andenckens / Confirmiret worden. Und ist gar wieder diejenige ex Corpore der Ritterschafft / welche mit gleichem Ungrunde / Unbilligkeit und irreverentz / sothanen Vergleich nicht pro tali agnosciren wollen / dem Fiscali Imperiali Aulico, die beobachtung seines Ambtes / laut Extractus Protocolli vom 11. Januarii 1703. sub H. 1. committiret / von welchem jene auch annoch bis auff diese Stunde vor dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Raht actioniret werden. Dannenhero der Concipient der Strelitzschen Vorstellung sich eines solchen Ungrundhafften vorgebens wol hätte enthalten mögen / und derselbe wol thut / wañ Er fernerhin davon abstrahiret / damit wiedrigenfals nicht rechtliche Mittel darwieder vorgenommen werden müßen. Dann durch sothanes assertum wird dem Käyserlichen Hochlöblichen Reichs-Hoff-Raht / imgleichen der Käyserlichen Commission, vor welche der Vergleich mit Ritter- und Landschafft errichtet worden / und dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / injuriose imputiret / alß ob mit mehr berührtem Vergleich nicht alles candide & bona fide ergangen sey. Wowieder

dann alle competentia reserviret werden. Es wird ferner in gegenüber stehendem Articulo irrig vorgegeben / daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm / durch offterwehnten Vergleich mit Ritter- und Landschafft vom 16. Julii. 1701. den Stargardischen Districk mit unter solche Collecte zu ziehen intendiret habe. Dann dieses hatte derselben nicht nöhtig / zumahlen der Stargardische Districtus NB. durch dick benandte Uhrthel vom 7. Julij. 1698. sub allegata lit. F. tanquam pars der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft schon dazu condemniret war / wie solches auch die klahre Worte des Artic. 5. sothanen Vergleichs mit Ritter- und Landschafft sub allegata lit. H. außweißen. Und hat der Stargardische Districtus nicht minder / als die gantze Ritter- und Landschafft durch offt bemeldten Vergleich / annoch diesen vortheil erhalten / daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm sich mit Ein Hundert und Zwantzig Tausend Reichs-Thaler / wegen der Guarnisons- Kosten &c. Legations- Kosten und Cammer-Zieler hat begnügen laßen / da durch vorberührte condemnatoriam sub allegata lit. F. dieselbe in genere & indeterminate, ratione quanti, zu obigen allen condemniret war / und also eine weit höhere Summam hätte beytragen müßen / wañ der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm

auff

auff das wahre/dazu nöhtige/ und erforderliche quantum bestanden wäre.

Jngleichen wird unbegründet asseriret / daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm/den hierzu schuldigen Beytrag des Stargardischen Districtus in SEINEN NAHMEN habe wollen eintreiben laßen/ besondern Er hat / wie dem Hamburgl. Vergleich gemäß / dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich angemuhtet/ daß ER das außgefertigte Contributions-Edict (: welches nach Einhalt Artic.8.des Hamburgl. Vergleichs/ sub allegata lit. Y. unter seinen Nahmen allein außgefertiget werden darff :) nachdem in Anno 1701. der Land-Tag schon gehalten war / in dem Stargardischen Districtu publiciren/und die Contribution eintreiben möge / welches der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ laut Artic. 9. des Hamburgl. Vergleichs/ sub allegata lit. C. auch zu thun schuldig gewesen wäre/ aber nicht gethan/besondern die von Jhm selbst gestandene Contraventiones und thätligkeiten darwieder vorgenommen hat / wie Er solches in gegenüber stehendem diesen Artic. selbst nicht ableugnet. Daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich kein Jus collectandi in den Stargardischen Districtu hat/auch nicht an denen Guarnisons-Kosten&c. Legations-Kosten und Cam̃er-Zielern participiré kan

9.

Nachdem aber des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin Durchl. bey Ihrer Prætension, solche Stargardische Quote allein zu haben/beharret/und daß Sie offt-hochgemelten Dero Herrn Vetters Durchl. davon nichtes geständig/ sich mehrmahlen vernehmen laßen; So haben des Herrn Hertzogen zu Meckl. Strelitz Durchl. bey so gestalten Sachen allererst diese Stargardische Contributions Gelder in dem Gemeinen Land-Kasten zu Rostock (: bevorab/ nachdem es mit dieser sonst beyden Regierenden Hertzogen zu Meckl. Güstrow und Schwerin commun gewesenen Stadt/in einen andern Stand gerahten/ indem selbige nunmehr von des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Durchl. mit Dero Völckern besetzt:) einzuliefern ist in præmissâ facti specie, imgleichen ad Artic. 1. & 4. auch sonst in dieser Gegen-Vorstellung zur gnüge dociret.

Ad ARTIC: NON:

Weiln jetzt erwehnter maßen/der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ an sothanen Guarnisons-Kosten &c. Legations-Kosten &c. und Cammer-Zielern nicht participiren kan / auch die Reichs-Crays- und Princessinnen Steüren/ wie dießeits hierin gründlich vorgestellet worden/dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm unstreitig gebühren / so hat diesem von Herr Hertzog Adolph Friedrich/ unter keinem Schein rechtens angemuhtet werden können/ Ihm eine Versicherung zu geben / daß der Beytrag des Stargardischen Districtus, zu obigen allen (: dann andere Steüren und Collecten, wozu der Stargardische District hat beytragen sollen/ seynd seith dem Hamburgl. Vergleich noch nicht ergangen:) demselben auß dem Gemeinen Land-Kasten hinwieder abgefolget werden solle. Daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm in seine Erb-unterthänige Stadt Rostock/ die Ihme nunmehro notoriè allein gehöret/ eine Guarnison geleget / kan und wird nicht behindern / daß aus dem Gemeinen Land-Kasten daselbst dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich der Beytrag / oder abu-

liefern/billig groſſes bedencken getragen/ und ſich alſo gemüſſigt/ auch allerdinges befugt erachtet/dieſelbe ſo lang an ſich zu halten biß Ihro wegen wiederverabfolgung des Ihro gebührenden Antheils/ verſicherung gegeben worden/ Maßen Sie ſich dann zu mehrmahlen erbothen/ auch noch des Erbietens ſeyn/ als dann/ und wann ſolche Verſicherung gegeben/ offt beſagte Gelder in dem Gemeinen Land-Kaſten bringen zu laßen.

10.

Und wie nun dieſes Ihr begehrē nicht allein der Diſpoſition des offt gedachten Art: 9. ſondern auch in anſehung obangeführter Umſtände/ aller Raiſon und Billigkeit gemäß/ indem ja Seiner/des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. und der im Stargardiſchen Diſtrict geſeſſener Ritter- und Landſchafft/ mit dem geringſten Schein Rechtens nicht angemuthet werden/ abuſive ſo genandte quote des Stargardiſchen Diſtrictus, hinwieder ungeſeumt abgefolget werde/ wann nach Einhalt des Artic. 9. des Hamburgl. Vergleichs/ ſub allegata lit. C. 1. auff Landtägen/ oder andern Gemeinſahmen Conventen, von Ritter- und Landſchafft dergleichen Steüren und Collecten NB. bewilliget werden/ woran Er/ der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ participiren kan.

Ad ARTIC: DEC:

Daß vorangezieltes Strelitzſche begehren/der diſpoſition des offt-allegirten Artic. 9. des Hamburgl. Vergleichs/ auch aller Raiſon und Billigkeit gemäß ſey/ wie in gegenüber ſtehenden dieſen Artic: von Strelitzſcher Seite vermeinet wird/ davon iſt dieſeits/ in præmiſſa facti ſpecie, item ad Artic. 1. & 4. auch ſonſt in dieſer Gegen-Vorſtellung/ das Contrarium ſchon erwieſen. Nicht minder iſt auch dieſeits jam dictis locis vorgeſtellet/ daß der Stargardiſche Diſtrict von dem Hertzogthumb Güſtrau/ auffgewiße maße/ annoch ſeine dependentz/ alß deßen pars acceſſoria, habe/ und dannenhero/ was den ſchuldigen Beytrag zu Guarniſons &c.

werden kan / dem Hertzogthumb Güstrow / als von welchem besagte Herrschafft Stargard nicht die geringste dependentz mehr hat / sondern besage des Hamburgl. Vergleichs / des Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. privative zu Regieren / und alle jura Superioritatis in Civilibus & Ecclesiasticis in selbigen besonders zu exerciren / völlig abgetreten worden / etwas zu contribuiren / zumahlen die Lieferung der Stargardischen Quote in den Land-Kasten zu Rostock / nur bloß intuitu der zwischē der gesambtē Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft beybehaltenen Union, und aus der Ursach geschiehet / daß der Land-Kasten zu Rostock / laut vielerwehnten Art: 9. ein Gemeiner Land-Kasten seyn / folglich des Hertzogen zu Meckl. Strelitz Durchl. und vielbesagte Stargardische Ritter- und Landschafft / das Jhrige nach Proportion wieder daraus zugewarten haben sollen;

Also Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß Tagen betrifft / jure accessorij censiret werden müße: und wie die Articuli 2. & 5. des Hamburgischen Vergleichs wegen der Worte: privativè Regieren / und alle Jura Superioritatis in Civilibus & Ecclesiasticis besonders zu exerciren: per subsequentes articulos 6. 8. 9. & 10. eben deßelben Vergleichs / limitiret worden; und ist eine irrige Meinung von Strelitzscher Seite / daß der zu Rostock befindliche Land-Kasten nur intuitu der gesambten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft beybehaltenen Union, ein Gemeiner Land-Kasten genennet werde; dann es ist notorium, daß auch die Steüren und Collecten von denen Fürstlichen Unterthanen und Domainen in demselben geliefert werden müßen. Der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm suchet Jhm den Stargardischen District nicht weiter Contribuable zu machen / alß Er zu denen Steüren und Collecten beytragen muß / welche Jhm / nach der öffters bemelten Sententz vom 7. julii. 1698. sub allegata lit. F. nach der Käyserlichen in rem judicatam ergangenen Declaratoriam vom 9. junii. Anno 1702. sub allegatis literis M. I. & N. und nach vorgedachten

Art: 9.

Also ist hingegendte Fürstliche Mecklenburgische Schwerinsche Prætension, die Herrschafft Stargard Jhro contribuable zu machen / und die von derselben auffzubringende Steüren und Collecten vor sich zubehalten / offt besagten Art: 9. Directò zuweder / ungegründet und wieder rechtlich / und kan daher die Einlieferung solcher Stargardischen Quote in den Land-Kasten zu Rostock des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. ehe und bevor Jhr oberwehnte sufficiente versicherung gegeben worden / mit keinem Recht angemuthet / viel weniger aber /

II.

OBbedeutete Deroselben aus dem Böitzenburgischen Elb-Zoll gantz klar und deütlich / ohne einige Limitation und Bedingung / jure perpetui Dominii, und Erblich abgetretene Neun Tausend Reichs-Thaler Species, Jährlicher Reve

Art: 9. des Hamburgl. Vergleichs an Reichs-Crayß- und Princessinnen-Steüren zukommen. Und zu diesen allen ist Er allein per jam allegata rechts befugt.

AD ARTIC: UNDECIM:

DAß der Stargardische Districk zu denen Guarnisons-Kosten &c. Legations-Kosten &c. und Cammer-Zielern / item zu Reichs-Crayß- und Princessinnen-Steüren beytragen muß / ist ex sententia vom 7. Julii. Anno 1698. sub allegata lit. F. eben so klar und unstreitig / alß auß der nachhin / cum præviâ plenissimâ causæ cognitione, & utriusque

venüen vorenthalten / oder auch prætendiret werden / daß über diesen gantzen klaren Punct Sie sich in eine neue handlung eingeben / und solchen dadurch weiter dubieux machen solten; Weil / wann gleich des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Durchl. in dem andern Punct / wegen des juris Collectandi, und participation von denen aus dem Stargardischen District aufkommenden Collecten und Steüren das Recht nicht so klar / wie es doch in der That ist / auff ihrer Seite hätten / sondern deßfalls noch einiger Zweiffel übrig / und derentwegen / eine anderweite Untersuchung nöthig seyn solte / dennoch vorbedeuteter gantz liquider Punct mit dem illiquido, weil solche beyde ein mit dem andern die geringste Gemeinschafft oder Connexion nicht haben / nicht Confundiret / noch deswegen die liquide Böitzenburgische Gelder Ihro vorenthalten / sondern vielmehr.

12. que partis rationibus probe ponderatis, den 9. Junii Anno 1702. sub allegata lit. M. 1. erlaßenen / und laut allegatæ lit. N. in die krafft Rechtens längsthin getretenen allergerechtesten Käyserlichē Declaratoriâ, wie auch aus dem Artic: 9. des Hamburgl. Vergleichs sub allegata lit. C. 1. liquid, und nunmehro unstreitig ist / daß dieser Beytrag auß dem Stargardischen zu obigen Kosten / dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm allein zukomme / und der Herr Hertzog Adolph Friedrich davon nichts participiren könne / einfolglich kan diese des Regierenden Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms rechts-begründete prætension nicht anders / als invitô planè jure, Strelitzscher Seiten pro illiquida geachtet / noch weniger aber das allegirte juris Brocardicum: Liquidi cum illiquido nullam esse compensationem: alhier appliciret werden / sondern da diese forderung / vi supra & modò deductorum, eben so liquid ist / alß des Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs seine prætension, intuitu der Jährlich auß dem Böitzenburgischen Zoll zu erhebenden Neun Tausend Reichs-Thaler species, muß derselbe mit beyfall Rechtens und der selbst redenden Billigkeit / da Er / wie in der sogenandten kurtzen und wahrhafften Vorstellung soepius gestanden wird / zuerst den anfang gemachet / dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm

schon

schon seit Anno 1701. inclusive, den Beytrag des Stargardischen Districtus zu obigen Kosten/ thätlich und wiederrechtlich zuvorenthalten / in debito utrinque liquidô, die bekandte Rechts- Regulam wieder sich gelten laßen/quod liquidũ cum æquè liquido compensari possit, und dabe nebẽ die exceptionem cessantis adimplementis admittirẽ/wañ Er die Jährliche Abgabe der Neun Tausend Reichs- Thaler Zoll-Gelder auß dem Hamburgl. Vergleich urgiret, hingegen aber nach demselben und der Käyserlichen DECLARATORIA, den Beytrag auß dem Stargardischen/ zu obigen Guarnisons- &c. Kosten/ an den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm allein abzugeben und abfolgen zulaßen/ wiederrechtlich difficultiret: Wannenhero dem Regirenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm nicht verdacht werden mag / wann Er in Conformität kundbahren Rechtens/ juris compensationis & cessantis adimplementi des Hamburgl. Vergleichs/ bey solcher warhafften der Sachen beschaffenheit/ nachgehends oberwehnte Neun Tausend Reichs- Rhaler Species auß denen Böitzenburgischen Zoll-Geldern/auff abschlag sothanen Ihm zustehenden Stargardischen Beytrags an sich zu halten genohtsachet worden. Und weilen dieser sich weit höher/ alß Neun Tausend Reichs- Thaler Jährlich betragen hat/ bey Ihro Käyserlichẽ Majestät ümb Rechts-Hülffe/

zu erlangung des überschußes/aller-unterthänigst anzuruffen; welcher implorirung Er auch weiter inhæriren wird und muß / weiln Herr Hertzog Adolph Friedrich/usque ad annum 1704. inclusivè Ihm albereit in denen biß dahin verfloßenen Vier Jahren / nemblich Anno 1701. Anno 1702. Anno 1703. und Anno 1704. nach Abzug der Jährlichen Neun Tausend Reichs-Thaler auß dem Böitzenburgischen Zoll NB. Ein und Funffzig Tausend/ Dreyhundert / Acht und Siebenzig Reichs-Thaler schuldig ist/ ohne der den 30. Januarii Anno 1702. von Ritter- und Landschafft bewilligten einfachen Landbeede zu der Princessinnen-Steüer.

AD ARTIC: DUODEC.

NAchdem der Punctus der Guarnisons-Kosten &c. Legations-Kosten &c. und Cammer-Zieler albereit per sententiam vom 7. Julii 1698. sub allegata lit. F. & subsecutam declaratoriam vom 9. Junii Anno 1702. sub allegata lit. M.1. decidiret ist / und beyde diese sententiæ res judicatæ gewordeu / kan derselbe nicht weiter ad Compromissum gezogen werden/wie in præmissa facti specie sub observando septimô solide dieſeits demonstriret Ist. Daß auch die Reichs-Crayß- und Princessinnen-Steüre an gehörige Ohrte/ so wol wegen des Hertzogthumbs

12.

DJeser Punct zu des abgeredeten Compromissi dijudicatur gestellet werden müße / welchen falls man an Strelitzscher Seiten solidissime vorstellen kan und wird/daß Ihro Durchl. zu Schwerin den geringsten Grund nicht haben / sothane klare Dispositiones Recessus.

= Art: 2. Cum omni jure
= Principum Jmperii, wie
= selbige Herrschafft /, in
= qualitate & quantitate
von

von denen vormahligen Herren Hertzogen / alß ein Accessorium solches Fürstenthumbs (Güstrow) Regieret / possediret und genossen worden / Erblich (jedoch mit Reservation des ledigen Anfalls) gelassen worden. Und Artic: 5. da gesetzet worden. Daß des Herrn Hertzogen Adolph Friedrichen Durchl. den erlangten Stargardischen Districk Privativè Regieren / und solcher maßen die Jura Territorii & Superioritatis, so wol in Eccleſiasticis als Politicis, wie die Nahmen haben / nichts davon außgeschloßen / besonders exerciren solle: Durch das leidige / inter Jur: Publ. Scriptores noch nicht recipirte, weniger respectu Collectarum hier applicable thema und præsuppositum (daß ein Unterscheid inter Jura Principum Jmperii Superioritatis & Territorii, und jura Status Imperii sey) Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz das jus thumbs Güstrau / alß wegen des Stargardischen Districtus gezählet werden sollen / besaget der Artic. 9. des Hamburgl. Vergleichs mit klahren Worten / und bedarff keiner discussion weiter. Weiln nun der Stargardische Districtus in der Reichs-Matricul, auch bey dem Cräyse / und im Hertzogthumb Güstrau ein particulares quantum vel quotam NB. niemahlen gehabt / auch noch gegenwärtig nicht hat / so folget nohtwendig / daß der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm / welcher das Contingent des gantzen Hertzogthumbs Güstrow / worunter der Stargardische Districk mit begriffen / und pars accessoria desselben ist / præstiren muß / und würcklich præstiret / auch den Beytrag des Stargardischen Districtus dazu allein zu genießen habe.

Das wieder anhero von Strelitzscher Seite aus dem Artic: 2. & 5. des Hamburgl. Vergleichs repetirte, deß Herr Hertzog Adolph Friedrich den Stargardischen Districk privativè Regieren / und solcher maßen die jura Territorii & Superioritatis, so wol in Eccleſiasticis, alß Politicis, wie die Nahmen haben / nichts davon außgeschloßen / besonders exerciren solle / ist dießeits vorangeführter maßen per subsequentes articulos 6. 8. 9. & 10. zur gnüge limitiret / auch ferner dießeits

Jus Collectandi, Ihrer alleinigen / und Seiner / des Herrn Hertzogen von Schwerin Durchl. mit dem geringsten nexu homagiali nicht verbundenen Unterthanen nimmermehr disputiren / oder entziehen / vielweniger sich solches / bey sothaner absoluten Cession, da nichts überall / als der Anfall / in casum deficientis lineæ Strelitzensis, reserviret worden / zueignen könne. Ja wenn auch gleich.

evident gemacht / daß dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich kein jus collectandi in dem Stargardischen Districtu zustehe / weiln juxta Artic. 9. des Hamburgl. Vergleichs sub allegata lit. C. 1. Er an keinen andern alß auff Landtägen oder andern Gemeinsamen Conventen NB. bewilligten Steüren und Collecten participiren kan: Landtäge aber oder andere Gemeinsahme Conventen zu veranstalten NB. derselbe nicht / sondern allein der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm / juxta Artic. 8. des Hamburgl. Verleichs sub allegata lit. Y. befugt und bemächtiget ist.

Ubrigens ist der heütigen eruditen Welt der unterscheid inter Jura Principum Imperii, Superioritatis & Territorii, inprimis pactô limitati, & inter Jura Statuum Imperii, und daß diese allein / nicht aber jene das Jus armorum, fortalitiorum & foederum haben / dannenhero auch jene dazu Ihre Unterthanen nicht collectiren können / aus denen Reichs-Satzungen und Käyserlichen Wahl-Capitulation, item der notorischen Reichs-Observance zur genüge bekand. Wie dann zu Errichtung des Instrumenti Pacis Westphal: keine andere, auß dem Röm. Reich / alß Status Imperii concurriret haben / und also die darin vor diesem benandte jura kein anderer / alß der Status Imperii ist / ihme arrogiren kan / weniger der Regierende Herr Hertzog Friedrich Wilhelm selbe dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich

drich mit dem Stargardischen Distri-
ctu, utpote cui Votum & Sessio in Comitiis
annexa non sunt, & cujus intuitu der
Regierender Herr Hertzog Friedrich
Wilhelm Ihro in dem Hamburgl. Ver-
gleich expresse Votum & Sessionem, alß
qualitatem Status, reserviret haben/ hat
beylegen können. Zumahlen solches abs-
que communi placito totius Jmperii nicht
geschehen mag/ welches dann auch Ihro
Käyserliche Majestät bewogen/ der Käy-
serlichen Hochansehnlichen Commission
bedencken/ laut Extractuum Protolli vom
28. Julii 1703. sub allegata lit: P. und vom
29. Febr. 1704. sub allegata lit. Q. in hoc
speciali puncto allergnädigst zubegehren.

Der in diesem gegenüber stehenden
Artic: von Strelitzscher Seiten gerühm-
ten absoluten cession des Stargardi-
schen Districtus, contrariiren die dießeits
öffters angeführte Art: 6. 8. 9. & 10. des
Hamburgl. Vergleichs/ laut deren/ insön-
derheit des Art: 8. die Eingesessene des
Stargardischen Districtus, auff die von
dem Regierenden Herrn Hertzog Frid-
rich Wilhelm insgemein veranstal-
tete Land-Tage/ oder andere Gemein-
sahme Convente zuerscheinen/ auff die
darin beschriebene maße schuldig / und
nachdem Art: 9. sothanen Vergleichs ihre
Steüren und Collecten in den Gemei-
nen Land-Kasten einzuliefern verpflichtet
seyn.

13.

Durch die Protocolla partibus seu uni parti ad minimum in cognita (imfall dieselbe wieder Verhoffen etwas Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Strelitz nachteiliges in sich halten sollen/ wie dem äusserlichen bericht nach/ Schwerin vorwendet) erwiesen werden wolte / würde doch denen deütlichē Worten der/ durch Unterschrifft vollenzogenen und durch Käyserliche Confirmation solenniter bestätigten Transaction solche nicht im geringsten derogiren/ oder das jenige/ was re ipsa gesagt / und abgeredet worden / in zweiffel setzen und invertiren können. Auffs wenigste ist.

Ad ARTIC. 13.

IN diesem gegenüber stehenden Artic. wird abermahl von Strelitzscher Seiten ohne Grund vorgegeben/ daß die wegen der zwischen dem Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm / und dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ nach dem Hambnrgl. Vergleich entstandenen/ und von diesem zu erst an den Hochlöblichen Käyserlichen Reichs-Hoff-Raht gebrachtē differentien, daselbst ergangene Protocolla, welche sub allegatis literis I. L. M. N. P. und Q. hiebey gefüget sey / partibus, seu uni parti ad minimum in cognita seyn: dann dieses lauffet wieder die notorietät / alß auß welcher bekandt / daß sothane protocolla allemahl publici Juris werden. Imgleichen lauffet es wieder den Einhalt jetztgedachter protocollorum, alß welcher klar vor Augen leget/ daß von dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich/ verschiedene in dieser Gegen-Vorstellung schon recensirte exhibita eingegeben worden / worauff Er die Verabscheidunge nicht hat ignoriren können noch sollen/ auch würcklich nicht ignoriret hat/ zumahlen derselbe in nachfolgenden seinen exhibitis sich theils darauff bezogen/ theils aber dieselbe ümb zustoßen sich bemühet hat. Wie dießeits man sich auff mehr berührte protocolla und den klahren Augenschein darauß beziehet.

Daß aber was in öfters erwehnten protocollis vor den Regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm/ decidiret

ist

ist/ wie in diesem gegenüber stehenden Art: von Strelitzscher Seiten vermeinet wird/ denen dero Meinung nach deütlichen Worten der durch unterschrifft vollenzogenen/ und durch Käyserliche Confirmation solenniter bestetigten Hamburgl. transaction, im geringsten nicht derogiren / oder das jenige/ was re ipsa gesaget/ und abgeredet worden/ dadurch in zweiffel gesetzet und invertiret werden könne/ ist ein sehr irriges und unbegründetes præsuppositum. Dann nachdem beyde theile obgedachte differentien an Ihro Käyserliche Majestät gebracht / wie in præmissa facti specie dieseits außführlich fürgestellet worden/ und dero allergerechteste Verordnungen darüber begehret haben/ müssen diese den eigentlichen und rechtlichen Außschlag geben/ was wegen sothaner differentien der Hamburgl. Vergleich im Munde führet und in sich hält. Aliàs enim dictum judicium foret elusorium, welches denen Rechten zu wieder läuffet.

14.

IN Rechten unerhöret/ daß man sich bey deütlichem Inhalt und verbis claris dispositionis & pacti, nach der Hand erst auff Protocolla verweisen/ und durch eine affingirte, mit denen Worten nicht allein nicht übereinstimmen-

Ad ARTIC: 14.

NAchdem / wie jetzterwehnte beyde theile/ nemlich so wol der Regierende Herr Hertzog **Friedrich Wilhelm**/ als der Herr Hertzog **Adolph Friedrich**/ dero vorberegte neue differentien Ihro Käyserliche Majestät und dero Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rahts allergerechtesten Verordnung und Entscheidung einmahl submittiret haben/ kan keiner der-

mende/ sondern denselben vielmehr allerdinges entgegen lauffende Interpretation sein Recht alteriren laßen / und von denen Worten abgehen müste; Was würde bey der Bewandnis certum & firmum in der Welt zu finden seyn ?

Und wañ Jhro Durchl. zu Schwerin dieses frey stehen / oder gebilliget werden solte / müste man es auch Jhro Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz zugeben/ da man dann seine Mesures ebenfals darnach nehmen /und vielleicht darbey sein Conto wol finden möchte.

Folgen die von Strelitzscher Seiten allegirte Beylagen.

selben propitio Jure, und ohne verletzung des Jhro Käyserlichē Majestät und Dero Hohen Judiciis schuldigen respects sagen/ daß sothane ergangene/ und theils in rem judicatam erwachsene Verordnungen dem deutlichen Einhalt und verbis claris dispositionis & pacti abstimmen / und nicht allein eine damit nicht über-einstimmende/ sondern vielmehr allerdings entgegen lauffende interpretation in sich halten / wie in diesem gegenüber stehenden Artic: von Strelitzscher Seite/ auff sehr unzuläßige ahrt und weise geschrieben wird. Pro Judice, nedum pro Summo & supremo Judice semper stat præsumptio Juris, und was vorgedachter maßen von Strelitzscher Seite geschrieben wird / ist judicium in propria Causa, quod nunquam valet. Dieses bleibet in der Welt wol certum & firmum, was von dem Allerhöchsten Richter in dem Röml. Reich definitivè gesprochen und in rem judicatam ergangen ist. Wann von Strelitzscher Seiten etwas/ wobey es sein vermeintes Conto findet / bey demselben vorgebracht / und in Rechten behauptet werden kan / wird dasselbe ebenwol nimmer darunter enthöret werden.

EXTRACT.

Aus dem zu Hamburg den 8. Marti 1701. zwischen den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Durchl. Durchl. errichteten Vergleich.

ART. 3.

UNd nachdem Drittens hiebey paciſciret und verglichen/ daß Herrn Hertzogen **Adolph Friedrichs Durchl.** eine Jährliche Fürſtl. freye Cammer-Intrade von **Viertzig Tauſend Reichsthaler** conſtituiret werden ſoll; So iſt Dero behueff der ertrag obgenanter Beyder ſo wol Ratzeburgiſchen als Stargardiſchen Landes-Diſtricten und aller darin begriffenen Stücken mit Beyderſeitigen guten Willen überhaupt (zu mahlen eine gar genaue Unterſuchung zu viel zeit und wettläufftigkeit erfordern wollen) auff **Ein und Dreyſſig Tauſend Reichsthaler** geſetzet / und ſind zu Erfüllung vor-erwehnter Viertzig Tauſend Reichsthaler aus dem Böitzenburgiſchen Zoll / es betrage ſolcher wenig oder viel/ **Jährlich Neun Tauſend Reichsthaler** jure Domini perpetui zu erheben Erblich geeignet und abgetreten worden. Zu dem Ende dann im Nahmen Hochgedachten Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. und Dero Lebes Lehns-Erben/ der jedesmahlige Zoll-Einnehmer ſothane **Neun Tauſend Reichsthaler Jährlich in zen** Terminen benandlich.

1. Vier Wochen nach Oſtern/ Drey Tauſend Reichsthaler.
2. Vier Wochen nach Johannis, Drey Tauſend Reichsthaler.
3. Vier Wochen nach Michaelis Drey Tauſend Reichsthaler.

Alles in Speciebus, Jhro Durchl. Fürſtl. Cammer aus zu zahlen/ ſich vermittelſt würcklichen Eydes verpflichten ſolle.

NB. Ubrige von Strelitzſcher Seiten ſub N. 2. 3. 4. & 5. allegirte Articuli des itzterwehnten Hamburgl. Vergleichs ſind allbereit unter die ſeitigen Beylagen gedruckt befindlich/ und zwar Artic. 2. pag. 15. Artic. 5. pag. 16. Artic. 8. pag. 96. Artic. 9. pag. 47. und pag. 100.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0087
DFG

Folgen Zu vorgesetztem SCRIPTO gehörige Beylagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0089
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn86199423X/phys_0090

DFG

Lit. A.

Copia Extractus Protocolli

Mercurii 25. April. 1668.

Meckelburg

contra

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft.

Zu Mecklenburg Herr Hertzog CHRISTIAN LUDWIG sivè dessen committirte heimgelassene Regierung in literis ad Imperatorem de præsentato 8. Martii nuperi bitten ein mandatum sine Clausulâ wider Seine Ritter- und Landschafft / aus der Consideration vornemlich / da dieser ihre eigenrichterliche Eximirung von denen Guarnisons-Beyträgen wider den letzten Reichs-Abschied / darinnen den widersetzlichen Unterthanen alle Suffugia zur Appellation und dergleichen Behelffen abgeschnitten / lauffen wollen / zu erkennen / und also verwahrlich seiner / einer Landes-Obrigkeit zustehenden Competence, durch diß Mittel in specie zu Abtragung dessen / mit Käyserlichem Ernste zu Compelliren. Apponit A. B. C. D.

I. Includatur der beklagten Ritterschafft mit dem Befehlich / daß Sie sich dem jüngsten Reichs-Abschied also gemäß bezeugen / damit Sie zu ferneren klagten / und anderweitigem schärffern Käyserl. Einsehen ihres Theils keine Uhrsache geben. ꝛc.

FRANTZ WILDRICH
Menßhengen.

Lit. B.

Lit. B.

Copia Extractus Protocolli Veneris 22. Januarii 1672. Mecklenburg contra Ritter- und Landschafft.

MEcklenburg. Ritter- und Landschafft contra Herrn CHRISTIAN LUDWIG und Herrn GUSTAV ADOLPHEN Gevettere Hertzogen zu Mecklenburg/in puncto Contributionis: sive illorum nomine, Matthias Ignatius Nipho de rato & mandato cavens sub præsentato 14. Decembris nuperi, exhibet in duplo allerunterthänigste Imploration Schrifft pro impetrandis processibus appellationis & gratiosissimo protectorio cum instrumento appellationis und darin allegirten Beylagen ab A. biß M. inclusivè, und weilen das Instrumentum appellationis die Beylagen und Supplication bereits den 22. Octobris zu Rostock auff die Post gegeben / und gleichwohl nicht ehender / dann gestern den 12. Decembris alhier angelangt / gleich solches Extractus missivæ sub N. bezeugt / unterdessen aber die fatalia zimblich verloffen / so dann weilen bey dieser Sachen niemahlen ichtwas judicialiter oder gerichtlich gehandelt worden / und dañenhero von seinen Principalen keine acta reqviriret werden mögen / die Fürstl. Erklärung / gravamina und Propositiones jedoch ediret / und dem Instrumento appellationis einverleibt seyn / uñ aber seine Principalen ihre Rechtmäßig intra decendium interponirte appellation der Gebühr zu prosequiren / die in Instrumento appellationis loco libelli enthaltene gravamina salvis tamẽ ulterioribus, zu deduciren / uñ quatenus opus zu probiren gemeint / auch solche provocation nicht allein den gemeinen Rechten gemäß / sondern auch tam ratione qvantitatis, qvàm qvalitatis, keinem Privilegio zu wider / benebens die Käyserl. jurisdiction ob notoriam

am

am der Hnn. Hertzogen immedietatem zu allem Gnügen fundiret/als bittet/ er im fall einige reqvisitio actorum alhier erfordert werden solte/ in hoc puncto seine Principalen ex adductis causis brevi manu in integrum zu restituiren; novum Terminum ad reqvirendum acta anzusetzen; und demnegst Citationem, inhibitionem, & eventualiter Compulsoriales in consuetâ formâ unà cum prorogatione fatalium ad tres menses zu erkennen / und mithin ein allergnädigstes protectorium zu ertheilen; Idem Nipho sub præsentatis 17. & 22. ejusdem mensis 8. & 11. hujus urget resolutionem pro processibus & Protectorio.

E contra Herr Hertzog GUSTAV ADOLPH zu Meckleb. in literis ad Imperatorem de dato 31. Octob. & præsentato 3. Dec. nuperi, bittet keinen Eingang machen zu lassen/ daß sein und seines Vettern Ritter- und Landschafft den Kreiß Abschieden sich widersetzen solten / sondern da dieselbe deshalben einige Beschwerden einführen würden / Sie damit ab- und zu gebührender Schuldigkeit anzuweisen. In eadem des Herrn Hertzogen CHRISTIAN LUDWIGS zu Mecklenburg Anwald Frantz von Mäyershaimb sub præsentato I. Decembris nuperi exhibet allerunterthänigstes Anbringen und Bitten gedachten Landständen kein Gehör zu geben/ ihnen die Contradiction ernstlich zu verweisen / auch damit deren Beginnen bey dem Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyr/ so viel weniger einige Krafft haben möge / dahin monitoria abgehen zu lassen.

In eadem beede außschreibende Fürsten des Nieder Sächsischen Crayses in literis ad Imperatorē de dato 21. Octob. & præsentato 24. Nov. nuperibitten/wann von mehr ged. R. und L. einige Klagden einlangen solten/ Ihnen kein Gehör zu geben/ sondern dieselbe ab- und zu Leistung ihrer Schuldigkeit anzuweisen.

In eadem obgedachten Crayses Obristen zu geordneten zu gegenwertigem Convent Gevollmächtigte Rähte und Abgesandte in literis ad Imperatorem de dato 10. Octob. & præsentato 3. Dec. nuperi hetten nomine ihrer Principalen nicht zugestatten/ daß die Herren Hertzogen zu Mecklenburg mit einigen Processen (wann solche die R. und L. außzuwürcken sich unterfangen würde) beschweret oder fatigiret werden solten.

Referuntur acta.

FRANTZ MARTIN
Menßhengen.

Lit. C.

Copia Mandati Cæsarei

De 6. Febr. 1689. an Meckl. Schwerinsche R. u. L. den schuldigen Beytrag Hrn. Hertzog CHRISTIAN LUDWIG p.m. zu Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz und deren Guarnisons-Kosten zu beschaffen.

Leo-

LEopold von GOttes Genaden Erwöhlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs:

Liebe getreue/ euch ist vorhero sattsam bekant/ wie daß des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Unterthanen zu Unterhaltung nothwendiger Vestungen vermöge unserer Käyserl. Wahl-Capitulation und Fundamental-Satzungen zu contribuiren schuldig seyn.

Wann Uns nun der Durchläuchtig und Hochgebohrner CHRISTIAN LUDWIG / Hertzog zu Mecklenb. Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ Der Lande Rostock und Stargard HERR / unser lieber Oheimb und Fürst unterthänigst zuverstehen gegeben/ waß gestalt ein Sr. Liebden zugehöriger an dem Elb-Strohm gelegener vester Orth / Dömitz genannt / von einem seiner Vorfahren vor langen Jahren erbauet worden / so Dero Groß-Vatter JOHANN ALBRECHT zu Mecklenburg in vorigem Seculo durch Italiäntische Ingenieurs kostbahr repariren/ mit 5. starcken Bollwercken verwahren / und Selbige mit guten Mauren auß der Erden außführen und verstärcken lassen / An dessen Erhaltung sowohl derem Lande/ alß dem Reich und Kreiß gelegen seye / dieweil die Situation desselben gantz vortheilhafftig / indem nicht allein der Fluß Elda sich daselbst in die Elbe und umb die Vestung ergiesse / sondern noch weiter ein groß ebenes Feld darumb befindet / welches bey Zeit der Noth sofern unter Wasser gesetzt werden könne / daß von dem truckenen Lande schwerlich die Werck mit einem Canon zu erreichen seyn: benebens auch gedachter Orth eben in confinio dreyer respective Chur- und Fürstenthumber Brandenburg / Lüneburg und Mecklenburg

lenburg gelegen / allwo Unsere Käyserliche Reichs-Völcker jederzeit / bevorab bey Expeditionen gegen Norden / einen sichern Paß haben / und den gantzen Tractum deß Elb-Stroms defendiren / hingegen wann Dömitz auß dem Wege geraumet wäre / ein extraneus miles sodann der Elbe sich bemächtigen / die Commercia hindern / und die angräntzende Landschafften diß- und jenseits deß Flusses nach Gefallen mit Contribution und Aufflagen belästigen könte / nun aber die Conservation dieser Vestung Dömitz gedachten Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Liebd. gantz kostbahr und schwer falle / maßen wañ selbige nach Nothdurfft und anderen Zubehörungen versehen werde Sie laut eines Auffsatzes sub signo ν ein qvantum von 35394. Reichsthl. darzu erfordere / welche Dieselbe auß der Kammer Einkünfften nicht erstatten möge / indem Sie auff Alimentation der Printzen und Printeßinnen Ihre Gebrüdere und Geschwisteren Jährlich über 20000. Reichsthl. zu verwenden habe / derowegen Sie auch Ihrer Fürstl. Taffel und Stand abbreche / und mit einer geringen Bedienung Sich in der Enge so viel immer möglich einziehe / und ob zwar dieselbe auch zu verschiedenen mahlen bedeuten lassen / daß obgedachten Unsern Reichssatzungen gemäß / was bey Chur- und Fürstenthümbern durch gantz Teutschland in täglicher Praxi observiret werde / Ihr auch Eures Orths würcklich præstiren / und was zu Versorgung gedachter Vestung Dömitz nöthig / beytragen wollet / Ihr gleichwohl bißhero dessen euch gäntzlich geweigert / und zumahlen bey gegenwertigen gefährlichen Conjuncturen ohnerachtet der von deß Kreyß-Obristen GEORG WILHELMS Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Liebd. beschehener Erinnerung vorangezogenes hierunter Augenscheinlich versirendes Interesse publicum nicht apprehendiret noch erweget / daß wann dieser Orth in frembde Hände ver-

verfiele/ihr alßdann gezwungen wäret selbigen/ wie es bey vorigen Teutschen Kriegē ergangen zu unterhalten/zudem auch die Gedancken vergeblich dahin gefasset würden/ dieses Werck Ambagibus Processus noch einige Jahre auffzuhalten/da bey jetzigen Kriegs-Zeiten ein Præsentaneum Auxilium erfordert werde. Alß haben Wir auff unterthänigstes Anflehen gedachten Hertzogs Liebd. von tragenden allerhöchsten Käys. Amtswegen/ und auß väterlicher Vorsorge nach Innhalt obberührter Unser Kayſ. Wahl-Capitulation und Fundamental Reichs-Satzungen Euch hiemit gnädigst anbefehlen wollen/ daß ihr Euch eines zulänglichen Beytrags zu Besetz- und Erhaltung mehrbesagter Vestung Dömitz und derē Guarnisons Unkostē keines Weges entschlagen/ sondern wie es die gegenwärtige Zeiten und allgemeine Nothdurfft erfordern Euer hierinn falß tragende Schuldigkeit gebührend leisten sollet. Daß ist unser ernstlicher Will und Meinung/ und verbleiben euch mit Käyserl. Gnaden gewogen.

Geben in Unserer Stadt Wien den 6ten Februarii An. 1689. Unserer Reiche deß Röm. im ein- deß Hungarischen im vier- des Böheimbischen im drey und dreyßigsten Jahr

Leopold

Concordat cum Originali, testor.
JOHANN Schultz Archivar.

(L.S.)

Lit. D.

Copia Mandati Cæsarei

de 29. Dec. 1691. an Meckl. Güstrowische Ritter- und L. den schüldigen Beytrag Herrn Hertzog GUSTAV ADOLPH p. m. zu Besetz- und Erhaltung der Residence Güstrau und des Boitzenb. Elb-Passes und deren Guarnisons zubeschaffen.

LEopold von GOTTES Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/

LIebe / Ehrsambe/ liebe getreue/ Euch ist vorhero sattsamb bekant / wie das des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Stände Unterthanen zu Unterhaltung nothwendiger Vestung vermög Unserer Käyßl. Wahl-Capitulation und fundamental-Satzungen zu contribuirē schuldig seyn. Wañ Uns nun der Hochgebohrne GUSTAPH ADOLPH Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr / Unser lieber Oheimb und Fürst in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / welcher gestallt dieselbe zu Versicherung Dero Stadt Böitzenburg/ als eines importanten und considerablen Passes über die Elbe ins Reich/ eine Guarnison daselbst halten müste / nicht weniger auch an Dero Residenz Schloß und Stadt Güstrau/ als woselbst alle vom Land / Adel und Unadel jederzeit bey entstehenden unfriedlichen Zeiten für ihre Persohnen und Güter die nöthige Sicherheit gesuchet und gefunden / die alte defensi-

ons

ons-Wercke mit nicht geringē Kostē theils repariren / theils befundener Nothdurfft nach nicht wenig hätten verbesseren lassen / zu deren Besetz- und Verwahrung gleichfals eine Guarnison allerdings nöthig sey / selbige aber zu erhalten und zu verpflegen / und die auff reparier- und Verbesserung der Fortification angewandte und ferner erforderende Kosten auß denen Cammer-Intraden zutragen / Sr. Lbden so wenig angemuthet werden möge / als möglich falle / vielmehr daß solche Unkosten von denen Unterthanen / als deren selbst eigenen Wohlfahrt / Sicherheit und Conservation mit / ja grössesten Theils darunter versiert / beyzubringen / in vorgedachter Unserer Käyserl. Wahl-Capitulation und fundamental Reichs-Satzungen disponiret sey / dem allen *aber ungeachtet* ihr euch dazu nicht gehalten zu sein / sondern euch davon durch weitläufftige Processen zu entziehen vermeinen wollet / Als haben Wir auff unterthänigstes Anflehen Seiner Lbden von tragenden allerhöchsten Käyserl. Ambts wegen / und aus Väterlicher Vorsorge / nach Innhalt mehrberührter Unserer Käyserlichen Wahl-Capitulation und fundamental Reichs-Satzungen euch hiemit gnädigst anbefehlen wollen / daß ihr euch eines zulänglichen Beytrags zu Besetz- und Erhaltung Obged. Örther und dero Guarnisons-Kosten keines Wegs entschlagen / sondern euch hierinn fals ohne weitere Wiedersetzung und Säumung euer Gebühr und Schuldigkeit nach geziemend anschicken wollet. Dieses ist Unser ernstlicher Will und Meynung / und Wir verbleiben euch mit Käyserl. Gnaden gewogen. Gegeben in Unser Stadt Wien den 29. Decembr. Anno 1691. Unserer Reiche des Röm. im

vier und dreyßigisten / des Hungarischen im 37ten und des Boheimbischen im 36ten

Leopold

Ut Leopold Wilhelm J. U. zu Königseckh.
Ad mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium
C. F. Consbruck.

L. S.

Consonat cum Originali, attestor.
JOHANN Schultz Archivarius.

Lit. E.

Copia Sententiæ Cæsareæ, ratione Possessorii des Hertzogthums Güstrau de 12. Jan. 1697. vor Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM.

Leopold &c.

Tit. Dr. Lbd. bleibt hiemit gnädigst nicht verhalten / wie daß Wir nicht ermanglet / nachdeme alle Hoffnung / die zwischen Deroselben und des Hertzog ADOLPH FRIDRICH zu Mecklenburg Lbd. / des Hertzogthumbs Güstrau halben entstandene Succession-Streittigkeiten in der güte beygelegt zu werden / verschwunden / und Wir hingegen von Dr. Lbd. sowohl als auch von erstierwehnten Dero Vetters Lbden umb Unsere Rechtliche Verordnung und decision ratione Possessorii, wie auch ertheilende Belehnung zum öfftern angeruffen und gebeten worden / alle dißfals bey Unserer Käyserl. Reichs Hoff-Cantzley vorhandene Acta an

Unse-

Unsern Käyserl. Reichs-Hoffrath in umbständliche Reiff-Erwegung ziehen und Uns davon referiren zu lassen Wann Wir nun deme vorgangen / Unsere zulängliche Verordnung haben abgehen lassen / daß Dr. Lbd. in die possession des Hertzogthumbs Güstrau und dessen Genuß cũ omni causa eingesetzt / uñ dariñ so lang / biß in petitorio ein gütt- oder Rechtlicher Außtrag desselben erfolget / gelassen / wie auch zur würcklichẽ investitur admittiret werden solle / deßwegen Wir an Unsern Abgesandten Graffen von Egg alle behörige Käyserl. Verordnung ergehen lassen / dabey aber in alle Weg sich gezieret und gebühret / daß der Verwittibten Hertzogin zu Güstrau / und denen Princeßinnen das Ihrige ohnweigerlich verabfolget werde. Als befehlen Wir Dr. Lbd. hiemit gnädigst / daß Sie erstermelter Wittib Lbd. und Princeßinnen in allem / was ihnen aus denen pactis dotalibus sambt testamento defuncti Ducis , so weit billig / und denen Rechten und Herkommen des Hauses gemäß / auch Krafft Unserer an Unsre verordnet geweste Administrations Regierung vorhergangenen Verordnung / und von Uns der Hertzogin Lbd. zugesagten protection von Rechtswegen zukommet / nicht betrüben / sondern Ihnen solch alles willfährig reichen / auch Sie solang / biß ihr Wittumb Sitz gebührend eingerichtet seyn wird in der Residentz zu Güstrau verbleiben lassen / vor Unser hiebevor angeordneter Commission auff die von dort aus erfolgende Citation willig erscheinen / und daselbst die güte in petitorio zu erheben / Ihres Orths alles mögliche contribuiren / damit dermahleinst diese Streittigkeiten völlig gehoben / und das Land und Unterthanen in Ruhe und Sicherheit gesetzet werden mögten / Wir seynd Dr. Lbd. anbey mit ꝛc. Wien den 12.ten Januar. Anno 1697.

Lit. F.

Copia ſententiæ Cæſareæ

de 7. Julii 1693. wormnen Meckl. R. und L. zu den ſchüldigen Abtrag derer zu Beſſer- und Erhaltung der Veſtung Dömitz/ erforderden Guarniſons-Koſten / item Legation Koſten zu Reichs- Deputation- und Creyßtagen auch Cammerzieler iſt vertheilet worden.

IN Streitſachen ſich verhaltend zwiſchen der Mecklenburg. Ritter- und Landſchafft Klägern an einem/ entgegen und wider den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin beklagten andern Theils / diverſorum gravaminum, in ſpecie in puncto der Gvarniſons- Koſten zu Beſetz- und Erhaltung der Veſtung Dömitz/ Legations Koſten zu Reichs Deputation und Cräyßtägen/ auch Cammerziehler iſt allem An- und Fürbringen nach hiemit zu Recht erkant/ daß gedachte Ritter- uñ Landſchaft ihres außdem Aſſecurations-Receſs und reverſalen de Ao. funffzehen hundert und zwey und ſiebentzig/ und ſechszehen hunderk ein und zwantzig / auch anderen beſchehenen Einwendens ohngehindert zu Beſſer- und Erhaltung der Veſtung Dömitz/ auch deren Guarniſon die Koſten/ wie nit weniger die Legations Köſten zu Reichs- Deputations- und Crayßtägen auch Cammerziehler zu bezahlen und zu erſtatten ſchuldig und darzu zuverdammen ſey / als dann dieſelbe hiemit zu ſolchen allen für ſchuldig erkant und dazu verdammet werden / maſſen dann auch in denen übrigen

gen noch unerörterten Puncten auff gebührendes Anruffen fernerer Bescheid erfolgen soll.

Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserl. Maytt. hervorgedruckten Käyserl. Secret Insigel den 7. Julii Anno Sechszehen hundert acht und Neunzig.

Ut D. A. G. V. Kaunitz. (L. S.) Frantz Wildrich von Menschengen.

Lit. G.

Copia Articuli 2. des Vergleiches mit Meckl. Ritter und Landschafft vom 16. *Julii* 1701.

VEgnügen Wir Uns / daß von einer Ehrbahrn Ritter und Landtschafft Unserer beyden Hertzogthümber Mecklenburg Schwerin und Güstrow / wegen mehr bemeldten Guarnisons-Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Cräyß-Tagen / und Cammer-Ziehlern / Einhundert und zwantzig Tausend Reichsthaler / von beyden Hertzogthümben den Stargardischen Distrikt mit eingeschlossen jährlichen im Octobri, in der annoch dieses lauffende 1701ste Jahr / gleich nach der Erndte / gegen Anfang des Herbstes / im gantzen Lande Mecklenburg einzuführenden Uniformen gangbahren Müntze und Wehrt / als die Alten 1. und 2/3. vor voll / die Neuen respectivè zu 15. und 30. Schilling uns abgetragen werde. Massen ein Ehrbahr Ritter- und Landschafft des Mecklenburg-Schwerinischen gestats Ihres Theils das jenige / was in diesem Jahr / das ist vom Octobr. 1700. biß Octobr. 1701. zu rechnen / verfallen / und welches von Uns vorerst hie-

vor angemercktes Jahr dem Mecklenburg-Güstrowischen Hertzogthum nachgesehen worden / mit Sechsig Tausend Reichsthlr. (worvon Unsere Fürstl. Schwerinische Domania dißmahl den dritten Theil / und künfftig hin in beyden Hertzogthümern nach dem beliebenden uniformen modo contribuendi, daß ihrige beyzutragen haben /) â dato inner 9. Wochen ohnfehlbahr und richtig erlegen / hinführo aber daß behandelte gantze Qvantum derer 120000. Reichsthaler jährlichen / vom Octobr. dieses 1701sten Jahrs anzufangen / von beyden Hertzogthümern in kurtz vorbedeuteter / im gantzen Lande gleich gangbahren Müntze und Wehrt / nach Maaßgebung des Assecurations Revers de dato den 23. Februar. 1621. §. 18. in den Land-Kasten nach Rostock gebracht / und von daraus ferner an Unser Fürstl. Cammer so fohrt bezahlet / und die dabey sich befindende übermaaß zu gemeinen besten des Landes / auff die im erst erwehnten §. 18. enthaltene Weise und Anzeig / solle gelassen / gebraucht und verwendet werden.

Lit. H.

Copia Articuli 5. des Vergleichs mit Mecklenb. Ritter und Landschafft. vom 16. *Julii* 1701.

Zumahlen bey der Unterm dato den 21. Januarii instehenden Jahres gehaltenen Conferentz von gesambter Ritter- und Landschafft angezeiget worden / wie daß von der gantzen Summa des zu behandelnden Qvanti, pro ratâ die Stargardische Qvota abzuziehen seyn würde / wann wie verlauten wolle / bey geendigter Successions-Sache / der Stargardische Crayß vom Güstrowischen Hertzogthum solte separiret werden / und nunmehro / nach Innhalt dessen unterm dato

dato Hamburg den 8ten Martii Anni currentis getroffenen Vergleichs dieser Stargardische District an des Herrn Hertzog ADOLPH FRIEDERICHS Lden/ abgetreten worden ist / als wird Ritter und Landschafft unterthänigstem Bitten nach/ die gnädigste Versicherung an durch gegeben / und lassen Wir gnädigst geschehen/ das die Stargardische Qvota dem gesambten Land/ und von der gantzen Qvota der 120000. Reichsthaler jährlich mögen abgezogen / und daran einbehalten werden ; Infall Ihro Käys. Majest. wieder Unser unterthänigstes Vermuthen dafür halten würden/ daß des Herrn Hertzog zu Strelitz Lden an diesen in sententia fundirten, und darüber transigirten Guarnisons-Legations Kosten / und Cammer-Ziehlern einige Rechts befugte Ansprache haben können.

Lit. I.

Copia Extractus Protocolli des Käyserl. Reichs-Hoffraths. *Martis* 29. *Novemb.* 1701. Mecklenb. Ritter- und Landschafft *contra* den Hn. Hertzog FRIDRICH WILHELM zu Mecklenb.

MEckl. Ritter- und Landschafft contra den Herrn Hertzogen FRIDRICH WILHELM zu Mecklenb. diversorum Gravaminum in specie in puncto der Gvarnisons- und Fortifications-Kosten Commissioni, sive Impetrant. substitutus Tobias Sebastian Praun sub præsentato den 18. Aug. nup. zeigt allerunterthänigst an / daß bey der hierunter dem General Geschwind auffgetragenen Käyserl. Commission von einigen Land-Räthen und Deputirten der

Landstände ein Concept eines Vergleichs unterschrieben worden / welches alle committirende Aembter und membra der Land-Stände als ein Concept, und zwar in specie Grävesmühl und Gadebusch wie auch Schwerin und Wittenburg umb Willen die fines Mandati überschritten worden/ nicht ratificiren könten / worauff gedachter Herr Hertzog solchen Vergleich durch ein scharffes Edict erzwingen wollen / mit gehorsaml. Bitte an denselben ein Mandatum de non Cogendo dissentientes ad transactionem allergnädigst zu erkennen / und seinen Principalen ein Käyserl. protectorium mitzutheilen Appon Lit. A. & B.

In eadem Implorant. Anwald Johann Jacob Joannelli sub præsentato 6. Septembris nup. supplicat hummᵉ pro Clemᵐᵉ suspendenda Confirmatione, decernendisque petitis mandato & protectorio appon. Lit. A. B. C. D. E. F. & G.

Idem Praun sub præsentato 13. ejusdem mensis Septembris idem petit.

Idem Joannelli sub præsentato 23. ejusdem übergiebt allerunterthänigste Anzeig/daß mit obbenandten Käyserl. Commissario an Seythen des Landes alles völlig zur Richtigkeit gebracht worden/appon. Lit. A.

Idem als gemeiner Ritter- und Landschafft bey der Hertzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrau Anwaldt sub prælentato 7. Octob. nup. zeigt allerunterthänigst an/ was gestalten durch den Käyserl. Commissarium den 16. Julii jüngst-

jüngsthin ein zu beyder Theil Vergnügen gereichender Vergleich getroffen / mit gehorsaml. Bitte die darüber auffgerichtete Recessus Allergnädigst zu confirmiren.

In eadem der sämbtlichen Städte des Hertzogthumbs Mecklenburg abgeordneter Bernhard Gottlieb Martens sub præsentato 26. dicti Mensis Septembris zeigt allerunterthänigst an / daß in dem getroffenen Vergleich einige denen Städten præjudicirliche formalia ipsis insciis & invitis ratione des sub lite zwischen Ihnen und Ritter- und Landschafft verstrenden puncti de modo contribuendi & Nobilium immunitate hineingerückt worden seye / mit gehorsaml. Bitte / die Confirmation darüber zu suspendiren oder doch eine Clausulam salvatoriam denen literis Confirmatorialibus mit einfliessen / oder auch ihnen derentwegen ein Decretum-salvatorium Allergnädigst angedeyen zu lassen appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

In eadem geb. Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Antwald Johann dem Dietrich sub præsentato 31. Januar. nup. supplicat hummᵉ pro Clemmᵉ Concedendo adhuc termino bimestri in puncto Juris venandi appon. Lit, A. & B.

In eadem ermelter Hertzog FRIDRICH WILHELM zu Mecklenburg in lit. ad Imperatorem sub dato 24. Aug. & præsentato 7. Septembris nup. bittet allerunterthänigst über den getroffenen Vergleich die Käyserl. Confirmation und anbey die Declaration allergnädigst zu ertheilen / daß sein Vetter Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH an dem darin

transigirten quanto aus angeführten Ursachen der Stargardischen quotæ halber nicht participiren können. appon. No. I.

Idem Dietterich sub præsentato 22. ejusdem Mensis Septembris bittet alleruntherthänigst den Agent Joannelli Allergnädigst anzuhalten / daß er docire / von wan er ad protestandum contra Confirmationem instruiret worden seye.

Idem sub præsentato 7. Octobris nup. supplicat hum^me pro Clem^me decernenda petita Confirmatione & declaratione appon. Sig. ⊙.

Idem sub præsentato eodem bittet alleruntherthänigst die über den Vergleich errichtete beede Recess in allen Ihren Puncten und Clausulen gnädigst zu confirmiren.

In eadem obged. Herr ADOLPH FRIEDRICH Hertzog zu Mecklenb. in lit. ad Imperatorem sub dato 16. & præsentato 30. Aug. nup. zeiget alleruntherthänigst an / daß der Herr Hertzog FRIEDRICH WILHELM einen ihm und seinem Fürstl. Hauß sehr nachtheiligen Vergleich ohne einiger ihme davon ertheilter Nachricht ratione obiger Puncten getroffen und darinn den Stargardischen Districk mit begriffen / mit gehorst. Bitte sothanen Vergleich nicht ehender zu confirmiren / biß selbiger in denen præjudicirlichen Terminis und Enthalt geändert und Er darüber vorher auch selbsten weiter gehöret und vernommen werden möchte. appon. Lit. A.

Fiat Decretum an Hoff Kriegs-Rath in Freundschafft zu bedeuten den General Geschwind als in dieser Sach ver-

verordnet gewesten Commissarium, was maßen in dieser Commissions-Sach so wohl von dem Herrn Hertzogen zu Mecklenb. als auch Ritter und Landschafft verschiedene Handlung einkommen / welche sich meistentheils auff seine in der Commission abstattende Relation begründen/und also dieselbe nicht verbescheidet werden können / biß er die Relation würcklich abgestattet/und man darauß den wahren Zustand der Sachen ersehen / Inzwischen aber sich leichtlich ergeben könte/daß bey fernerer Verweilung neue Irrung und Mißverstand sich erheben möchten/ als wolten Ihr. Käyserl. Majest. Ihn hiemit gnädigst erinnert haben/ zu Verhütung aller Weitläufftigkeit seine Relation gantz förderlich einzureichen/ damit auff die Einkommende Begehren und Ansuchung zu beeder Theilen Beruhigung die Käys. Verordnung und Resolution erfolgen könne.

F. W. V. Mentzhengen.

Lit. K.

Unmaßgebliche Gründe warumb Ihro Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH an denen *coram commissione Cæsarea*, welche den 16ten Julii Ao. 1701. terminiret worden / transigirten Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer-Zielern einige rechts befugte Ansprach nicht haben kan.

DEr Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH will zwar desfals sich fundieren in Articulo 9. des zu Hamburg sub dato den 8ten Martii A. 1701. errichteten und von Ihro Kayserl. Majestätt allergnädigst confirmirten Vergleichs / von welchem Articul copia sub A. hiebey lieget / und will daraus schliessen / daß der Articulus 5tus des mit R. und L. den 16ten Julii Ao. 1701. getroffnen Vergleichs / wovon sub B. Copia beygeschlossen ist / insonderheit dessen Verba: Im Fall Ihro Käyserl. Majestät wieder Unser unterthänigst Vermuthen dafür halten würden / daß des Herrn Hertzog zu Strelitz Lbden dieser in sententia fundirten und darüber transigierten Guarnisons- Legations-Kosten und Cammer- Zihler einige Rechts-befuegte Ansprach haben können; wider vorberegten Articulum 9. eine Contravention seye: Hergegen seind Ihro Durchl. der Herr Herzog zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow in einer gantz anderen unvorgreifflichen Meinung:

1. Weilen die hundert zwanzig tausend Rthlr. / wovon beyliegender Articulus 5. des Vergleichs mit R. und L. redet / nicht auff Land-Tagen oder andern gemeinsamen Conventen von R. und L. bewilligte / besondern coram Commissione Cæsareâ transigirte Steuren seyn zu Guarnisons Legations- Kosten und Cammer- Zielern / welche in der Sententz vom 7. Julii Ao. 1698. und in denen Reichs-Constitutionen Ihr unstreitiges fundament haben / und also nicht erst anjetzo bewilligt werden dürffen / sondern nur super qvanto allein der transact gemachet ist.

2. Ist diese transaction nicht auff Land-Tägen oder gemeinsamben Conventen geschehen / und hat nicht einmahl darauff geschehen können / weilen Ihro Kayserliche Majestätt eine

Par-

Particulaire Commission darzu allergnädigst verordnet hat / und zwar über ein halb Jahr vorher / ehe der Vergleich mit Ihro Durchl. Herrn Hertzog ADOLPH FRIDERICH zu Mecklenburg Strelitz getroffen worden.

Können diese Gelder zu keinem anderen Gebrauch angewendet werden / als auff welchen die Urthel und darauff fundierte transaction abziehlet / nemblich zu Guarnisons - Legations-Kosten und Cammer-ziehlern / Jus armorum & fortalitiorum, und dergleichen können Ihro Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH zu Mecklenburg Strelitz Respectu des Stargard. Districtus nicht haben / weilen solches Statibus Imperii, qvi ex voto & sessione in Comitiis saltem tales agnoscuntur, nach bekantem praxi Imperii, allein zusteht / und Ihro Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH zu Meckl. Strelitz / respectu der Herrschafft Stargard kein Votum & Sessionem in comitiis haben / worzu insonderheit kommt / daß in der Herrschafft Stargard keine eintzige Vestung vorhanden / consequenter keine Guarnisons-Kosten nöthig seyn / dahingegen sind diese transigirte Guarnisons-Kosten nicht einmahl genug zu denen jenigen Vestungen / die in Ihro Durchl. des Herrn Hertzog FRIDERICH Wilhelm zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau benanten beyden Hertzogthumbern belegen / welche mit dieser Summa / allein in Consideration Ritter- und Landschafft und umb selbige so viel möglich zuverschonen / sich haben vergnügen lassen. 3.

Die Legations-Kosten verstehen sich allein zu Reichs- Krayß- und Deputations-Tagen nach Einhalt der Urthel vom 8ten Julii 1698. und nach der Beylagen B. auff bemeldten Reichs- Krayß und Deputation-Tagen aber wird von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog ADOLPH FRIDERICH zu Mecklenburg Strelitz wegen der Stargardischen Herrschafft keine 4.

Gesandschafft admittirt werden / weilen wohlbemeldter Herr Hertzog kein Votum dabey hat.

5. Gleiche Bewandniß hat es wegen der Kammerzieler/ derenthalben keine particulaire qvota auff die Herrschafft Stargard determinieret worden/ wohl aber auff das Hertzogthumb Güstrau/ wovon Ihro Durchl. der Herr Hertzog FRIDERICH WILHELM zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau dieselbe abtragen müssen. Da nun voraußgeführter maßen causa, umb welcher Willen dieser Beytrag von Ritter- und Landschafft nach mehr angezogener Urtheil und Reichs-Constitutionen geschiehet / intuitu der Herrschafft Stargard cessirt / cessiret auch nothwendig die Befugnuß zu solchem Beytrag.

6. Ist ja Ihro Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH zu Mecklenburg Strelitz nimmer in dem processu begriffen gewesen/ aus welchem Ihro Durchl. der Herr Hertzog FRIDRICH WILHELM zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau die Urthel vom 7ten Julii 1698. vor sich erstritten/in Verfolg deren diese Käyserl. Commission angeordnet/und dabey dieses quantum per transactionem fest gestellet worden / und haben Ihro Durchl. der Hertzog ADOLPH FRIDRICH zu Mecklenburg Strelitz auch niemahlen einen Heller darzu angewandt / dahingegen der soviel Jährige processe eine grosse Summa Gelds gekostet hat / umb soviel weniger können dieselbe aus dem darinn zwischen Ihro Durchl. zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau / und Dero getreuen Ritter und Landschafft allein erfolgten transact einiges Lucrum mit Beyfall Rechtens prætendiren.

7. Erfordert das interesse publicum des gantzen Heil. Röm. Reichs/ auch in specie die Wohlfarth der beyden Hertzogthümer Mecklenburg / daß das transigirte quantum zu Schutz der-

derselben und consequenter zu Erhaltung der Vestung und Guarnisonen würcklich angewendet werde / und umb so viel mehr stehen dieselbe Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau alleinig zu / als in Dero Landen nur dergleichen Vestungen belegen / inn und zu welchen das gantze Land bey gefährlichen Laufften und Zeiten Schutz und Zuflucht finden kan. Wolten Ihro Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH zu Mecklenburg Strelitz sich auff die Worte der Anlage A. **und wie es sonsten wird verglichen und determinirt werden:** gründen / so wiederstehen doch denenselben alle vorangeführte rationes, in specie daß dieser Beytrag nicht aus einem Vergleich / sondern aus der Urthel und Reichs-Constitutionen herrühret / welchem hinzukommet / daß das quantum ipsum nicht allererst nach dem mit Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog ADOLPH FRIDRICH zu Mecklenburg Strelitz zu Hamburg unter den 8ten Martii 1701. getroffenen Vergleich weniger auff einen von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau außgeschriebenen Land-Tage oder gemeinsamben Convent, sondern bey der Käyserl. Commission vorhero schon determiniret und vest gestellet worden / auch Ihro Durchl. der Hertzog ADOLPH FRIDRICH dabey auff einige Arth so wenig concurrirt hat / als Er von der Käyserl. Commission dazu würde admittiret seyn / daß also diese verba: **und wie es sonsten wird verglichen und determiniret werden:** welche de futuro reden / nicht ad præteritum sano sensu können gezogen werden.

Und wann ferner von Seithen Ihro Durchl. des Herrn

Hertzogs ADOLPH FRIDRICHS zu Mecklenburg Strelitz wolte angeführt werden/ daß gleichwohl die verba in der Anlage A. Jedesmahl die Stargardische Quota Herrn Hertzog ADOLPH FRIDRICH zu Mecklenburg Strelitz Durchl: abgefolget werde/ und zu eigener freyen dilposition verbleibe/ nicht otiosa und sine effectu seyn können/ so dienet dahingegen / daß wan Ritter- und Landschafft will / Sie freywillige Steuren accordiren kan/ wovon Ihm alsdann seine Quota bleibet. Insonderheit ist annoch zubemercken / daß testantibus actis, die zwischen Ihro Durchl. sambt Dero Vorfahren an der Regierung und Ritter - und Landschafft vor dem Hochlöbl. Reichs-Hoffrath geführet seyn/ diese zu deren Guarnisons-und Fortifications-Kosten & Respectu der Vestung Dömitz/ der Residentz Güstrau und des Elb-Passes zu Boitzenburg angewiesen worden / wie Lit. C. & D. ausweisen. Diese alle aber seynd belegen in dem territorio Ihro Durchl. des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau. Gleichfals ist ferner zu bemercken / daß der Stargardische Creiß seinen Beytrag zu beregten Guarnisons-Fortifications- item Legations-Kosten &c. als ein debitum thun muß/ welches in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. auch anderen Reichs-Gesätzen/ und in dem Urthel vom 7ten Julii 1698. gegründet ist; von diesem debito aber ist sothaner Creiß mit keinem Jota in dem Hamburgischen Vergleich vom 8ten Martii 1701. befreyet/ besondern vielmehr durch das jenige/ was vor der Käyserl. Commission zwischen dem Regierenden Herrn Hertzog zu Mecklenburg Schwerin und Güstrau / und Ritter- und Landschafft vorgegangen/ und durch den Vergleich vom 16. Julii d. a. zu

Ende

Ende gebracht worden/ noch härter verbunden/ so daß jethanen districtus obligation hier unter/ wie schon vorher angeführet/ nicht aus einer Bewilligung auff Land-Tagen/ besondern aus vorberührtem debito herrühret.

Endlich zeiget der Hamb. Vergleich Articul. 9. mit klaren Worten/ daß die Reichs und Creyß-Steuren/ worzu nach Einhalt des Recessus Imperii de Anno 1654. die Guarnisons-Fortifications und Legations-Kosten &c. Rechtlicher Arth nach mit gehören/ an Ihre gehörige Orthe/ so wohl wegen des Hertzogthumbs Güstrau/ als wegen des Stargard. Districts ausgezahlet werden müssen (sunt ipsissima verba dicti Articuli) folglich kommen dieselbe ohnstreitig dem Regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenb. Schwerin und Güstrau zu/ als in dessen Landen alle Vestungen belegen/ worzu diese Gelder zuverwenden seyn/ welcher auch die Legationes zu Reichs-Creyß-und deputations-Tagen/ item die Cammer-Ziehler und Reichs-Hülffe respectu des gantzen Hertzogthumbs Güstrau beschaffen muß/ und gegenwärtig würcklich beschaffet/ wovon der Stargardsche District ein pars accessoria ist/ und keine particular Qvotam in der Reichs-Matricul hat. 8.

Neundtens die auff solchen Land-Tägen oder anderen gemeinsamen Conventen von Ritter und Landschafft bewilligte Steuren und Collecten werden so wohl aus dem Fürstenthumb Güstrau als dem Stargardischen District in den gemeinen Land-Kasten eingebracht/ Es haben aber Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICHS Durchl. die in gemeldtem Dero District gesessene und etwann säumig befundene zu richtiger Einliefferung ihrer Qvoten nöthigen fals durch würckliche execution besonders anzuhalten und wie die Reichs-Creiß-und Princessinnen-Steuren an ihre gehörige Orthe so wohl wegen des Fürstenthumbs Güstrau/ als wegen des A 9.

Stargard. Districts ausgezahlet werden müssen / also soll von allen anderen bewilligten Geldern / und wie es sonsten wird verglichen und determiniert werden / jedesmahl die Stargard. Qvota Herrn Hertzog ADOLPH FRIDRICHS Durchl. abgefolget werden / und zu eigener freyen disposition verbleiben.

Concordant cum Originali, attestor
JOHANN Schultz. Archivarius.

L. S.

B. Zumahl bey der unterm dato den 22ten Januar. instehenden Jahrs gehaltenen Conference von gesambter Ritter- und Landschafft angezeiget worden/wie das von der gantzen Summa des zu behandlenden qvanti, pro rata die Stargardischen Qvota abzuziehen sein würde / wann wie verlauten wolle bey geendigter Succession-Sache der Stargardische Krayß vom Güstrauischen Hertzogthumb solte separiret werden/ und nunmehr nach Innhalt des unterm Dato Hamburg den Martii A. C. getroffenen Vergleichs dieser Stargardische District an des Herren Hertzogs ADOLPH FRIDERICHS Lbden abgetretten worden ist/ als wird Ritter- und Landschafft unterthänigstem Bitten nach die gnädigste Versicherung andurch gegeben / und lassen Wir gnädigst geschehen/ daß die Stargardische Quota dem gesambten Lande/und von der gantzen Qvota der Einhundert und zwantzig tausend Rthl. Jährigen mögen abgezogen und davon einbehalten werden/Im Fall Ihro Käyß. Majest. wieder unser unterthänigstes Vermuthen dafür halten würden / daß des Herrn Hertzogen zu Strelitz

Liebden

Liebden an diesen in Sententia fundirten und darüber transigirten Guarnisons-Legations-Kosten und Kammerziehlern einige Rechtsbefügte Ansprache haben können.

Concordant, testor
JOHANN Schultz Archivar.

L.S.

Lit. L.

Copia Extractus Protocolli Käyserl. Reichs-Hoffrahts

Veneris 2. Junii 1702.

Mecklenburg. Ritter- und Landschafft contra Mecklenburg. Commissionis in puncto der Guarnisons und anderer Kosten/ sive ged. Ritter- und Landschafft beeder Hertzogthumber Mecklenb. Schwerin und Güstrauischen Antheils in litt. ad Imperatorem sub dato 27. Julii & præsentato 23. Jan. nup. Notificando den 16. Ejusdem mensis Julii in dieser Sachen getroffenen güttlichen Vergleich/ bittet allerunterthänigst dem abgeschickten Commissario Generalen von Geschwind de-

rentwegen vollkomnen Glauben allergnädigst beyzulegen.

In Eadem ged. Ritter- und Landschafft Anwaldt Johann Jacob Joannelli sub præsentato 20. Februarii Supplicat humillimè pro clementissimè maturandâ resolutione dissëitigen memorialis pro clementissima confirmatione solches getroffenen Vergleichs 7. 8bris nup. exhibiti.

Idem sub præsentato 18. Martii nup. idem petit.

In eadem Herr FRIDRICH WILHELM Hertzog zu Mecklenb. in litt. ad Imperatorem sub dato 27. Julii & præsentato 23. Januar. nup. berichtet unterthänigst was gestalten die obgeschwebten Differentien verglichen seyn / mit recreditirung deß abgeschickten Käyserl. Commissarii Generalen von Geschwindt.

In eadem ged. Herrn Hertzogs Anwaldt JOHANN ADAM DIETERICH sub præsentato 21. Febr. nup. supplicat humillimè pro clementissimè maturandâ petitâ confirmatione ged. Vergleichs.

Idem Dietrich sub præsentato 18. Martii nup. instat humillimè pro clementissimè maturandâ petita confirmatione.

E contra derer diese Transaction deprecirender Statuum Provincialium constituirter Anwald Tobias Sebastian Praun sub præsentato 17. Februar. nup. supplicat humillimè pro clementissimè concedendo protectorio cassandâ transactione & decernendo mandato inhibitorio & restitutorio pœnali sine Clausulâ. Appon. Litt. O. P. Q. R. & S. in duplo.

Idem Praun sub præsentato eodem supplicat denuó humillimè pro clementissimè cassandâ prætensâ transactione & decer-

decernendo mandato de attendendis monitis Statuum Provincialium, iisdemqve non ulterius ex prædicta transactione molestandis, ac suspendendâ executione indictæ contributionis. app. Litt. H. I. K. L. M. & N. in duplo.

Idem sub præsentato 2. May. nup. pro ducendo Seiner Principalen general und special Vollmachten supplicat humillimè pro clementissimâ delatione priorum. appon. Litt. T. U. usq; Ji. inclusive in duplo.

Idem sub præsentato 22. Ejusdem producendo sub litt. K K. weitere Special Vollmacht einiger eingesessenen von Adel/ idem petit.

In eadem Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH in lit. ad Imperatorem sub dato 27. Martii & præsentato. 11. Aprilis nup. exhibitis per eundem Praun inhærendo prioribus suis litteris de 16. Aug. vorigen Jahrs bittet unterthänigst an den Herrn FRIDRICH WILHELM Hertzogen zu Mecklenb. allergnädigst zu rescribiren/ Ihn bey dem Seinigen unbeunruhiget zulassen/ und im übrigen dem Hamb. Vergleich in allen zugeleben. appon. num. 1.

In eadem der Käyserl. General Johann Martin Geschwind in Lit. ad Imperatorem sub dato 24. Julii & præsentato 19. Junii nup. notificat humillimè den getroffenen gütlichen Vergleich.

Idem sub præsentato 9. Febr. nup. erstattet

tet seine allerunterthänigste Relation über die hierin Ihme auffgetragene Käyserl. Commission. appon. viele verschiedene Beylagen.

Fiat confirmatio transactionis de 16. Julii 1701. ungehindert des von einigen Adelichen dagegen beschehenen unbefugten Einwendens.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Lit. M.

Copia Extractus Protocolli Käyserl. Reichs-Hoffrahts.

Veneris 9. Junii 1702.

Mecklenburg. Ritter- und Landschafft contra Mecklenburg. Commissionis in puncto der Guarnisons und anderen Kosten in specie den Stargardischen District betreffend/ sive Herrn ADOLPH FRIDRICHEN Hertzogens zu Mecklenburg Strelitz Anwald Tobias Sebastian Praun sub præsentato 31. Januar. ad Extractum Protocolli de 29. Novembr. nup. bittet allerunterthänigst/ weilen sein Herr Principal über die NB von dem Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM

HELM zu Mecklenburg wegen der Stargardischen Quotæ darinn begehrte Declaration förderist mit dessen Gegen-Nothdurfft vernommen werden müste / solches Anbringen Ihme communiciren / oder doch Allergnädigst verwilligen zu lassen / daß davon zu beobachtender Gegen-Nothdurfft Ihme è Cancellariâ umb die Gebühr Abschrifften abgefolget werden mögten. appon. Litt. A. & B.

Fiat Decretũ Declaratoriũ daß wegen der aus dem Stargardischen District zu denen $\frac{M}{120}$ Rthlr. kommenden zu denen Fortifications-Guarnisons-Legations-Kosten und Cammerziehlern gewidmeten Geldern der Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH nichts zu participiren habe/ sondern dieselbe dem Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM zu dem voran ordinirten Ende aus dem Land-Kasten gelieffert und bezahlt werden sollen.

Frantz Wilderich
von Menschengen.

Lit. M. 1.

COPIA

Declarationis Cæsareæ wegen der Stargardischen Quotæ de 9. Junii, 1702.

DEr Röm. Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ist mit mehrem gebührend referirt worden / was bey Deroselben der beyden Hertzogen FRIEDRICH WILHELM / und ADOLPH FRIEDRICH zu Mecklenburg Durchl. und Fürstliche Gnaden wegen des mit Ritter und Landschafft des Hertzogthumbs Mecklenburg Schwerin und Güstrauis. Antheils / in puncto der Guarnisons - Legations - Kosten / und Cammerzieler von Obberührter Ihrer Fürstl. Durchl. Herrn Hertzog FRIDERICH WILHELM vor der hierzu angeordneten Käyserl. Commission getroffenen Vergleichs in specie des Stargardischen Districts halben / und ob von denen in Krafft solchen Vergleichs zu obbesagtem Ende transigirten Einhundert und zwantzig tausend Rthl. des Herrn Hertzogs ADOLPH FRIDERICHS Fürstl. Gnaden / so viel diese Stargardis. Quotam anbetrifft / zu participiren hätten / angezeigt / und auß denen hinc inde angeführten Ursachē und Motiven zuverfügen und zu declariren unterthänigst gebeten haben.

Wie nun Ihro Käyserl. Majest. all solches von Dero Käyserl. Reichs - Hoffrath in geziemende umbständige und wohlbedächtliche Uberlegung zu ziehen allergnädigst verordnet.

Als

Als thun Dieselben solchem nach hiemit allergnädigst declariren und erleutern/ daß wegen der auß mehr gedachtem Stargardischen Districk zu den obberührten verglichenen zu denen Fortifications-Guarnisons- Legations-Kosten und Cammerzielern gewidmeten Geldern der hundert und zwantzig tausend Rthl. des Herrn Hertzogs ADOLPH FRIDERICHS Fürstl. Gnaden nichts zu participiren haben/ sondern Dieselbe des Herrn Hertzogs FRIDERICH WILHELM Fürstl. Durchl. zu dem veraccordirten Ende auß dem Land-Kasten gelieffert/ und bezahlet werden sollen.

Signatum zu Wien unter mehr allerhöchst gedacht J. K. M. außgedrucktem Secret-Insiegel den 9ten Junii 1702.

(L. S.)

D. a. V. Kaunitz

Frantz W. v. Menschengen.

Lit. N.

Copia Extractus Protocolli Käyserl. Reichs-Hoffrahts

Martis 20. Junii 1702.

Mecklenburg Strelitz contra Mecklenburg Schwerin die Stargardische Quotam Collectarum betreffend

sive Herr ADOLPH FRIDRICH Hertzog zu Mecklenburg Strelitz in Lit. ad Impe-
NB ratorem sub dato 1. & præsentato 12. hujus inhærendo suis prioribus de 27. Martii nup. zeiget ferner allerunterthänigst an / daß der Herr Hertzog FRIDRICH WILHELM zu Mecklenburg wider den Innhalt des Hamburg. Tractats das Ihme über seinen Stargardischen
NB Krayß competirende Jus Collectandi anfechte / indem er die Ihme zuständige und von Seiner Ritter- und Landschafft würcklichen an ihm abge-
NB gebene Stargardische Contributions-Qvotam wieder Recht und Billigkeit prætendire / und deßfalß mit solchen unverantwortlichen Thätlichkeiten in Ihm dringe / daß er auch das Ihme Jure Dominii perpetui Erb- und eigenthumbl. zugehöri-
NB ge Quantum der Boitzenburger Zoll-Gelder vorenthalte / mit gehorsambster Bitt denselben / daß er
NB von solchen factis abstehen / und Ihm solche Gelder nicht vorenthalten solle / allergnädigst anzuweisen.

In eadem Impetrant. Anwaldt Tobias Sebastian Praun sub dicto præsentato de 12. hujus exhibendo obiges Schreiben / bittet allergnädigst / weilen sein Herr Principal hierunter noch nicht gnugsamb gehöret / und ihme nicht einst daßjenige / womit man Gegentheil. Seits das Gegentheil zubehaubtē vermeint

biß-

bißhero communicirt worden/ zum wenigsten die expedition und den effectum des jüngsthin ergangenen Decreti in so lang sistiren und sulpendiren zu lassen/ biß sein Herr Principal auff vorher erhaltene Communication des gegentheiligen Einbringen und Fundamentorum seine standhaffte Nothdurfft werde angebracht haben.

1. Ponatur deß Herrn Hertzogen Schreiben ad Acta mit Verweisung auff das Concluſum vom 9. hujus.

2. Remittatur der Praun auff das Protocoll de 29. Nov. nup. allwo seine exhibita eingetragen und vor dem letzteren Concluſo alle wieder in Conſideration gezogen worden.

Frantz Wilderich
v. Menschengen.

Lit. O.

præsent. 18. Dec. 1701. R. Hoffr.

Copia Supplic-Schrifft

An

Die Röm. Käyserl. auch in Hungarn und Böheimb Königl. Mayt.

Von

Herrn ADOLPH FRIDERICHEN Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz pro Cassatione Decreti declaratorii de 9. nuperi & aliàs ordinando ut intus.

In Sachen

Mecklenburg

Contra

Mecklenburg

Mit Beyl. §. 2. §. 5. §. 9. & §. 5.

Mecklenb. Güstrauische Succession betr.

Euer Käyserl. Mayt. ruhet zweiffels ohne annoch in Allergnädigstem Andencken/ was an Dieselbe Ich wegen der von meinem Vettern des Herrn Hertzogen FRIEDRICH WILHELMS zu Mecklenburg Liebd. unternommenen vielfältigen Contraventionen des der Güstrauischen Succession halber den 8ten Martii des 1701ten Jahrs im Hamburg errichteten/ und von Ew. Käyserl. Mayt. in allen Puncten und Clausulen allergnädigst confirmirten Hamburgischen Vergleichs/verschiedentlich in schuldigster Submission gelan-

langen lassen / insonderheit aber / wie Ich mich vornemblich über nachfolgende Puncten zu beschweren genöthiget befunden.

Imo Daß obwohl laut des 2ten Articuls besagten Vergleichs Ich nebst dem Fürstenthumb Ratzeburg die Herrschafft Stargard mit allen darinn befindlichen Adel/Städten / Aembtern und anderen Pertinentien cum omni Jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft in qvalitate & qvantitate von denen vormahligen Hertzogen zu Güstrau / als ein accessorium, solchen Fürstenthumbs regieret / possediret und genossen worden / Erblich besitzen; ja laut hernachfolgenden 5ten Articuls, daß Ich solchen mir cedirten Stargardischen District privativè regieren/und solcher massen darin die Jura Territorii & Superioritatis so wohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Nahmen haben / nichts davon ausgeschlossen / besonders exerciren solle und möge / nicht weniger auch in dem 8ten Articul zur Gnüge versehen / wie es mit Zuziehunge der in dem Stargardischen District gesessener Ritterschafft/ und Landständen bey denen anzustellenden Land-Tägen und anderen gemeinen Conventen zu halten / Hochged. Sr. Lbd. dennoch durch Vermittelung Ew. Käyserl. Mayt. dazu committirten würcklichen Cammerern Herrn geheimbten Rath und General Johann Martin Geschwind von Peckstein / zwar unter dem Nahmen der gesambten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft / in der That aber nur mit ein- und anderen derselben / wegen eines gewissen Behueff der Fortifications-Legations- und Guarnisons-Kosten / auch Cammerzieler Reichs- Creiß- und Princessinnen-Steuren / ohne mit Zuzieh- und Bewilligunge meiner / als Regierenden Herrn in denen mir cedirten Landen / und der in dem Stargardischen District gesessenen Ritter- und Landschafft / einen einseithigen sehr præjudicirlichen Vergleich / ohnerachtet der da wider geschehenen Protestation und Vorstellungen / errichten wollen / und solcher

Gestalt Ihro ein Jus Superioritatis über meine Vasallen / und Unterthanen (welche an solchen Vergleich vermeintlich mit verbunden seyn solten) anzumassen sich unternommen / es auch bey Euer Käyserl. Mayt. Reichs-Hoffrath / zweiffels ohne durch ungleiche Vorstellungen / und ohnnachläßliches fatigiren dahin gebracht / daß / ohnangesehen meines den 16. Aug. des 1701ten Jahrs dagegen an Ew. Käyserl. Mayt. eingesandten unterthänigsten Remonstration Schreibens Ew. Käyserl. Mayt. Confirmation über solchen vermeinten einseitigen Vergleich ertheilet worden.

2do Daß obgleich in dem 9ten Articul mehr angeregten Vergleichs mir das Jus Collectandi in offt gedachtem Stargardischen District, und die Execution gegen die in selbigem gesessene / und in Abführung der auf gemeinen Land-Tägen bewilligten Steuren und Collecten / sich säumig erweisende / klärlich zugestanden / dann auch darinn noch ferner versehen / daß ob zwar alle Steuren und Collecten / so wohl auß dem Fürstenthumb Güstrow / als dem Stargardischen District, in den gemeinen Landkasten zu Rostock eingebracht / die Reichs-Käyß- und Princeßin-Steuren auch an Ihre gehörige Oerther außgezahlet werden müsten / dennoch von allen andern bewilligten Geldern / und wie es sonsten verglichen / und determinirt werden möchte / Jedesmahl die Stargardische Qvote mir abgefolget werden / und zu meiner freyen Disposition verbleiben solle / offt hochgedachte meines Vettern Lbden dannoch sothanes mir vermöge vielgedachten Vergleichs & Jure superioritatis zustehendes Jus Collectandi anzufechten sich unterstanden / und die von denen von gesambter Mecklenburg. Ritter- und Landschafft aufgebrachte $\frac{M}{120}$ Rthlr. mir gebührende Quote mir zuvorenthalten intendirt / auch folglich nach dem Ich / auf erhaltene Nachricht von solchem widrigen Vorhaben / gesagte Quote vor

Erst

Erst und biß Ich deren richtiger Verabfolgunge halber versichert/an mich gehalte/uñ nicht so gleich(wie Ich mich doch desse/ wann Ich nur wegen richtiger wieder Verabfolgung desselben versichert seyn könne/nicht würde geweigert haben/auch annoch zu verweigern nicht gemeint bin) in den Landkasten zu Rostock lieffern lassen/mir die vermöge vielerwehnten Vergleichs jährlicher Revenüen Jure perpetui Dominii auß dem Boitzenburgischen Elb-Zoll competirende Neun tausend Thaler de facto vorenthalten/wozu dann nun (verschiedener anderer Gravaminum, umb Euer Käys. Majest. mit deren ferneren weitläufftigen Erzehlunge nicht beschwerlich zu fallen / vor jetzo zu geschweigen) insonderheit

3tio Noch dieses kömbt/daß da Artic. 15. des vielerwehnten Hamburgischen Vergleichs unter anderen ausdrücklich verabredet und verglichen worden; daß wann hinkünfftig wieder vermuthen zwischen Hochgedachter Sr. Lbd. und Mir ein oder andere differentien / es seye worin es wolle / sich ereugen solten / man alsdann darüber sich entweder Gütlich vergleichen / oder da die Sache auff solche Weise nicht zu heben seyen mögte / durch gewisse Arbitros, deren jeder Theil zwey zu benennen haben solle/selbige untersuchen und decidiren lassen / bey sothaner Entscheidunge auch lediglich acquiesciren wolle; Sr. Liebd. demselben schnur stracks zu wieder nicht allein vorangeregter massen von Thätlichkeiten den Anfang gemachet / sondern auch / an statt einer gütlichen Handlunge in beregten Puncten/ oder auch in eventum zu beregtem Compromiß Veranlassung zu thun / sich an Ew. Käyserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath (zweiffels ohne in der Hoffnung/ daß weil man alda von beregten differentien und deren specialen Bewandtnuß und Umbständen nicht so genaue information, als die von denen hiesigen Benachbahrten zuerwehlende Arbitri haben / oder solche wegen anderweitiger

häuffigen occupationen nicht würde einziehen können/ Sie in Ihrer intention desto eher reiiſſiren würden) gewendet/ es auch in beſagtem Punct der Stargard. Contributions-Qvote per ſub- & obreptionem, und durch allerhand irrige und unbegründete Vorſtellungen dahin zu richten gewuſt/ daß ohnerachtet meines beſchehenen Anſuchens das mir durch einige voreilige Verordnungen nicht præjudiciret/ ſondern das gegentheilige Anbringen communiciret/ oder wenigſtens aus der Reichs-Hoff-Raths Cantzley umb die Gebühr davon abſchrifften ertheilet werden möchten/ vermittelſt eines unterm 9ten Junii dieſes Jahrs ertheilten höchſt præjudicirlichen decreti declaratorii die mir von beregten $\frac{M}{126}$ Rthlr gebührende Stargardiſche Portion gäntzlich aberkant werden wollen; und ob Ich gleich nachhero nochmahls zu zweyen verſchiedenen mahlen umb ſolche Communication gehorſambſt angeſucht und gebeten/ daß wenigſtens die expedition und der Effect beſagter declaration biß dahin ſuſpendirt werden möge/ ſo iſt mir doch ſolches laut Reichs-Hoff-Raths Protocolli vom 20ten beſagten Monaths Junii aber eins abgeſchlagen/ und es bey gemeltem Mir höchſt præjudicirlichen Decreto gelaſſen worden. Deſſen ſich dann mehr Hochged. Hertzog FRIDERICH WILHELMS Lbd. dergeſtalt prævalirt, daß Mir nicht allein obbedeutete mir zuſtehende Boitzenburger Zoll-Gelder noch immerhin defacto vorenthalten/ ſondern auch denen von verſchiedenen Orthen mir zugekommenen glaubwürdigen Berichten nach des Vorhabens geweſen/ Mich und Meine Stargardiſche Ritter- und Landſchafft zu nochmahliger Entrichtung der allſchon würcklich und zwar nach klarer diſpoſition des Hamburgiſchen Vergleichs an mich abgeführten Stargardiſchen Contributions-Qvote gewaltthätig zu zwingen/ ſolches auch zweiffels

ohne/

ohne / wan nicht ein und andere dazwischen gekommene incidentien, solches zu differiren veranlasset hetten / schon würcklich unternommen seyn dürffte.

Wie sehr Mir nun solche Meines Vettern Lbd. proceduren / und daß dieselbe / aller dargegen von mir beschehenen gütlichen remonstrationen / und dabey angeführter wohlbegründeten Argumenten und rationen unerachtet / dem offt angezogenen / mit so viel Mühe und Kosten zu wegen gebrachten und von Mir bloß umb Ruhe und Friedens-Willen / ob gleich mit meinem grössesten Schaden und sacrificirung des mir an dem Hertzogl. Güstrow competirten den successions-Rechts eingegangenen Hamburg. Vergleich der gestalt zu wieder handlen / und mich und mein Hauß dadurch zu unterdrücken / und unterm Fuß zu bringen trachten / zu Gemüthe gehen müssen / solches werden Ew. Käyserl. Majestät Dero Weltbekanten hohen Æqvanimität nach selbsten Allergnädigst vermessen / zu Dero allergerechtestem Gemüthe setze ich auch daß unterthänigste feste Vertrauen / Sie werden solchem nicht weiter nachsehen / sondern vielmehr zu förderst die rechtmäßige allergnädigste Verordnunge ergehen lassen / daß so wohl die von Hochgedacht. Sr. Lbd. erschlichene Confirmation obberegtes ohne Meine und Meiner im Stargard. District gesessenen Ritter-und Landschafft concurrenz und Einwilligung einseitig gemachten Vergleichs / als das wegen der Stargard. zu denen $\frac{31}{120}$ Thalr. auffgebrachten Qvote sub-& obreptitiè ausgewürckte mir höchst præjudicirliche Decretum declaratorium cassiret werden möge.

Dabeneben auch Dero Reichs-Hoffraths Collegio anzubefehlen geruhen / daß daßelbe offt Hochgedachtes Hertzogen FRIEDRICH WILHELMS Lbd. nicht allein von weiteren Contraventionen des Hamburgischen Vergleichs und allen Thätlichkeiten nachdrücklich und ernstlich dehortiren /

sondern auch die von Deroselben wegen obgedachter zwischen Uns sich hervorgethanen / und etwa hiernegst sich weiter äusernden Differentien übergebene schriffen nicht annehmen/weniger sich darüber einiger Judicatur (weil solches obangeführter Ursachen nach/ und bey so offenbahrer incompetenz ohne nullitäten nicht würde geschehen können) anmassen / sondern Sr. Lbd. damit lediglich ab-und zu dem in vielbesagtem Vergleich einmahl beliebeten / und fest gestelleten Arbitrio Conventionali ein vor allemahl verweisen solle / zumahlen Ich jedoch in schuldigstem gegen Euer Käyserl. Mayt. tragenden Respect, und in der allerunterthänigsten Zuversicht / dieselbe Dero Weltbekandten Hohen Æqvanimität und Gerechtigkeit Liebendem Gemüthe nach / solches nicht ungnädig ausdeuten werden / hiemit declarire / daß Ich mich vor keinem anderen Gericht / als demselben einlassen könne/auch gegen alles / was solchem zu wider bißher geschehen / oder noch etwa geschehen / oder Mir zugemuthet werden möchte / eins vor alles feyerlichst protestiret / und Mir und meinem Hause quævis Competentia vorbehalten haben wolle. Euer Käyserl. Mayt. mich damit zu aller Käyserl. Gnade und Hulde allerunterthänigst empfehle / und verbleibe mit tieffestem respect, und aller geziemenden submission

Euer Käyserl: Mayt.

Datum Strelitz / den 28ten Octob. Anno 1702.

Allerunterthänigster und gehorsambster Fürst / und Diener

Adolph Friedrich Hertzog zu Mecklenburg

In-

Inscriptio

DEm Aller-Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO PRIMO Erwöhlten Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheumb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Könige / Ertz-Hertzogen in Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyr / Cärnthen / Crain und Würtenberg ꝛc. Grafen zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigstem Käyser und Herrn

L. S.

Allerunterthänigst

Extract

Des zwischen Denen Herrn Hertzogen zu Meckl. von der Käys. Commission de 8. Martii Ao. 1701. in Hamburg errichteten Vergleichs.

§. 2.

WOrs Andere wird Krafft dieses Vergleichs von Herrn Hertzogs FRIDERICH WILHELMS Durchl. an Herrn Hertzog ADOLPH FRIEDRICHS Durchl. und Dero männliche Lehens Erben und Descendenten das Fürstenthumb Ratzeburg frey von Schulden / wie daßelbe per Instrumentum pacis Westphalicæ an das Hauß Mecklenburg kommen / in seiner völligen Consistentz cum voto & Ses-

sione in Comitiis Imperii & circuli & cum omni Jure Principum, allermassen solch Fürstenthumb biß herzu von dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerin in qvantitate & qvalitate regieret / besessen und genossen worden / erblich cedirt/übergeben / und abgetretten. Daneben auch die Herrschafft Stargard/ und Dero gantzer Distrikt in seinen Gräntzen und Scheidungen mit allem darinn befindlichen Adell/ Städten uñ Aembtern/ nemlich die Aembter Stargard/ Brode/ Strelitz/ Wanske/ Feldberg/ Fürstenberg/ und Wesenberg/ nebst der Commenthurey Nemerow/ und der Krafft dieses noch dabey gefügten mit keinem von Zeit des Westphalischen Frieden-Schlusses gemachten Schulden / beschwerten Commenthurey Mirow/ wie solche beyde Commenthureyen gleichmäßig dem Fürstl. Hause Mecklenburg Krafft vorerwehnten Westphalischen Frieden-Schlusses zugeeignet worden/ auch die Städte Neu-Brandenburg/ Friedlandt Woldeck/ Strelitz / Stargard / Fürstenberg und Wesenberg / es sind alle diese Stücke frey oder mit Hypoteqven beschwehret / cum omni Jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft in qvalitate & qvantitate von denen vormahligen Herrn Hertzogen zu Güstrau/ als ein Accessorium solchen Fürstenthumbs regieret / posseditet und genossen worden / erblich (Jedoch mit reservation des ledigen Anfalls) gelassen.

§. 5.

Fünfftens sollen zu Verhütung der ex Communione zu besorgenden Streitigkeiten/ des Herrn Hertzog ADOLPH FRIDERICHS Durchl. zwar den erlangten Stargardischen Distrikt privativè regieren / und solcher massen darinn die Jura Territorii & Superioritatis, so wol in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Namen haben/ nichts davon außgeschlossen/ besonders exerciren / mithin auch die in dem Distrikt verhandene

handene Mecklenburgische Adeliche und andere Vasallen / als Dominus Feudi Directus belehnen.

§. 9.

FEundtens die auf solchen Landtägen/ oder anderen gemeinsahmen Conventen von Ritter- und Landschafft bewilligte Steuren und Collecten werden so wohl auß dem Fürstenthumb Güstrau / als auß dem Stargardischen Distrikt in den gemeinen Landkasten eingebracht ; Es haben aber Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICHS Durchl. die in gemeldtem deren Distrikt gesessene/und etwa säumig befundene zu richtiger Einliefferung Ihrer Qvoten nöthigen fals durch würckliche Execution besonders anzuhalten / und wie die Reichs-Krayß- und Princeßinnen-Steuren an Ihre gehörige Orthe so wol wegen des Fürstenthumbs Güstrau/als wegen des Stargardischen Districts außgezahlet werden müssen/ also soll von allen andern bewilligten Geldern / und wie es sonsten wird verglichen und determiniret werden / jedesmahl die Stargardische Qvota Hr. Hertzog ADOLPH FRIDERICHS Durchl. abgefolget werden / und zu eigener freyen Disposition verbleiben.

Extract der zwischen Hrn. Hertzogs WILHELMS zu Braunschweig Zelle und Herrn Hertzog ADOLPH FRIEDERICHS zu Mecklenburg Durchl. Durchl. über ein Regiment zu Fusse getroffenen Capitulation.

§. 5.

SOll die Werbung ausserhalb unserm Lande angestellet/und keine hier in unsern Landen gesessene Leute dazu engagirt/ viel weniger einige gewaltsahmer Weise angenommen und forcirt werden.

Lit. P.

Copia Extractus Protocolli Käyserl. Reichs-Hoffrahts Sabbati 28. Julii 1703.

MEcklenburg Güstranische Succession betreffend Commiss. nunc amicabilis Compositionis, desuperq; erecti & confirmati Recessus, sive Herrn FRIEDRICH WILHELM Hertzogen zu Mecklenburg Anwald Johann Adam Dieterich sub præsentato 21. Martii nup. übergiebt wider den Herrn Hertzogen ADOLPH FRIDERICH allergehorsamste respectivè Contraventions und Denominations-Klage / worinnen die von dem Herrn beklagten verübte Contraventionen wider berührten Recess ad longum deducirt werden allerunterthänigst bittend nach Innhalt solchen Vergleichs denselben in 100. Marck Löthigen Golds / so offt Er vorgestelter massen darwieder gehandelt haben zu condemniren / und dem Reichs Fiscali, daß er hierunter seines Ambts pflege allergnädigst zu committiren. oppon. No. 14 usqve 17. inclus. in duplo.

Idem Herr Hertzog FRIEDRICH WILHELM in Lit. ad Imperatorem sub dato & dicto præsentato de 21. Martii inhærendo, obiger Schrifft bittet allerunterthänigst solche allergnädigst referiren zu lassen. appon. Extract. Protocolli.

Idem

Idem Dieterich sub præsentato 30. Aprilis nup. übergiebt continuirte allergehorsamste respectivè Contraventions- und Denunciations-Klage, appon. n. 1. biß 26. inclusive in duplo.

Idem Herr Hertzog FRIEDRICH WILHELM lit. ad Imperatorem sub dato 26. Martii & præsentato 2. Maji nup. inhærendo prioribus supplicat hummᵉ pro clemᵐᵉ maturanda desuper resolutione. appon. Lit. A.

Idem in aliis lit. ad Imperatorem referendo se ad priora supplicat hummᵉ pro Clemᵐᵃ delatione eorundem, appon. n. 1. 2. 3. & 4.

Idem Dieterich sub præsentato 2. Junii conqverendo de attentatis ulterioribus instat hummᵉ pro Clemᵐᵃ delatione priorum.

Idem sub præsentato 12. ejusdem mensis Junii übergiebt allerunterthänigste Anmeldung mehrerer von denen renitirenden aus dem Mecklenburg. Ritterschafftlichen corpore verübten Contraventionen in duplo.

Idem sub præsentato eodem notificando à dictis Renitentibus interpositam appellationem ad Cameram Imperialem bittet allerunterthänigst hierunter behörige Verordnung gebetener massen allergnädigst ergehen zu lassen appon. Lit. R. S. T. & U. in duplo.

Idem obgedachter Herr Hertzog FRIEDRICH WILHELM in lit. ad Imperatorem de 21. Maji nup. & præsentato 12. hujus bittet allerunterthänigst vorigen Petitis al-

Allergnädigst zu deferiren/ sodann die Creyß-Außschreibende Fürsten dahin zu disponiren/ daß Sie abstehen mögen sich in die Angelegenheiten seines Herren Vettern zu interessiren.

Imo Fiat Rescriptum an den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz/ Er werde auß denen Ihme von der zu der Mecklenburgischen Successions-Sach verordneten Commission und von derselben ihme beschehender Communication mit mehrern ersehen/ welcher gestalten der Herr Hertzog FRIDERICH WILHELM sich zum höchsten beschwere/ und Ihro Käyserl. Maytt. umb Rechtl. Hülff und Verordnung anruffe/ wegen vieler Contravention, welche von ihme Hertzog ADOLPH FRIDERICH gegen die zu Hamburg den 8ten Martii 1701 so mühesamblich errichtete/ von Ihro Käyserl. Maytt. confirmirte Transaction verübet/ als nemlich (1mo) die Steuer und Collecten nicht in den gemeinen Landkasten zu Rostock legen lassen/ sondern einen eigenen Kasten zu Neu-Brandenburg angelegt/ und dahin die Steuer bringen lassen/ gegen den klaren Innhalt des Hamburgischen Recessus Artic. 9. wie auch die Käyserl. Declaration wegen der Fortifications-Guarnisons-Legations-Kosten uñ Cammerzieler vom 9. Junii 1701. (2do) mit Fürnehmung einer besondern Proposition auff den Landtägen gegen den Innhalt des Vergleichs Artic. 8. (3.) wegen Anmassung des Mit-Gebrauchs des Siegels im Landt- und Hoff-Gericht gegen den 10. Vergleichs-Articul (4) in nicht Annehmung seiner Schreiben zu denen bevorstehenden Land-Tägen

gen

gen dem 8. Artic, zu wieder (5.) mit haltung eines eigenen Land-Tags in dem Stargard. District, anmassender Convocation zu demselben/ Verbietung der Erscheinung der Stargard. eingesessenen bey dem allgemeine Land-Tag/ fortifications-Legations-Kösten und Cauñer-Ziehler Forderung alles gegen den 8 und 9. Artic. (6) Verweiherung der Publication der Contributions-Edicten zu der benöhtigten Volcks-Hülff/ umb nur nichts in den gemeinen Land-Kasten zu bringen. Dieweilen aber dieses alles gegen dem Hamburgischen Vergleich und dessen obangezogenen §. 5 directè lauffe/ als thäten Jhro Käyserl. Majest. ihme gnädigst und ernstlich befehlen/ den zu Hamburg getroffenen Vergleich/ welcher mit so grosser Mühe und Zeit-Verlust zu wegen gebracht/ von beyden Theilen beliebet/ und auff ihre beiderseits unterthänigstes ansuchen confirmiret worden/ in allen Puncten gehorsamb nachzuleben/ und bey Vermeidung der darin einverleibten Straff zu keinen fernern Streit und weitleufftigkeit Anlaß zu geben/ weiln auch der Herr Hertzog FRIDRICK WILHELM sich absonderlich wegen der Werbung in dem Stargardischen District abermahls beschweret/ so lassen es Jhro Käyserl. Majestät bey ihrem dehortatorio vom 9. NB

Octobr. 1702. wegen solcher Werbung/ wie auch wegen participation von den accordirten $\frac{M}{120}$ Rthlr. fortifications- Guarnisons- Kosten / und Cammer-Ziehlern bey Ihrer declaration vom 9. Junii 1702. biß auff weiter Verordnung allerdings bewenden.

NB

2do Rescribatur an den Herrn Hertzog FRIDERICH WILHELM zu Schwerin/ daß Ihro Käys. Maytt dem Herrn Hertzogen zu Strelitz gnädigst und ernstlich anbefehlen/ alle gegen den klaren Inhalt des Vergleichs vom 8ten Martii 1701. verübte Contraventiones abzustellen und demselben gemäß sich zu bezeigen/ Gleich wie Sie nun nicht zweiffeln/daß er solchen allen gehorsame Folge leisten werde/als wolten Ihro Käys. Maytt. auch ihne Herrn Hertzogen gnädigst erinnert und angewiesen haben/ dem Innhalt deß Vergleichs/was ihme darinn zu thun und zu erfüllen obliget/ gebührend reciproce gleichfals dergestalt zu beobachten / damit alles in beständige Richtigkeit gesetzt werden möge.

3tio Rescribatur der Commission, daß weilen wegen der Werbung im Stargardischē Districk der Herr Hertzog zu Schwerin in seinem Anbringen sub prælentato den 21. Martii dieses Jahrs sub n.10. hiebey kommend

menden letzten Vorschlag der Käyserlichen Commission beygebracht / worin der pr. der Werbung im Stargardischen District zimblich erläutert worden / daß dem Herrn Hertzogen zu Strelitz kein Jus armorum fortalitiorum & fœderum alldorten zu komme / dergleichen Formalia jedoch in dem Haupt-Recess hernachmahls nicht einkommen / sondern bloß gedacht worden / daß dem Herrn Hertzogen solcher District cum omni Jure Principum eingeraumet worden / Ihro Käyserl. Maytt. eigentlich zu berichten / dafern Strelitz von seiner Prætension nicht weichen wolte / was es für eine Intention damit gehabt / was von beeden Theilen darüber gehandelt und eingewand worden / das letztlich der Recels ohne Special-Meldung des Juris armorum eingerichtet worden / Ihro Käyserl. Maytt. absonderlich auch in diesem Punct mit Ihrem Gutachten umbständlich zu berichten.

4to Includantur hoc omnia dem Graffen v. Egck in originali & Copia, mit Befelch / denen andern Herrn Commissariis und Hertzogen zu Schwerin und Strelitz sol-

ches zu überlieffern und einzuschlieſſen/ auch ſeines Orts abſonderlich daran zu ſeyn und allen Fleiß anzuwenden/damit alle Contraventiones gegen den Receſs eingeſtellt und abgethan und denen Käyſerl. Verordnungen nachgelebet werde / deßwegen Er dem Herrn Hertzogen zu Strelitz nachdrücklich zuſprechen / auch den Herrn Hertzogen zu Schwerin erinneren ſolle/ſich bey dem Werck gleichfalls zu bezeigen/damit alles völlig abgethan und auß dem Grunde beygelegt werden möge.

5to In puncto von denen Land-Ständen fürgenommener Appellation ad Cameram fiat mandatum de proſequendo litem ubi cœpta eſt ſub pœna 20. Marcarum auri & termino 2. Menſium.

F. W. v. Menßhengen.

Lit. Q.

Copia Extractus Protocolli Käyſerl. Reichs-Hoffrahts

Veneris 29. Februarii Ao. 1704.

MEcklenburg Schwerin contra Mecklenburg Strelitz die Werbung im Stargardiſchen Diſtrict betreffend/ ſive Herr FRIEDRICH WILHELM Hertzog zu Mecklenburg per poſtſcriptum ad Imperatorem de dato 23. Aug. & præſentato 14. Septembr. nup. zeigt allerunterthänigſt an/ wie daß man von der geworbenen Militz durch

Ihre

Ihre Lande zu führen gedencke/ mit gehorsamster Bitte/ die Sache zu Zell dahin allergnädigst zu dirigiren/damit ihre Lande mit dem intendirten Durchzug verschont bleiben mögen/ appon. zwey Beylagen.

Idem in lit. ad Imperatorem sub dato 8. Novembr. nup. & præsentato 11. hujus respondet ad Cæsareas de 28. Julii vorigen Jahres.

In eadem Herrn Christian von Egk in lit. ad Imperatorem sub dato 30. Januarii & præsentato 11. hujus erstattet seinen allerunterthänigsten Bericht ad Cæsareas de 28. Julii nup. appon. Lit. A. usqve G. inclusivè.

Idem in aliis lit. ad Imperatorem sub dato 5. & præsentato 18. hujus transmittit des Königl. Dähnischen Geheimen Rahts von Lenthe an Ihn abgelassenes Schreiben cum voto.

1. Ponantur des Graffen von Egk und des von Lenthe/als beyder Meckl. Güstrauischer successions-Sache gewesener Käys. und Königl. Dänischē subdelegirten Comissariē eingelangte Relationes ad acta, idq; notificetur per Rescriptum an den Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel mit dem Ersuchen / auch seines Orths den Befehl dahin ergehen zulassen/ damit dessen hierbey subdelegirt gewester Minister den Befundt bey nechsterer in Hamburg ge-

haltener Conferentz über Ihrer Käyserl. Mayt. gethane Anfrag förderlichst berichten möge.

2. Idqve includatur sambt der Copia an den Graffen von Egk ümb dessen Bestellung zu verfügen / und den Effect davon zu urgiren.

Frantz Wildrich von Mentzhengen.

Lit. R.

Copia Litterarum J. K. M. zu Schweden und des Herrn Hertzogen zu Braunschweig Zell an den Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM zu Meckl. Schwerin und Güstrau

de 6. Julii 1704.

CARL von GOTTES Gnaden der Schweden/Gothen und Wenden König &c.

UNsere &c. Ew. Lbd. wird verhoffentlich annoch in unentfallenem Andencken behalten seyn/ wie sorgfältig man sich ab seithen des Creyß-directorii bißhero angelegen seyn lassen/ die zwischen Ew. und des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz ADOLPH FRIDERICHS Lbd. Lbd. entstandene differentien und Mißhelligkeiten auffzuheben / und hingegen ein gutes Vernehmen unter beyden Fürstl. Häusern widerumb herzustellen / allermaßen dann solches nicht allein die an Ewer Lbd. desfals verschiedentlich abgelassene Schreiben/ sondern auch die von Ew. Lbd. selbst unter Unserer / des Königs zu Schweden mediation veranlas-

sete

sete und von unserm Præsidenten beym Tribunal zu Wismar folglich zur gütlichen Handlung auffgetragene Commission sattsamb zuerkennen gegeben / wie wenigen ingress aber bey Ew. Lbd. die Ihr desfals geschehene relevante Vorstellungen gefunden und wie wenigen egard dieselbe auff besagte Unsere mediation genommen / solches lieget gleichfals zu Tage und ist leichtlich zu Urtheilen in was für Absichten Ew. Lbd./ was auch dieselbe immer desfals bey Uns dem König zu Schweden vorwenden wollen/ die zu solchem Ende angeordnet gewesene Commission so fort im Anfang zu abrumpiren und Fruchtloß ergehen zulassen/ kein Bedencken tragen wollen. Wir lassen nun zwar solches dahin gestellet seyn/ wie wir aber in Krafft der obhabenden und übernommenen Garantie des mit so vieler Mühe und Kosten zu Hamburg errichteten Vergleichs des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Lbd. in Ihrem Bedruck so länger hinstehen und Hülffloß zulassen nicht gemeinet/ bevorab da Dieselbe/ das sothaner Bedruck noch immer durch allerhand gegen die in jetz gedachtem Vergleich klar und deutlich verglichene Puncten entgegen laufende Contraventiones vermehret werde / und insonderheit über die continuirende Vorenthaltung der Boitzenburgischen Gelder sich sehr beschweren: Also haben wir auch keinen längern Anstand nehmen können / bey Ew. Libd. derentwegen nochmahlen wohlgemeinte Freund Vetterl. Erinnerung zu thun / und dieselbe dahin zuermahnen/ daß / da gleichwohl in mehr gedachtem Hamburg. Vergleich beregte 9000. Rthlr. Sr. des Herrn Hertzogs von Strelitz Lbd. als eine Jährliche revenüe jure perpetui dominii so klar/deutlich und ohne die geringste reservation beygeleget / das desfals das geringste Dubium nicht übrig sey / noch mit Bestande rechtens

tens etwas dagegen eingewand werden kan/und man einfolglich Sr. Lbd. in Betracht oberwehnter übernommener Garantie zu Ihrer deßfalß habenden Befügniß nachdrücklich zuverhelffen/ nicht wird entübriget sein können / Ew. Lbd. demnach solche zuverläßige und zureichende Verordnung ergehen lassen wollen/ daß viel hochermeldten Herrn Hertzogs zu Strelitz Lbd. nicht allein solche Ihro bißhieher nachständig gebliebene Zoll-Gelder/ und zwar ohne etwänigen fernern Auffhalt/ richtig bezahlet / und weder anjetzo unter dem Vorwand besagter neuen Differentien/noch auch hinkünfftig wegen Erhebung solcher 9000. Rthlr. revenüen, einige weitere Hinderung zugezogen/sondern erwehnte Differentien zu der in offtgedachtem Hamburgischen Vergleich Beyderseits beliebten und festgestellten Arbitrage, als wozu nunmehro auch mit dem forderlichsten wird müssen gethan werden/ ausgesetzet werden mögen / wie Wir dann auch nicht zweifflen wollen/ es werden Ew. Lbd. dem Ihrerseits dieser wegen beschehenen Versprechen ein Genügen zu leisten / und das nachgehends durch solche arbitrage beregte Streitigkeiten abgethan / und mithin ein gutes Vernehmen zwischen beyden Häusern wieder hergestellet werden möge / zu beforderen sich willig und geneigt finden lassen. Und wie Wir verhoffen/ es werden Ew. Lbd. die Billigkeit dieses Unsers Verlangens bey Ihro gelten zulassen umb so viel mehr propendiren / als Wir auff dem widrigen Fall / da innerhalb kurtzer Zeit des Herrn Hertzogs von Strelitz Libd. wegen

gen solcher Ihro restirender Zoll-Gelder nicht vergnügt werden solten / man sich Krafft mehr erwehnter Garantie nicht würde entbrechen können / solche Mittel an Hand zu nehmen / wodurch vielbesagter so mühesam errichteter Vergleich bey seinen Kräfften erhalten / und des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Lbd. bey der Ihro deßfalls competirenden Befügniß manteniret und gesichert werden könne.

Woltens Ew: Lbd. nicht verhalten / und verbleiben Deroselben zu aller Freundschafft und Freund-Vetterl. Diensten stets-willig und geflissen / Geben den 6. Julii Anno 1704.

Im Nahmen und von wegen Ihrer Kön. Mayt. zu Schweden als Hertzogen zu Bremen

N. Gyldenstern

Von GOttes Gnaden GEORG WILHELM Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Ew: Lbd.

Freund- und dienstwilliger

Georg Wilhelm

Lit. S.

Copia Rescripti Cæsarei

An J. K. M. in Schweden/ und den Herrn Hertzog zu Braunschweig Zell/

vom 23. Augusti. 1704.

WIr Leopold. ꝛc.

(Tit.) Uns ist mit mehrerm vorgetragen worden/ was massen Ew. Lbd. Lbd. an des Hertzogs FRIEDRICH WILHELMS zu Mecklenburg Lbden unterm Dato den 6. nechst verwichenen Monaths Julii ein betrohliches Schreiben abgelassen/ und unter allegirung des führenden Kräyß-Directorii, und über den zwischen besagten Hertzogs und Dero Vettern ADOLPH FRIDERICHS zu Mecklenburg Lbd. Lbden in Unserer und des H. Reichs-Stadt Hamburg mittelst Unserer zu solchem Ende angeordnet-gewester Käyserl. Commission errichteten Vergleich übernommener garantie obligiren wollen/ besagten Hertzogen zu Strelitz die in diesem Vergleich Ihme zuständige 9000. Rthl. Species auß Ihrem Boitzenburger Zoll zubezahlen/ da beneben alle übrige zwischen beeden Hertzogen annoch verstirende Streittigkeiten durch ein arbitrium abthun zulassen.

Wie nun aber bey uns so wohl der Punct derer zurück behaltenen Boitzenburger Zollgelder/ als der Anlaß zu solcher detinirung von beeden Theilen schon vorlängst eingeklaget/ darüber hinc inde gehan-

gehandelt und bereits unter den 28 Julii letzt-verwichenen Jahrs an beeder Hertzogen Lbd. Lbd. Unsere gemessene Käys. Verordnung dahin ertheilet worden/daß selbe zu beeden Theilen dem Innhalt des getroffenen Vergleichs unverbrüchlich nachgehen/absonderlich auch bey etwa erwachsenden Differentien dasjenige/was darinnen klar enthalten/mit dem Streittigen nicht zuvermengen/am wenigsten aber sich via facti selbsten helffen solten. So würden wir auch ferner nit unterlassen haben/bey dargethaner Continuation der ehemahl geklagten Contraventionen solche Verordnungen zuertheilen/welche denen Rechten und auffgerichtetem Vergleich gemäß gewesen wären/ wann nicht von des Hertzogs zu Strelitz Lbd. selbst mit Verlassung des einmahl erwehlten Weegs/die Sache lieber in mehrere Weiterung eingeflochten/als die ordentliche Hülffs-Mittel erwartet werden wollen; Alldieweilen aber dergleichen Absprung ohne sonderbahren præjuditz Unserer Allerhöchsten Käyserl. Jurisdiction weder geschehen/noch dazu nach klarer Disposition derer Reichs-Fundamental-Gesetze das Kreiß-Directorial-Ampt oder auch die vorgeschützte Guarantie zum genugsahmen Fundament dienen kan; Also zweiffeln Wir keines Weges/wollen auch Ew: Lden. Lbden hiemit Freund-Bruder-Oheimbl. und gnädigst ermahnt haben/Sie werden erwehnten Hertzogs zu Strelitz Lbd./falß Sie sich deßhalben ferner bey ihnen anmelden solte/ von Sich ab- und dahin anweisen/das Sie zuforderst in Conformität des ergriffenen rechtl. Weeges fortfahren/und in billichen Dingen an schleuniger und ohnpar-

theyischer Administration der Justitz keinen Zweiffel tragen sollte / Allermassen Wir dann auch bereits anjetzo nicht ermanglet haben/ dasjenige an beyde Theile zu verfügen / was dem klaren buchstablichen Inhalt deß offtermeldten recessus conform und in beyliegenden Abschrifften zu ersehen ist: Wir seynd deß ohnfehlbahren Erfolgs von Ew: Libd. Libd. als zumahlen in einer gantz klaren und sonderbahr Unsere allerhöchste Käyserl. Jurisdiction berührenden Sache gewärtig / und verbleiben denenselben anbey mit ꝛc. Wien den 23. Aug. Ao. 1704.

Lit. T.

Copia Rescripti Cæsarei
An den Herrn Hertzog ADOLPH FRIDRICH zu Meckl. Strelitz
de 23 Augusti 1704.

Leopold ꝛc.

(Tit.) Beyliegs hat sich des Hertzogs FRIDRICH WILHELMS zu Mecklenburg Lbd. unterthänigst beschwährt/ wie das deine Lbd. nicht nur Unserem am 28ten Julii nächst abgelegten Jahrs ergangenem Käyserl. rescripto zuwieder/ mit allerhand Contraventionen wieder den zwischen Ihnen beeden errichteten Hamb. recess continui

tinuire / sondern auch zum præjuditz Unserer allerhöchsten Käyserl. Jurisdiction, und Stifftung schädlicher Weiterung die Vorenthaltung derer von bemelten Hertzogs FRIDRICH WILHELMS Lbd. an Dr. Lbd. Vigore dicti recessus zu bezahlen stehenden $\frac{m}{9}$ Rthlr. von dem Voitzenburger Zoll als etwe bey Uns von deroselben bereits vorhin anhängig gemachte Sach an das Creyß-directorium zuziehen / und daselbsten betrohliche Schreibē gegen des Hertzog FRIDRICH WILHELMS Lbd. auszuwircken / beflissen gewesen seye: Wie Wir nun solches alles / uñ insonderheit diesen von Dr. Libd. erfolgtē Absprung / von unserer allerhöchstē Käys. Jurisdiction mit sonderbahrem Mißfallē vernomē / umb so mehr / da ja von uns Ihro nicht nur die Justitz niemahlen versagt / sondern auch in eben diesem puncto bereits vorder-Hand unter obgemeltem dato zu Behuff Dr. Libd. an des Hertzog FRIDRICH WILHELMS Libd. Unser gnädigstes Kayserl. Rescript ertheilt worden / Als befehlē Wir Dr. Lbd. hiermit gnädigst daß Sie nicht nur von denen beklagtē Contraventionen abstehe / sondern auch die Sach bey dem einmahl erwählten Weg und ohne alle fernere Verwicklung verbleiben lasse / und hingegen sich versichert halte / das Wir auff die Maaß wie bereits unter heutigem dato Inhalt der beyligenden Abschrifft anjetzo von newen geschehen / nicht unterlassen werden / Ihro in denen jenigen Beschwerungen / wozu Sie befugte Ursach hat / schleunige Justitz zuertheilen: An deme beschicht Unser gnädigster Will und Meinung und verbl. Dr. Lbd. mit &c. Wien den 23. Aug. 1704.

Lit. U.

Copia Reſcripti Cæſarei
An
Dero Königl. Mayt. von Schweden und den Herrn Hertzog zu Braunſchweig Zell/
de 4. Nov. 1704.

Wir Leopold ꝛc.

(Tit.) Aus Unſerm an Ew. Lbd. Lbd. als Creißaußſchreibende Fürſten des Niederſächſiſchen Creyſes unterm 23. Auguſti lauffenden Jahrs abgelaſſenem Schreiben wird Denenſelben mit mehrerm zuerſehen geweſen ſeyn/ was Wir an Sie wegen Dero an des Hertzogs FRIEDRICH WILHELMS zu Mecklenburg Lbd. auff Inſtantz Dero Vetters ADOLPH FRIEDRICH zu Mecklenburg Strelitz Lbd. wegen der Ihro dem Hamburg. Receſs zuwider von dem Bötzenburgiſchen Zoll vorenthaltener Jährlichen 9000. Thlr. in ſpecie abgelaſſenes Bedrohungs-Schreiben vom 6ten Julii nechſthin für ein Freund-Oheimb-Brüderlich- und gnädigſtes Dehortatorium habē abgehen laſſen/umb ſich dieſer Sachen zu præjuditz Unſerer allerhöchſten Käyſerl. Jurisdiction weiters zu favor des Hertzogs zu Strelitz Lbd. nicht anzunehmen/und ſich dazu weder in Krafft Dero Außſchreib-Ambts/ oder vorgeſchützten Guarantie keines Wegs bewegen

gen

gen zu lassen/ sondern erstbesagten Hertzogs zu Strelitz Lbd. auff ferneres etwahiges Anmelden Derselben von sich ab- und an Uns in Conformität des ergriffenen Weg Rechtens zu verweisen.

Obwohlen Wir nun keinen Zweiffel tragen / es werden Euer Lbd. Lbd. Ihres hohen Orths die Billigkeit dieses Unsers Freund- Brüderl.- Oheimb- nnd gnädigsten Gesinnens von Selbsten so gleich begriffen haben / und demselben sich in alle Weeg conform bezeigen. Nachdeme aber bey Uns seithero des Hertzogs FRIEDERICH WILHELMS zu Mecklenburg Lbd./auff Unser an Dieselbe in obberührter von dessen Vetter angegebenen Contraventions-Sachen unter obgedachtem 23ten Augusti zugleich erlassenes gnädigstes Käyserl. Rescriptum, mit einer weitläufftigen deduction Ihrer dieser beeder Vettern hinc inde in Krafft Eingangs ermelten Hamburgischen Recessus habenden Forderung eingekommen / und darinnen angezeigt / daß/ über den bißhero von dem Boitzenburger Zoll außgebliebenen und von des Hertzogs zu Strelitz Lbd. so operosè bey Uns und Euer Lbd. Lbd. klagbahr gemachten Abtrag/ Sie eine weit höhere Summ Ihro des Hertzogs FRIEDRICH WILHELMS Lbd. aus mehr besagtem Vergleich restire.

So haben Euer Lbd. Lbd. von solchem Anbrin-

gen in Krafft dieses zu Ihrer direction und Benachrichtigung davon Copiam einschliessen / und Sie nochmahlen zur gebührenden adimplirung Unsers an Dieselbe am 23ten Augusti nuperi erlassenen Käyserl Schreibens Freund-Brüder-Oheimbl.- und gnädigst anermahnen wollen / denen Wir dann anbey auch respectivè mit &c. Wien den 4ten Novemb. Ao. 1704.

Lit. W.

Copia Rescripti Cæsarei

An den Herrn Hertzog ADOLPH FRIEDRICH zu Mecklenburg / de 4. Novembr. 1704.

LEopold / &c.

(Tit.) Dr. Lbden hat sich vorhin zuerinnern / was massen Wir Ihro Unser geschöpftes Mißfallen / über den von Deroselben an das Craiß-Außschreib-Ambt in Niedersachsen zu præjuditz Unserer allerhöchsten Käyserl. Jurisdiction beschehenen Absprung wegen Ihrer wider des Hertzogs FRIEDRICH WILHELMS zu Mecklenburg Lbden bey Uns klagbahr gemachten Contravention des Hamburgischen Recessus in specie die Vorenthaltung des aus demselben

Ihro

Ihro gebührenden Jährlichen Qvanti von dem Voitzenburger Zoll betreffend/ mittelst Unsers an Dr. Lbden am 23. Augusti nuperi abgelassenen gnädigsten Käyserl. Rescripti haben zu verstehen geben/ und Sie ermahnen lassen/ bey dem erwöhlten Weg Rechtens zu verbleiben und gesichert zu seyn/ daß Wir Ihro/ sowohl in gegenwärtigen als anderen Dero etwahigen Beschwerden/ billigen Dingen nach Unser allerhöchstes Käyserl. Ambt und Assistentz jederzeit angedeyen lassen werden/ massen Wir dann schon damahlen unter erstgedachtem Dato Dero Vetters Lbden die adimplirung des Hamburgischen recessus gebührend anbefehlen lassen. Wann nun erstbesagte Dero Vetters Lbden/ auff solch Unser an Sie erlassenes gnädigstes Käyserl. Rescriptum, mit gegenwärtiger weitläufftigen Berechnung deren sämbtlichen Ihro und Dr. Lbd. aus dem offtgedachtem Hamburgischen Recessu zustehenden Forderungen eingekommen. So haben Wir nicht ermanglen wollen/ Dr. Lbden solche hiemit zu Dero Nachricht und Information einschliessen / und Sie ferners zur schuldigsten oblervantz obberührten Unsers an Sie unterm 23ten Augusti nuperi erlassenen gnädigsten Käyserl. Rescripti ermahnen zu lassen. Dero Wir anbey mit ꝛc.

Wien den 4ten Novemb. Ao. 1704.

Lit. X.

Copia Contraventionum

Gegen dem Hamburgischen Vergleich / welche von Ihr Durchl. dem Herren Hertzog ADOLPH FRIDERICH geschehen seind.

1. Es haben J. Durchl. Hr. Hertzog FRIDERICH WILHELM an Ihr. Durchl. den Herrn Hertzog ADOLPH FRIDERICH so fort außgezahlet die Acht tausend Rthlr. zu aptirung eines oder anderen Fürstl. Schlosses zu einer Residentz / die im Articulo XI. des Hamburgischen Vergleichs stipuliret seind. Imgleichen haben Ihr Durchl. der Herr Hertzog FRIDERICH WILHELM das Fürstenthumb Ratzeburg an J. Durchl. Herren Hertzog ADOLPH FRIDERICH so fort tradiret. Sie sind der Zeit zu beeden obgedachten noch nicht verbunden gewesen / da die Evacuation mit Boitzenburg sich so lange verzogen hat / welche allererst den 3ten Julii Ao. 1701. erfolget ist. Dieses vorberührten freundlichen Betragens ab seithen J. Durchl. Herren Hertzog FRIEDRICH WILHELMS ohngeachtet / haben Ihr. Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH so fort eine unbegründte Prætension von dem Dorff Rossau gemacht / und in sothaner Sache würckliche Thätlichkeit begangen / wie solches die Acta zeigen / endlich dennoch von Ihrem Ungrund abstehen müssen / gestalt Ihr Durchl. Herr Hertzog FRIDERICH WILHELM die Contributiones desselben mainteniret und eingetrieben haben.

2. Ihr Durchl. Herr Hertzog FRIDRICH WILHELM haben ferner schon den 4ten Junii Ao. 1701. laut acceptierter Assignation sub A. an J. Durchl. Herrn Hertzog ADOLPH

ADOLPH FRIEDERICH bezahlet die 3000. Rthl. Species, welche in selbigem Jahr laut des Hamburgischen Vergleichs allererst vier Wochen nach Johannis hetten erlegt werden sollen / und haben vorstehender Massen der Zeit Boitzenburg noch nicht gehabt : Gleicher gestalten haben Ihro Durchl. Herr Hertzog FRIDERICH WILHELM den 7. Julii Anno 1701. den Termin der 3000. Rthlr. / so laut Vergleichs 4. Wochen nach Michaelis nur fällig geworden / anticipirt / laut Copeylich acceptirter Assignation sub B. und dieses alles auß Freund - vetterlicher Freundschafft gegen Ihr Durchl. Herrn Hertzog ADOLPH FRIDERICH / weilen von Seiten Ihrer an Hand gegeben worden / daß Sie die Gelder wol zeitiger gebrauchten / wann es seyn könte. Hergegen haben Ihr Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH auff dem im Octob. Ao. 1701. gehaltenen Landtag sich durch Ihre 2. Hoff-Räthe zu einer besonderen vermeintlichen Proposition, wiewol irrito conatu, andringen wollen / laut Anlage sub C. contra Artic. 8. des Hamburgischen Vergleichs.

Haben Ihr Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRI- 3.
DERICH die in besagtem Monath Octob. sothanen Jahrs fällig gewordene Contributiones von Ritter - und Landschafft zu denen Guarnisons - Fortifications - Legations - Kosten zu Reiche-Deputations und Kreyßtägen auch Cammer-Zielern in den gemeinen Landkasten zu Rostock auß dem Stargardischen District nicht bringen lassen / sondern zu Neu-Brandenburg einen eigenen Kasten thätlich angelegt / und in diesen allen contra clara verba Art. 9. des Hamburgischen Vergleichs gehandelt / folglich Ihr. Durchl. Herrn Hertzog FRIDERICH WILHELM solcher Gestalt genohtsachet / daß Sie die fernere Termine auß dem Boitzenburgischen Zoll an sich halten müssen.

4. Haben Ihro Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH den 23. May. 1702. laut Anlage sub D. durch Dero Assessor von der Meden begehret / Ihr Siegel im Land und Hoff-Gericht zu Parchim Contra Art. 10. des Hamburgischen Vergleichs mit gebrauchen zulassen.

5. Haben Ihr Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH im Somer Ao. 1702. eine Werbung im Stargardischen District vor Ihr Durchl. den Herrn Hertzog von Zell anstellen lassen/ wie auß Copeylichen Anlagen sub Lit. E. & F. zu ersehen/ohngeachtet sie solches so wenig vor sich selbst als vor andere zu thun befugt seind.

6. Haben Ihr Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH das Schreiben von Ihr Durchl. Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM nicht annehmen wollen/ welches Diese wegen der Zeit bevorstehenden Landtages und darauff vorzutragenden Puncten an Jene ergehen lassen/laut Copeylich anliegenden Documenti des Notarii sub G. contra Art. 8. des Hamburgischen Vergleichs.

7. Haben Ihr Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH den 27. Novemb. Ao. 1702. einen eigenen Landtag in dem Stargardischen District gehalten / laut anliegender Copey der dabey gehaltenen Proposition sub H. welches dem Artic. 8. des Hamburgischen Vergleichs è diametro entgegen ist.

8. Haben Ihr Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH FRIDERICH denen eingesessenen des Stargardischen Districts verbotten bey Landtagen und Landes-Conventen zu erscheinen / laut Copeylich anliegenden Extractus Protocolli vom 19. Martii An. 1703. sub I. in Rostock gehalten / und hiemit abermahl contra dict. Art. 8. des Hamburgischen Vergleichs gehandelt.

Ha-

Haben Ihr Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH FRI- 9.
DRICH die rückständige Fräulein-Steur aus dem Star-
gardischen Districtu einbehalten / wie auß vor allegirter Stre-
litzischen Proposition sub. H. zu ersehen / und dieses lauffet con-
tra Art. 9. des Hamburgischen Vergleichs.

Lassen J. Durchl. Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH 10
Ihr Votum wegen Ratzeburg auff dem Reichs-Tag zu Re-
gensspurg durch Lüneburg-Cell führen / und wollen auch
solches auff den Stargard. District. unbefugt (als dem kein
Votum & sessio in Comitiis Imperii annexa ist) extendiren /
laut Copeylicher Anlag Extractuum der Reichs-Fürsten Raths
Protocollorum beyder sub dato den 3. Martii Ao. 1703. sub
Lit. K. & L. Dieses ist contra Articul. 12. Des Hamburg. Ver-
gleichs und haben Ihro Durchl. Herr Hertzog FRIDRICH
WILHELM per lit. vom 6. Octobr. 1702. laut Copeylicher
deren Anlagen sub M. Ihro Durchl. Herrn Hertzog ADOLPH
FRIDRICH offeriret / solches durch Dero Herrn Hertzog
FRIEDRICH WILHELMS Abgesandten thun zulassen.

Vorenthalten Ihro Durchl. der Herr Herzog ADOLPH 11.
FRIDRICH die Contribution des Stargard. Districtus
zu der Reichs-Hülffe und zwar so wohl die jenige / die im Octo-
bri 1702. und im Octobri 1703. fällig gewesen / contra jam
allegatum artic. 9. des Hamb. Vergleichs / als auch die den
26ten Martii 1703. publicirt worden.

Vorenthalten J. Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH 12
FRIDRICH gleichfals beständig die Contributiones des
Stargard. Districtus zu Guarnisons-Fortifications-Legations-
Kosten zu Reichs-Deputations- und Creyß-Tägen / auch zu
Cammer-Ziehlern / welche Ao. 1701. 1702. & 1703. jederzeit
im Octobri fällig gewesen / contra sæpius allegatum Articul. 9.
des Hamburg. Vergleichs.

13. Continuiren Ihro Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH mit angezogenen unbefugten Werbungen annoch in dem Stargardischen Distrikt.

14 Prætendiren Dieselbe unbegründet die Reichs-Hülffe wegen des Stargard. Districtus selber zustellen/ da doch sothaner Distrikt so wenig in der Reichs-Matricul als in dem Hertzogthum Güstrau ein absonderliches Qvantum hat / und sothaner Prætension über dem der Artic. 9. des Hamb. Vergleichs entgegen stehet.

15 Haben Ihro Durchl. der Herr Hertzog ADOLPH FRIDRICH Ihr Contra Artic. 4. des Hamb. Vergleichs anmassen wollen die Derselben laut jetzt berührten Vergleichs aus dem Boitzenburgischen Zoll jährlich accordirte Gelder an das Hauß Hannover zu veräusseren und zu übertragen/ wie solches zusehen ist aus dem Schreiben an Ihro Durchl. Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM sub dato den 26. Junii 1703. und aus dieser Antwort darauff vom 9. Julii ejusd. Anni; von welchen beyden die Copeyen hieran liegen sub lit. N. & O.

Folgen die ad hanc Lit. X. gehörige Beylagen â Lit. A. usq; ad Lit. O. inclusivè.

A. ad X. Nicht Tage nach Vorzeigung dieses beliebe Hans Jacob Faber in Hamburg hierauff an den Fürstl. Mecklenburgischen geheimbten Rath Herrn v. Petkum oder dessen Ordre zu zahlen drey Tausend Rthlr. species, setze selbige hiesiger Fürstl. Cammer zur Rechnung / und wird solches zu guter Zahlung gereichen. Schwerin den 2. Jun. 1703. acceptiret 1701. den 3. Junii.

Joh. ver Mehren.

H. J. Faber.

Es beliebe Herr Hans Jacob Faber obige drey Tausend Rthlr. in specie auff den Verfals-Tag meinentwegen zu zahlen an die Herrn Gebrüdere Lastroppen oder deren Ordre, es soll mir gute Bezahlung seyn. Hamburg den 3. Junii 1701.

L. S.

C. H. von Petkum.

Acht Tage nach Vorzeigung dieses zahle Herr Hans Jacob Faber in Hamburg hierauff und gegen Erhaltung einer Qvittung an den Fürstl. Mecklenburgischen geheimbten Raht Herrn von Petkum oder auff dessen Ordre die Summe von drey Tausend Rthlr. Species, setz es der Fürstl. Cammer zur Rechnung / und wird solches zur guten Zahlung gereichen. Signatum Schwerin den 7. Julii Ao. 1701. B. ad X.

3000. Rthlr. Species

Hans Heinrich Storm.

Accepto den 12. Julii

H. J. Faber.

Vor mich an die Lastrop Gebrüder oder dero Ordre.

C. H. von Petkum.

T Ex-

Extract

C. ad X. Unterthänigster an Se. Herrn Hertzog FRIEDRICH WILHELM zu Mecklenburg H. F. Durchl. von Dero zu dem Land-Tage nach Sternberg Deputirten geheimen und geheimen Cantzeley-Räthen Beselin und Klein erstatteten Relation. sub dato Sternberg den 11. Octobr. 1701.

Als zwischen denen Strelitzischen zu diesem Land-Tage abgeordneten beyden Hoff-Räthen Schultzen und v. Brehmen und Uns / insonderheit Ihres ungegründeten Begehrens halber / auch in Ihres Principalis Durchl. Nahmen die geschehene Proposition zu thun / und da Ihnen solches / wie billig / abgeschlagen und remonstriret worden / daß da Einhalts des in Hamburg getroffenen Vergleichs Ewer Hoch-Fürstl. Durchl. das Jus convocandi, NB. ins gemein alleine wegen darin befindlicher trifftigen raison, als eine bey diesen und künfftigen Land-Tägen Ihro zustehende Rechtmäßige Prærogativ competire / einfolglich auch das davon dependirende Jus allein zu proponiren zustehe / passiret / und wie sie dieser Bedeutung ungeachtet nicht allein zur ungewöhnlichen Conference auff dem ad Proponendum allein jederzeit gebräuchlichen so genanten Judenberg / ja nach von Uns allein in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Nahmen gethaner Proposition, zur besondern vermeintl. Proposition sich andringen wollen / solches geruhen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. sich hieraus mit mehrem vortragen zu lassen. ꝛc.

Ex-

Extractus

UNterthänigster an Se. Herrn Hertzog FRIEDRICH WILHELMS zu Mecklenburg H. F. Durchl. erstatteter Relation, sub dato Parchim den 23. Maji 1702. D. ad X.

ES hat der vorbemelte Fürstl. Strelitzsche Assessor von der Meden mittelst producirung eines von seinem gnädigsten Herrn Ihme zugekommenen Schreibens (wovon man zwar dissеits Copiam begehret / aber nichts erlangen können) dem hiesigen Collegio bekand gemacht / daß Sie nicht zugeben könten / daß die gerichtliche Verordnungen in Sachen dabey Sie mit interessirten unter Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Insiegel allein außgelassen würden / sondern es musten selbige auch unter dem ihrigen zugleich mit abgehen / in massen Sie zu solchem Ende bereits vorlängst solches Ihr Siegel dem von der Meden zugefertiget hätten. &c.

Unsere.

WIr haben auß Ew. Lbd. Uns durch Rückbringern dieses behändigtem Schreiben vom 30. des jetzt verwichenen Monaths Septembr. ersehen / was Dieselbe wegen der / dem Ihro erstatteten Bericht nach / zwischen Uns und Hertzog ADOLPH FRIEDERICHEN zu Mecklenburg Lbd. getroffenen Capitulation wegen Anwerbung eines Regiments Infanterie an uns gelangen lassen / und wie Sie Uns dabey ersuchen wollen / daß weil diese Werbung weder in dem Stifft Ratzeburg noch in Unseren Landen vorgenommen werden solle / einfolglich dieselbe in dem Stargardischen Distrikt E. ad X.

geschehen müste/ Sie aber solches hochermelten Dero Herrn Vettern Libd. nicht geständig seyn könten/ Wir von dieser Sache abstehen möchten/ zumahlen Sie sonsten in der Beysorge/ daß hierunter ein mehrers begriffen/ und daß Wir zu Verletzung Ihrer gerechtsahme mehr hochermelter Sr. Libd. einigen Vorschub zuthun Vorhabens seyn möchten/ pro defensione ihrer Jurium Reichs-Constitutions-mäßige Mittel dawieder zugebrauchen/ gezwungen werden dürfften/ und mit Hochgedachten Hertzog ADOLPH FRIEDRICHS Lbd. in Weitläufftigkeit verfallen würden;

Nun müssen Wir wohl bekennen/ daß Uns so wohl der Einhalt solchen Schreibens an sich selbsten/ als die darin befindliche Expressiones und Bedrohungen nicht wenig surpreniret. Deñ ob wohl nicht ohne/ und Wir gar nicht in Abrede seyn/ daß wir mit mehr hochgedachten Hertzog ADOLPH FRIDRICHS Lbd. wegen Anwerbung eines Regiments zu Fuß und zwar Dero Sohns Lbd. capituliren lassen/ so sehen Wir dennoch gantz keine Ursache/ warümb Ew. Lbd. Uns daher in den Verdacht/ als ob darunter etwas gegen Deroselben gerechtsahme verborgen/ ziehen wollen/ wenigst seyn wir bißhero an dergleichen niemahls erkannt/ und können Ew. Lbd. hingegen wol versichert seyn/ daß wann Wir vernehmen solten/ daß viel hochbesagtes Hertzogen ADOLPH FRIEDRICHS Lbd. etwas unbefugtes gegen Ew. Lbd. vorzunehmen willens wären/ Wir solches gar nicht billigen/ viel weniger mit Deroselben darüber etwas pactiren/ sondern Sie vielmehr davon ernstlich zu dehortiren nicht ermangeln würden.

Nachdemmahlen aber mehr hochgedachter Sr. Libd. Krafft des zwischen Ew. Lbd. und Deroselben errichteten Hamburgischen Vergleichs der Stargardische Distrikt nicht weniger als

das

das Stifft Ratzeburg cum omni superioritate & Jure Principum abgetretten / und Ew. Lbd. und Dero Posterität nichts mehr als in eventum, da die Strelitzische Mann-Stammes Linie außgehen solte/ der Rückfall vorbehalten/einfolglich nicht abzusehen / aus was für Ursachen und Krafft welcher Reichs-Constitutionen das jenige / was andere Reichs-Fürsten in Ihren Landen zuverfügen frey stehet offt hochgedachter Sr. Lbd. in besagtem Stargardischen District vorzunehmen / in specie auch einige Werbungen in demselben anzustellen / und mit Ihren Mit-Reichs-und Krayß-Ständen darüber zu capituliren verwehret werden könte; So haben Wir mit viel hochermeldter Sr. Lbd. Uns in solche an sich gantz innocente Handlung einzulassen und zu schliessen kein Bedencken haben / viel weniger aber vermuthen können/daß Ew. Libd. solches so odieuse außdeuten/und uns davon abzustehen fast bedrohentlich anmuthen wollen/da sie vielmehr / in Betracht daß wir nicht allein in Krafft unsers Krayß-Obristen Ampts bißhero alles / so einen oder andern unserer Mit-Stände in seinen rechtmäßigen Befugnissen abbrüchig seyn/mithin zu einiger Weiterung Anlaß geben könte/möglichst zuverhüten bißher geflissen gewesen/sondern auch an unsern für des Reichs und des Publici Wollfahrt und Besten führenden auffrichtigen guten Intentionen hoffentlich niemand zweiffeln wird/ billig eine bessere Opinion von uns fassen sollen. Welchem nach Wir dann Ew. Lbd. hiemit Freund-Vetterlich und wolmeinentlich ersuchen / Sie wollen solches alles reifflicher überlegen und gegen offtgedachten Hertzogen ADOLPH FRIEDRICHS Lbd. obangeführter Ursache halber nichts widriges weniger gewaltthätiges vornehmen/zumahlen solches bey der ehrbahren Welt keine Approbation finden/ auch besorglich ein und andere inconvenientien und Weiterungen nach sich ziehen würde.

In welcher Zuversicht Wir Ew. Lbd. zu Freund-Vetterlichen Diensten stets geflissen verbleiben. Geben auff Unser Residentz Zelle den 5. Octobr. Ao. 1702.

An

Mecklenburg Schwerin

nomine

Herrn Hertzog Georg Wilhelm
zu Zell.

Antwort-Schreiben an Ihro Durchl. den Herrn Hertzog von Zell / auff Sein Schreiben vom 5. Octobr. 1702.

Unsere

F. ad X. WIr haben ersehen aus Ew. Lbd. erhaltenem Antwort-Schreiben vom 5. Octobr. dieses Jahrs / was massen Dieselbe in denen vermeintlichen Gedancken stehen / daß Unsers Vetters Herrn Hertzogs ADOLPH FRIDRICHS Lbd. die Werbung des Regiments zu Fuß / worüber mit Ew. Lbd. Sie und zwar vor Dero Sohns Lbd. capituliret haben / in dem Stargardischen District zuthun befugt seyn / und daß Unserem an Ew. Lbd. sub dato den 30. Sept. abgelassenen Schreiben eine odiöse Ausdeutung und bedrohentliche Anmuthung wil beygeleget werden; Imgleichen was übrigens vorangezogenes Dero Antwort-Schreiben mit mehrem in sich hält. Wir promittiren Uns da entgegen von Ew. Lbden æqvanimität / daß Dieselbe die Interpretation des Hamburg. Ver-

Vergleichs Ihro nicht anmassen/ besondern solche Ihro Kayſ. Majeſtät in omnem eventum billig überlaſſen werden/ alß vor Dero Hochl. Reichs-Hoff-Rath der Proceſs geführet iſt/ worüber der Hamb. Vergleich getroffen worden/ und von welcher auch die hochanſehnliche Commiſſion verordnet/ durch Deren höchſt und hohe officia der gedachte Vergleich errichtet worden. Vielweniger aber mögen Ew. Lbd. in dieſem Caſu Ihro dergleichen Interpretation beylegen/ worin Sie wegen der mit gedachten Unſers Vettern Lbd. veraccordirten Werbung ein privat Intereſſe haben/ und da Ihnen aus dem Hamburgiſchen Vergleich nicht unbekandt ſeyn kan/ was vor media darin beliebet ſeyn/ wan darüber einiger Streit unter beeden verglichenen Partheyen entſtehen ſolte. Die Urſachen ſo Ew. Lbd. in Ihrem Antwort-Schreiben anführen/ woraus Sie Unſers Herrn Vettern Lbd. Befugniß in dieſem Fall zu behaupten vermeinen/ könten von Uns gar leicht wiederleget werden; Da aber Sie an dieſer Sache vorgedachter maſſen/ durch die mit Unſers Herrn Vettern Libd. getroffene Capitulation ſelber intereſſiret ſeyn/ können Sie Uns nicht ungleich deuten/ daß Wir Unſere Gerechtſahme hierin an keinem andern Orth vorſtellen/ als wohin die Interpretation des Hamburgiſchen Vergleichs eigentlich gehöret/ wann zu erſt geſchehen iſt/ was in demſelben in Caſum vorfallenden Streits darüber verglichen worden. Ew. Lbd. werden auch nach reiflicher Uberlegung der Sache hoffentlich nicht anders urtheilen/ als daß Unſerer Gerechtſahme ohnfehlbarlich præjudiciret würde/ wan vor Ausmachung dieſer Controverſe an gehörigem Ohrt die von Unſers Herrn Vettern Lbd. intendirte Werbung in dem Stargardiſchen Diſtrictu vor ſich gehen/ und Ew. Lbd. darzu durch Auszahlung Dero Werb-Gelder oder auf andere Wege Vorſchub thun ſolte; Solchem nach auch Uns die Bezeigung/ welche Sie wegen geführte Dero Creyß-Obriſte Ambts

in offtermeldtem Dero Schreiben anführen / in der That genieſſen laſſen. Jetzt beregtes alles weiſet zur Gnüge aus / daß in Unſerm an Ew. Lbd. abgelaſſenen vom 30. Sept. keine odiöſe Ausdeutung enthalten / beſondern allein die Vorſtellung der wahren Beſchaffenheit von offtbeſagter Werbung / und wie Wir unverhofften fals / daß von derſelben nicht abgeſtanden werden ſolte / Uns unumgänglich gezwungen finden / Reichs-Conſtitutions-mäſſige Mittel dagegen zugebrauchen. So vermuthen Wir auch nicht / daß Ew. Lbd. Denenſelben den Nahmen einer Thätlichkeit oder Bedrohung beylegen werden / beſondern ſeyn annoch in der Zuverſicht zu Derſelben / daß Sie in Erwegung vorerwehnten allen Ihrer ſeits von mehr angerührter Werbung abſtehen / auch unſers Herrn Vettern Libd. / ſo lange biß dieſer Sachen gehörigen Ohrts abgeholffen iſt / davon abmahnen werden. Worüber Ew. Lbd. ümb Dero Freund-Vetterliche annehmliche Erklärung Wir nochmahlen anſuchen / und Deroſelben zu allen Dienſt-Gefälligkeiten ſtets befliſſen verbleiben. Datum Schwerin den 14. Oct. 1702.

G. ad X. Anno 1702. den 28. September auff gnädigſten Befelch des Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn FRIDRICH WILHELMS Hertzogen zu Mecklenburg / Fürſten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Roſtock und Stargard Herrn / Meines gnädigſten Fürſten und Herrn / habe ich zu Endsbenanter Notarius Cæſar. Pub. mich mit einem Pacqvet-Brieffe nacher Strelitz verfüget / und als am Sonnabend den 30 Ejusd. daſelbſt angelanget / bin ich ſogleich nach dem Schloß gegangen / umb die bey mir habende Brieffſchafften / vermöge der mir mitgegebenen Ordre, bey der Kammer zu inſinuiren / weilen aber von denen Herrn Räthen der Zeit niemand mehr oben war / und die

übri-

übrigen Cantzley-Bedienten / als Cantzelist und Cammerbotte es nicht annehmen wolten / habe ich mich bey denen Herren Räthen angemeldet/ und zwar erstlich bey dem Herrn geheimten Cammer-Rath Pastowen in seinem Hause/ da dann das Mätchen mir entgegen kam / und wie Ich nach dem Herrn geheimten Cammer-Rath fragte/mir zur Antwort gab; hier wohnet kein Cammer-Rath. Wie Ich nun darauff fragte / wo er denn wohnete ? gab sie mir zur Antwort/ sie wüste es nicht/ sie wäre noch nicht lang da gewesen. Worauff Ich zu dem Herrn Cammer-Rath Copen gegangen/und demselben meine affairen ebenfals angebracht / welcher mir dann zur Antwort gab : Weil Ihm solches nit bekant/ er auch keine Brieffe niemahl annehme / so möchte ich mich bey dem Herren Cammer-Rath Pastowen anmelden ; Worauff abermahl nach des Herrn geheimten Cammer-Rath Pastowen Hause gegangen/ und gebeten / ob Ich nit Denselben zusprechen bekommen könte; Ich bekam aber von dem Diener zur Antwort/Er wäre nicht zuhauße. Ich replicierte hierauff / Ich hätte ja Seinen Herrn Principalen in der Stuben gesehen / Ich bete nur auff ein paar Wort mich vorzulassen. Ob nun zwar hierauff der Diener hineingegangen/ und solches angezeiget / ließ der Herr geheimbter Cammer-Rath mir doch zur Antwort herauß sagen/er hätte sich schon außgekleidet / ich möchte es nur durch seinen Diener bestellen lassen / was mein Anbringen wäre/wie nun darauff ich sagte: Ich wäre von Ihr Hochfürstl. Durchl. von Schwerin abgesand gegenwärtiges Pacqvet-Brieff zu insinuiren/ bekam ich zur Antwort: Er nehme keine Brieffe in seinem Hauße an ; Ich müste mich oben anmelden. Alß nun hierauff zum andern mahl nach dem Schloß gehen/und die Brieffe abgeben wolte / wolte die Wache mich nicht überlassen / sondern redete mich folgender Gestalt an : Monsieur, Ich habe ordre Sie nicht überzulassen. Nachdem nun

also wieder zurück gehen müssen / und solches dem Geheimten Cammer-Rath Pastowen hinwieder referirt / erhielt ich zum Bescheide ; Ich müste sehen wo ich Gelegenheit kriegte / und müste mich durch die Wache anmelden lassen / mit welchem Bescheid ich mich dann deß Sonnabends vergnügen lassen müste. Am Sontage darauff nach der Mittags-Predigt gieng ich zu den Herrn Hoff-Marschall Jaßmund / und zeigte Selbigem an / daß Ich von Ihr Hochfürstl. Durchl. von Schwerin abgeschicket wäre / und hätte ein Pacqvet-Brieffe an Sr. Durchl. zu Strelitz abzugeben / mit Bitte / ob Er nicht belieben möchte / solches von mir anzunehmen. Ich bekam zur Antwort / Er nehme keine Brieffe an. Denn nachdem die Brieffe wären / müsten Sie entweder oben oder auch dem Herrn geheimten Cammer-Rath Pastowen insinuiret werden. Ich gab Demselben hieranff zur Antwort; Ich hätte Sie da insinuiren wollen / Er hätte Sie aber nicht annehmen wollen / sondern gesagt : Ich solte mich oben melden / wie aber solches thun wollen / hätte die Wache mich nicht passiren lassen wollen. Worauff von dem Herrn Marschall mir geantwortet ward : Ich nehme keine Brieffe an / ich möchte mich oben melden. Alß nun hieranff am Montag nacher Schloß gehen wolte / hat die Wache mich abermahl nicht wollen passiren lassen / und wie ich darauff die Wache gefordert / kam dieselbe mit dem Gewehr zu mir herauß getretten / und habe folgend durch dieselbe mich anmelden lassen / bin endlich auffgefordert und durch den Cammerbotten gefragt worden / was ich dann für Brieff hätte ? Wie ich nun darauff antwortete / Ich hätte gegenwärtiges Pacqvet / welches an Sr. Durchl. zu Strelitz zu insinuiren / von Ihr Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin mir anbefohlen / ward nach Hineintretung in die Cantzley von selbem mir die Antwort gebracht ; Es würden solche Brieffe von Ihr Hochfürstl. Durchl. allda nicht angenommen / Ich solte mich nur mit solchen Brieffen

nicht

nicht länger auffhalten/sondern gleich weck packen / ich möchte sonst in Ungelegenheit gerathen ; Ich antwortete hierauff/ ich könte nicht eher fortkommenehe am Mittwochen/ weil alsdann erst die Post gienge. Kurtz hernach darauff ward von dem Herrn Jaßmund zu mir in meinem Logiment der Cammerbothe nebenst zweyen bey sich habenden Dienern / der eine Herr Geh. Cammer-Rath Pastowen zugehörig/ gesandt/ mit dem Anbringen : Der Marschall ließ mir sagen : Er sehe nicht für rathsam/daß ich lang warten thäte/ es gienge ja am Dienstag die Güstrauische Post/ ich möchte sonst in Ungelegenheit gerathen/worauff auch denn meine Rückreise wider anhero genommen.

Wann nun dieser wegen von mir ein Documentum verlangt worden ; So habe solches ratione officii nicht versagen können/ sondern gegenwärtiges unter meiner Hand und mir conferirtem Notariat-Signet darüber ertheilen wollen; Actum ut supra.

L. Sign. Not.

Jacobus Emanuel Fischer /
Publ. Cæsar. & in Jud. provinc. Megapol. immatr. Notarius.

Propositio Strelizensis.

WElcher gestalten der Durchl. Fürst und Herr / Herr ADOLPH FRIEDRICH ꝛc. ꝛc. vor nöthig befunden / Dero getreue Ritter- und Landschafft auff heutigen Tag anhero zu convociren / solches besagen die dieser Wegen abgegangene Außschreiben mit mehren.

H. ad X. DA nun Dieselbe sich schuldigster massen eingefunden / so gereichet Ihro Hoch-F. Durchl. solches zu sonderbahrem hohen Vergnügen / können auch nebst Vermeldung Dero gnädigsten Grusses unangezeigt nicht lassen / waß massen Sie bißhieher vergeblich gehoffet / es würden Dero Hn. Vetters zu Schwerin Lbd. dem Hamburgischen Tractat gemäß den nunmehro einseitig gehaltenen und dem Verlaut nach geschlossenen Land-Tag auff gebührende masse und zu rechter Zeit nicht allein kund gemachet / besondern auch dadurch obgedachtem Tractat den Effect gegönnet haben / daß Ihro Hoch-F. Durchl. jemand dahin absenden können / umb sowol communi nomine die in der Proposition vorkommende Puncta zu überlegen / und die etwa befindliche Gravamina mit zu erledigen / als auch Dero getreue Ritter- und Landschafft dahin zu convociren / damit dem alten Herkommen / und Hamburgischen Tractat gemäß auch hierin förmlich verfahren werden mögen.

Wie aber auch in diesem Stück Dero Herrn Vetters Lbden dem Hamburgischen Tractat entgegen zu einer neuen Confusion Anlaß gegeben / solches würde E. E. Ritter- und Landschafft aus denen schon vor einiger Zeit ertheilten Nachrichten mit mehren bekant seyn. Ob nun zwar Ihro Fürstl.

Durchl.

Durchl. sich eines gleichmäßigen Verfahrens von Rechtswegen gebrauchen könten / so haben doch Dieselbe bedencklich gefunden Dero getreuen Ständen hierdurch einigen Anlaß zu Qverelen, ob Sie denen Juribus Communionis und Landes Constitutionibus hierdurch etwas derogiren wolten/ zugeben/ indeme Sie höchst unverantwortlich gefunden / dem zu Hamburg durch Käys. und Deren Herrn Creiß-Directoren Authorität errichteten Vergleich einiger massen entgegen zuleben / und dem zu wider etwas vorzunehmen / auch folglich denen allgemeinen Lands-Rechten und Privilegiis hierinn einigen Abbruch zuthun / als welches Sie jederzeit so sorgfältig sich angelegen seyn lassen / ohngeachtet Dero Herrn Vettern Lbden so wol allbereit bey vorigem Land-Tage / als auch nacher hierzu vielfältig Anlaß gegeben / und die zu allem guten Vernehmen und Vertrauen abzielende Intention zu unterbrechen gesuchet. Wie nun an allen unförmlichen Verfahren / so daraus entstanden / Sie so wol in ihrem Gewissen / als auch vor aller unpartheyischen Welt sich unschuldig wissen / so haben Sie Dero getreuen Ständen hiedurch versichern wollen / daß Sie äusserstes Fleisses sich dahin bearbeiten würden / daß so viel an Ihnen / allen fernern Verordnungen vorgebeuget / und dem alten Herkommen nach verfahren werden möge.

Da aber unter denen Capitibus Propositionis, welche auff allgemeinem Land-Tage hetten sollen publicirt werden / haubtsachlich das Contributions-Wesen mitgehöret / solches aber vorigen Umbständen nach vor dißmahl nicht geschehen können / nichts desto weniger der Sachen Nothwendigkeit erfordert / daß die Legations-Guarnisons-Kosten und Cammerzieler unverzüglich herbey geschafft werden mögen / so erwarten Ihr Durchl. nunmehro dieser wegen eine unverzügliche zulängliche Resolution, wie auch den modum contribuendi,

wobey jedoch Ihro Durchl. dieses in Vorschlag bringen / daß nach dem Fuß des vorigen Jahrs die Contribution hinwieder colligirt werden möge / weilen wegen obangeführter Differentien man annoch keinen uniformem modum auffrichten könne / auch dieses die wenigste Weitläufftigkeit mit sich führe / wie Sie dann auch gleichfals dafür halten / daß das Geld so wie fürm Jahr in Brandenburg colligiret werden möge / weil bey jetzigen Umbständen die Einliefferung zum allgemeinen Land-Kasten nicht practicable zu machen; So überlassen Dieselbe auch wie verwichen Jahr / die Disposition der Collecte Dero Ritter- und Landschafft / jedoch daß darunter keine Verzögerung vorgehe / besondern das Geld binnen 4. Wochen eingelieffert werden möge; wobey Sie auch die gnädigste Versicherung geben / daß alles dieses / was anjetzo dieserwegen aus dringender Noth geschiehet / Dero Ständen zu keinem præjuditz gereichen / oder solches einiger massen zur schädlichen Conseqvenz gezogen werden solle.

Wann auch einige der Hohen Interessenten wegen der rückständigen Fräulein-Steur vielfältig bey Ihro Durchl. instance gemachet / auch Ihro Durchl. selbsten noch das Ihrige im Nachstande haben / so erwarten Sie auch hierüber eine gleichmäßige zulängliche Erklärung / damit Sie nicht allein dieserwegen nicht ferner incommodirt werden / besondern auch endlich zu dem Ihrigen gelangen mögen. Ob nun zwar noch verschiedene Stücke sich finden / welche Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. vorzutragen vor nöthig erachten; solche aber als Stücke / so zum allgemeinen Land-Tage mit gehörig / biß zu auffgehobenen Differentien dahin billig verschoben werden müssen; so erwarten Ihro Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit vor dieses mahl vergnügliche Resolution auff vorige Puncten / und

ver-

verbleiben übrigens Dero getreuen Ständen mit sonderbahren Gnaden zugethan / Strelitz den 27ten Novemb. 1702.

Concordat productæ ad Acta Provincialia Copiæ

Ffever
Secret. Provincialis

Extract Protocolli de 19. Martii 1703. in Rostock

Als gestern der Herr Graff Horn par discours sich vernehmen lassen / daß wegen des Stargard. Creyses Ihn wunderte / daß da in Sachen wegen J. Hoch-Fürstl. Durchl. Ritter und Landschafft sich graviret befinde / Sie die appellationes leiden müsten / dergleichen auch nicht wieder den Herrn Hertzog von Strelitz von seiner Ritter und Landschafft wieder die bißherige Præjudicia (nemblich / daß ihnen verboten auff gemeinem Land-Tage zu erscheinen / und das Geld in den gemeinen Land-Kasten zu bringen / auch ein neuer Kasten angeleget worden /) fürgenommen worden / und heute bey abgestatteter Relation hinc inde hievon inter Deputatos geredet / und mit dringlichen Umbständen unter anwesenden Land-Räthen / und Landes-Deputirten die Sache überleget worden. So haben Herrn Deputati von dem Stargardischen Creyse / als Herr

I. ad X.

Land-Rath Jaßmund / Herr Land Marschall Oertzen / und Herr Westphal von Neuenbrandenburg sich vernehmen lassen / daß weil Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr Hertzog von Mecklenburg Strelitz Ihr gnädigster Herr / Sie gnädigst versichert / daß das jenige / was aus bekanten Ursachen Er bißher thun müssen / dem Creysse so wenig als gemeiner R. und L. keines Weges zum Præjuditz gereichen solte / von Ihnen dergleichen Remedia noch zur Zeit als unnöthig consideriret worden; Da Sie aber nunmehro den Contrairen effect dadurch sonderlich sehen / daß Sie von den Landes-Conventen wolten excludirt werden; So würden Sie nicht ermangeln / bey Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. desfals einzukommen / und repræsentation zu thun. Würde nun höchstged. Se. Durchl. Dero gnädigstem Versprechen nach die Sache in die Wege gnädigst richten / daß dessen unterthänigste Land-Stände an Ihren Privilegiis ungekräncket und mit übrigen Land-Ständen ratione communionis unverweißlich gelassen / solchem nach dasjenige / was Sie suchten remediret werden / hetten sie es mit unterthänistem Danck zuerkennen; fals Sie aber über Verhoffen darunter verfehlen solten / würden Sie sich necessiret finden / zum gantzen Corpore der R. und L. zu recurriren / deren Hülffe und assistence zuerbitten / und am höhern Orte sich ihres unglücklichen Zustandes halber zu beklagen.

In fidem Protocolli
Istever
Secretar. provinc.
subscripsit mpp.

Extra-

Extractus

Des Reichs-Fürsten Raths-Protocolli

sub dato den 3. Martii 1703. &c.

RAtzeburg per Braunschweig Zell. Als dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn ADOLPH FRIEDRICHEN/ Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. gnädigst gefallen / die Führung des Ihro wegen Ihres Fürstenthumbs Ratzeburg und anderer Mecklenburgischen Landen zustehenden Voti Ihme auffzutragen / und Er sich dazu dem Reichs-Herkommen gemäß zu Ende vorigen Jahrs legitimiret; so hette Er sich auch Ratione dieses Voti zu Beforderung der Reichs-Geschäfften und guter Correspondentz damit anerbieten / und denen vortrefflichen Gesandschafften zu Continuation bißher verspührter Gunst und Freundschafft dienstl. empfehlen wollen/ über die jetzt in Proposition gebrachte materien / were er zwar von Ihrer Hochfürstl. Durchl. biß noch mit keiner Instruction versehen/ zweiffelte jedoch nicht dieselbe mit denen intentionen anderer Hoch-löblichen Stände des Nieder Sächsischen Creyses sich darunter conformiren würden / und würde er Gesandter nicht unterlassen / was Ihr Durchl. ihm danegst hierüber rescribiren möchten/ diesem Hochlöbl. Collegio zu eröffnen ꝛc. K, ad X,

Extractus

Des Reichs-Fürsten Raths Protocolli

sub dato den 3. Martii, 1703.

MEcklenburg. nach dem man auff die in Proposition gebrachte materien / und die darin enthaltene particularia, absonderlich die Provision der Vestungen Kehl und L, ad X;

Philipsburg betreffend / als wovon nur gestern und heute seit seines hieseyns geredet worden/ nicht instruiret were / so wolte man es blosser dings ad referendum genommen haben/ jedoch könte er vorläuffig versichern / daß Sein Gnädigster Herr alles das jenige/so zu Conservation des Publici gereichete/ sich gerne mit gefallen lassen/ den Reichs-Constitutionibus sich gemäß zu bezeigen / wie nicht weniger das Baaden Baadische Desiderium, auß dem vor Ihr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Marggraffen tragender Estime, bestens secundiren würden.

Im übrigen hette er wargenommen / welcher Gestalt dem vortrefflichen Zellischē Gesandten von Sr. Durchl. dem Hn. Hertzogen zu Strelitz das Ratzeburgische Votum auffgetragen; ob zwar nun vermöge des Ao. 1701. den 8. Martii zu Hamburg getroffenen Vergleichs einem frembden Ministro ihr Votum zu committiren / Se. Durchl. zu Strelitz nicht befugt/so wolte man jedoch anjetzo/ da Wir allerseits pro defensione communis Patriæ am allermeisten besorget seyn müssen / sich in keine weitläufftige Disputen einlassen/ indessen seinem Gnädigsten Herrn Jura Competentia reserviren/ in Hoffnung es würde der vortreffl. Zellische Gesandte seiner beywohnenden Prudence und Dexterität nach das Votum also zuführen wissen/wie es in Artic.12. des beregten Vergleichs stipuliret worden / welchen man zur Nachricht öffentlich verlesen wolte.

Zwölfftens. Dieweil Salus Patriæ, und der Wollstand des Hause und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß/ so will ein jeder Hochfürstl. Theil seine consilia und actiones allemahl auff diesen heylsahmen Zweck richten/ und sowol bey Reichs- und Creyß-Tagen/als anderen Conventen keine andere Sentiments führen/ noch sonsten in einigen Stücken dem gemeinsahmen Interesse und oberwehntem Haupt-Zweck contraire, oder ungemässe Mesures nehmen lassen.

Ratze-

Ratzeburg per Zell. Auff dasjenige / so der Hochfürstl. Mecklenburg-Schwerinische Gesandte wegen des Voti Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz berühret / hette man diesseits mit wenigen zumelden / was gestalt Ihr Durchl. zu Strelitz nicht mehr wünschten / als daß andern seits der Hamburgische Recess wol beobachtet würde / wie Sie dann Ihrer Seits dawieder nichtes vornehmen würden; Daß Ihro in demselben die Hände gebunden seyn solten / eines andern Reichs-Fürsten Ministro Dero Votum auffzutragen / hette keinen Grund und fünde sich in dem besagten Recess nicht / contradicirte also solchem Vorgeben / und wäre von Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz auff den Recess gewiesen / dessen Articul 12. diesseits allerdings würde observiret werden. Mecklenburg repetirte priora, und daß Er ümb die deliberationes super salute Patriæ nicht zu turbiren / vor jetzt allen weitläufftigen disput evitiren wolte.

Ratzeburg similiter priora repetebat.

Unsere. ꝛc.

Als auff dem noch führenden Reichs-Tag zu Regensburg Wir zu Führung unser Votorum Unsern Rath und lieben getreuen Baron v. Eichholtz mit gemessener Instruction abgefertiget; So haben Ew. Lbd. Wir davon die Freund-Vetterl. Nachricht geben wollen / mit Freystellung ob Ew. Lbd. etwan Ihm auch das Fürstl. Ratzeburg. Votum zuführen / in Gnaden committiren und darüber behöriger massen accreditiren und instruiren wollen. Wir verbleiben ꝛc. Dat. Schwerin den 6. Octobr. 1702. M. ad X.

An

Ihr Durchl. zu Strelitz.

Unsere ꝛc.

N. ad X. Euer Lbd. ist Freund-Vetterlich bekandt und erinnerlich/ wie offt und vielmahlen Wir bey Derselben / wegen einmahliger richtiger Abführung der Uns Jure perpetui dominii aus dem Boitzenburger Zoll alljährlich competirenden Neuntausend Rthlr. in specie und dessen Rückstandes des gantzen vorigen und theils jetzigen Jahres angehalten / und dabey vorgestelt haben/ wie daß es Uns und Unserm Fürstlichen Hause allerdings unerträglich fiele / Unserer andringenden Creditoren und anderen Necessitäten halber des Unsrigen also länger zuentbehren / sondern daß Wir bey fernerer dessen thätlichen Vorenthaltung darüber andere Versehung zu thun verobligirt seyn würden. Wann nun Ew. Lbd. / dessen allen ungeachtet/durch allerhand ja bekanter massen ungegründete und öffters genugsam wiederlegte Vorwürffe / mit solcher Vorenthaltung dieser Uns ohnstreitig competirenden Gelder/worüber Wir dann die gantze unpartheyische und gerechte Welt urtheilen lassen wollen / annoch continuiren / und Uns Dieselbe in Dero unterm 6. May an Uns neulichst abgelassenen Antwort-Schreiben simpliciter verweigern ; Immittelst aber gleichwol des Herrn Churfürsten zu Branschweig-Lüneburg Lbd. wegen des Uns schon vor einigen Jahren angeliehenen ansehnlichen Crediti mit Uns nicht länger in Gedult stehen wollen/ so seyn Wir durch solch Ew. Lbd. wider Uns unternommenes hartes Verfahren lediglich genecessitiret worden / nicht allein dasjenige/ so Uns bereits vom vorigen Jahre und biß hiezu aus dem Boitzenburger Zolle eigenthumblich cum omni causâ & interesse restiret und fällig geworden/ sondern was auch noch ferner auff einige Zeit fällig seyn wird optimo Jure in solutum zu übertragen / und anzuweisen/ Ew. Lbd. demnach Freund-

Vet-

Vetterlich ersuchend / solches alles biß zu mehrerer Unserer geziemenden Anzeige Hochgedachtes Herrn Churfürsten Lbd. oder an Dero Ordres gegen Qvittungen/ welche als die Unsrige valediren sollen/ohngehindert und nach Maßgebung Ew. Lbd. eigenhändigen Anweisung aus dem Boitzenburger Zoll erheben lassen wollen; Gestalten Wir dann auch Krafft dessen Ew. Lbd. Zoll-Receptoren daselbst zu der Uns schuldigen Eydes-Leistung/biß zu seiner des Herrn Churfürsten völliger Befriedigung/an Dieselbe hiemit gebührend verweisen. So viel übrigens das Qvantum der von Uns sowol ratione Unsers Fürstenthumbs Ratzeburg / als auch Unsers Stargardischen Creyses halber zu leisten seyenden Reichs-Hülffe betrifft/haben Wir auff die vom Hohen Creyß-Ambte Uns mehr dann einmahl zugekommene Anforderungs-Schreiben nunmehro bey selbigem bereits die Richtigkeit verfüget / und können nicht begreiffen/wie daß solchemzuwider deßhalben von Ew. Lbd. Uns einige Erinnerung und Vorstellung beschehen mag. Wir wollen auch verhoffen Dieselbe Uns fernerhin bey dem wenigen Unsrigen ruhig und gedeylichst lassen werden; Immassen sich Ew. Lbd. zu Uns keines anderen zu versehen/ und Wir Deroselben zu Erweisung aller nur möglichen Freund-Vetterlichen Dienste stets geflissen verbleiben. Geben Strelitz den 26ten Junii Anno 1703.

Copia
Herrn Hertzogs ADOLPH FRIEDRICHS
Schreiben an des Hn. Hertzog FRIEDRICH
WILHELM zu Mecklenb. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unsere ꝛc.

Q ad X. Es ist Ew. Lbd. unterm dato Strelitz den 26. Junii an Uns abgelassenes den 6ten Julii richtig angelanget/ dessen Einhalts halber beziehen Wir uns lediglich auff die den 6ten Maji A. C. Ew. Lbd. von Uns ertheilte Freund-Vetterliche Antwort; als welche Wir zu solchem Ende copialiter nochmahlen sub A hiebey legen / wie nun Ew. Lbd. daraus werden ersehen haben/ und annoch ersehen können/ daß Wir die von Ihro aus dem Boitzenburgischen Zoll verlangte Gelder abzutragen / keines wegs difficultieren / wan nun Sie vorhero auch dasjenige erfüllen / was vermöge des Hamb. Vergleichs Ihro zuthun oblieget/wir auch Unserer Seits ob exceptionem non adimpletæ transactionis nicht eher schuldig seyn obberührte Gelder zubezahlen/ so müssen Wir es annoch dabey beruhen lassen.

Was Ew. Lbd. diesem Ihren letzteren Schreiben nach vermeintlich intendiren/ ist ebenwohl eine Contravention wieder dem Hamburgischen Vergleich und zwar inspecie wieder den Artic. 4tum desselben/ wovon der Extractus sub B. beylieget/ und wie Unsrer seits wieder den Cessionarium eben dieselbe Exceptiones statt haben/welche Ew. Lbd. als Cedenti Wir mit Recht opponieren können/ so werden Dieselbe durch dieses unbefugte Mittel Ihren Entzweck nicht errreichen/ auch Unserer Zuversicht nach der Cessionarius von der æqvanimität seyn/ daß er in Unsre Domestica sich nicht einmische. Wir haben das Recht und die Käys. allergnädigste Declaration vom 9. Junii Anno 1702. überall für Uns/so wohl was die Contributiones zu Guarnisons-Legations-Kosten und Cañer-Ziehler betrifft/ als auch den Hamburg. Vergleich / so viel die Reichs-Hülffe belanget; solchem nach seind Wir nicht Ursach an der bißhero

entstan-

entstandener oder ferner daraus entstehenden Unruhe/ besondern Ew. Lbd./ und beklagen/ daß Dieselbe hievon nicht ablassen wollen/ besondern eine Contravention mit der anderen häuffen/ so daß Wir endlich daraus unbeliebige Folge vorher sehen/ es aber darauff/ weilen solche von Ew. Lbd. Uns angedrungen werden/ müssen ankommen lassen/ in dem Vertrauen/ daß GOTT und das allerhöchste Ober-Haupt und Ober-Richter im Heil. Römischen Reich/ als Dessen Cognition Wir alles unterworffen haben/ und daselbst Recht zu geben und zu nehmen erbietig seyn/ Uns bey Unser gerechtsame und Befügnussen kräfftigst schützen werden.

Zu Bezeugung Unsers Freund-Vetterlichen Gemüths wollen Wir dabeneben dennoch alle gütliche und freundliche Wege gern admittiren/ und wan Ew. Lbd. dazu gleiche Propension haben/ erwarten Wir nur von Deroselben die Anleitung desfals/ zumahlen Wir auff nichts mehrers beflissen seind/ als auff die Erhaltung Fried und Ruhe in Unserem Fürstl. Hause/ und auff Erweisung Ew. Lbd. aller Freund-Vetterlichen möglichen und thunlichen Diensten. Datum Schwerin den 9. Julii Ao. 1703.

Copia-Schreibens
Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELM
zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl.
An
Des Hn. Hertzog ADOLPH FRIDRICHS
zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl.

Lit. Y.

Copia Articuli 8.

Des zwischen Herrn Hertzog FRIDRICH WILHELMS zu Meckl. Schw. und Güstrau / und Herrn Hertzogs ADOLPH FRIDRICHS zu Meckl. Strelitz errichteten Hamb. Vergleichs vom 8. Martii. 1701.

ACHTENS / Dieweil die in solchem Distrikt befindliche Land-Stände / mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft / in einer alten unzertrenten Union stehen / ihre Stimmen auf allgemeinen Landtägen / und der Vor-Rechte zu Land-Räthen / Hoff-Gerichts Assessoren / und Administratoren einiger Klöster erwehlet zu werden / mit zugenieſſen haben; solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia sampt und sonders / denenselben Krafft dieses billig conservirt bleiben müssen; So sol es mit denen erforderten gemeinsahmen Landtags-Handlungen dergestalt gehalten werden / daß / wann erheischender Nohtdurfft nach / ein Landtag oder ander gemeinsahmer Convent anzuſtellen / und dabey ein- oder andere Collecte an Reichs-Creyß Fräulein- oder andern Steuren / auch sonsten etwas in Proposition zubringen / die Nothwendigkeit erfordern möchte; So dann Herr Hertzog FRIEDRICH WILHELMS Durchl. (als unter Dero Regierung kundbahrlich der gröste Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft sich befindet) die Convocation insgemein zu veranstalten haben / jedoch so viel in specie der Stargardische Adel und Städte betrifft / darüber an Herrn Hertzog ADOLPH FRIEDRICHS Durchl. geschrieben / und

von

von denen in Propoſition zubringenden Puncten part gegeben werden ſolle / damit der Terminus denen Stargardiſchen Eingeſeſſenen Land-Ständen/ümb/ dem Herkommen nach/bey den Landtägen oder andern gemeinſahmen Conventen zuerſcheinen/ zeitig intimiret werden könne : da dann auch Jhro Durchl. frey bleibet/ ratione Dero Stargardiſchen Diſtricts jemand der Jhrigen ſolchem Landtage / wie auch andern gemeinſahmen Conventen/mit beywohnen/ und ſelbigen Diſtricts Nohtdurfft obſerviren zu laſſen.

Lit. Z.

Copia Articuli. I. itzterwehnten Hamburgiſchen Vergleichs de 8. Martii. 1701.

ERſtlich ; wird Herrn Hertzogen FRIEDRICH WILHELMS Durchl. das gantze Fürſtenthumb Güſtrau/mit allen dazu gehörigen Stücken / nur allein die Herrſchafft Stargard davon außgenommen / ſampt Sitz- und Stimme auff Reichs- und Creyß-Tagen/ und im übrigen cum omni jure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Hertzogen Güſtrauiſcher Linie beſeſſen/ regieret und genoſſen worden/ als Primogenito Primogeniti und Sr. Durchl. künfftigen Lehns-Deſcendenten gelaſſen / und Dero Behuff von Herrn Hertzog ADOLPH FRIEDRICHS Durchl. Jhrem ex capite gradualis ſucceſſionis formirten Anſpruch beſtändig renunciiret / Deroſelben und Dero Fürſtl. Poſteritât aber extinctâ lineâ Primogeniali, der ledige Anfall allerdings vorbehalten.

Lit. A. 1.

Copia Extractus Articuli 15.

Mehr angezogenen Hamburgischen Vergleichs vom 8. Martii. 1701.

VBstehendes alles geloben und versprechen beyde hohe Theile vor sich und Ihre Erben bey Fürstl. Ehren/ Worten und Glauben treulich zu halten und zu erfüllen / und ex nullo capite weder selbsten dawider zu handeln / noch den Ihrigen solches zu verstatten / auch wan hinkünfftig wieder Vermuthen zwischen Ihnen ein oder andere Differentien / es sey worin es wolle/sich eräugen solten/alßdann darüber sich entweder gütlich zu vergleichen/oder da die Sache auff solche Weise nicht zu heben seyn möchte/ durch gewisse Arbitros , deren jeder Theil zwey soll zu benennen haben / selbige untersuchen/ und decidiren zu lassen/ bey sothaner Entscheidung auch lediglich zu acqviesciren.

Und wie die Röm. Käys. Maytt. durch Dero angeordnete Käys. Commission gegenwärtigen gütlichen Vergleich zwischen denen Hochfürstl. Partheyen / vermittelst mühesahmen Unterhandlungen ausfinden/ einrichten und befodern lassen) und dahero auff unterthänigstes Ansuchen denselbigen Zweiffels ohne mit Dero Käys. Confirmation zu bevestigen / auch darüber mit Dero Allerhöchsten Käys. Ampt nachdrücklich zuhalten/allergnädigst geneigt seyn werden; Als haben in übrigen die Hochfürstl. Paciscenten Ihnen vorbehalten/ befindenden Umbständen nach/ einige benachbahrte Reichs-Fürsten zu Mitübernehmung der Guarantie-Leistung zu ersuchen und zu vermögen.

Lit. B. 1.

Lit. B. I.

Copia

Der final Clausul der Käyserl. Confirmation sub Dato den 26ten Martii A. 1701. über den Hamburgischen Vergleich vom 8ten dito.

UNd gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen-Herren / Ritteren / Knechten / Land-Vögten / Haubtleuthen / Vice-Dohmben / Voigten / Plegern / Verwesern / Ambtleuthen / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs-Unterthanen und getreuen / in was Würden / Stande oder Wesen die seyn / ernst- und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie mehrged. beeder also verglichener Hertzogen zu Mecklenb. Lbd. Lbd. Ihre Erben und Nachkoñen an obinserirtem Vergleich und dieser Unser darüber ertheilten Käyserl. Confirmation und Bestättigung nicht irren noch hindern / sondern Sie dabey von Unserntwegen vestiglich haudhaben / schützen / schirmen und allerseits sich dessen ruhiglich gebrauchen / und Sie gäntzlich dabey bleiben lassen / hierwider nichts thun / handlen oder fürnehmen / noch daß jemand anderen zuthun / befehlen oder gestatten in keinerley Weise noch Wege / als lieb einem jeden ist Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe und dazu eine Pöen von hundert Marck Löthigen Golds / die ein jeder / so offt er freventlich hiewider thete / Uns halb in Unsere Käyserl. Kammer / und den anderen halben Theil beeder Herzogen Lbd. Lbd. oder Dero Erben und Nachkommen / so hiewider

beleidiget würden/ unnachläßig zubezahlen / verfallen seyn solle / zu vermeiden.

Lit. C. 1.

Copia Articuli 9.
Dickbesagten Hamburgischen Vergleichs
de 8. Martii 1701.

NEundtens / die auff solchen Land-Tägen / oder andern gemeinsahmen Conventen/ von Ritter- und Landschafft bewilligte Steuren und Collecten werden sowol aus dem Fürstenthumb Güstrau als aus dem Stargardischen Distrikt, in den gemeinen Land-Kasten eingebracht; Es haben aber Herrn Hertzog ADOLPH FRIEDRICHS Durchl. die in gemeldtem Distrikt gesessene und etwa säumig befundene/ zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten nöthigen falß durch würckliche Execution besonders anzuhalten/ und wie die Reichs- Creiß- und Princeßinnen-Steuren an ihre gehörige Ohrte / so wol wegen des Fürstenthumbs Güstrau als wegen des Stargardischen Districts, ausgezahlet werden müssen / also soll von allen andern bewilligten Geldern / und wie es sonsten wird verglichen und determiniret werden / jedesmahl die Stargardische Quota Herrn Hertzog ADOLPH FRIEDRICHS Durchl. abgefolget werden/ und zu eigener freyen disposition verbleiben.

Lit. D. 1.

Copia
Des Hn. Hertzogs ADOLPH FRIEDRICHS
zu Mecklenb Strelitz ertheilten Quittung vom 2. Junii 1701. wegen anticipatò gezahlten ersten Termins der Bothenb. Zoll-Gelder.

NAcht Tage nach Vorzeigung dieses beliebe Herr Hans Jacob Faber in Hamburg hierauff an den Fürstl. Mecklenb. geheimbten Rath Hn. v. Petkum oder dessen Ordre

zu

zu zahlen drey Tausend Rthlr. species, setze selbige hiesiger Fürstl. Cammer zur Rechnung/ und wird solches zu gu ter Zahlung gereichen. Schwerin den 2. Jun. 1701.

acceptirt den 3. Junii. 1701. Joh. ver Mehren.

H. J. Faber.

Es beliebe Herr Hans Jacob Faber obige drey Tausend Rthlr. in specie auff den Verfals Tag meinent wegen zu zahlen an die Hnn. Gebrüdere Lastroppen oder deren Ordre, Es soll mir gute Bezahlung seyn. Hamburg den 3ten Jun. 1701.

(L. S.) E. H. von Petkum.

Lit. E. I.

Copia Strelitzscher Qvitung

Vom 7. Julii 1701. anticipatò gezahlten andern Termins der Boitzenb. Zoll-Gelder.

Acht Tage nach Vorzeigung dieses zahle Herr Hans Jacob Faber in Hamburg hierauff und gegen Enthaltung einer Qvitung an den Fürstl. Mecklenburgischen geheimten Raht Herrn von Petkum oder auff dessen Ordre die Summe von drey Tausend Rthlr. Species, setz es der Fürstl. Cammer zur Rechnung / und wird solches zur guten Zahlung gereichen. Signatum Schwerin den 7. Julii Ao. 1701.

3000. Rthlr. Species

Hans Heinrich Storm.

Accept. den 12. Julii

H. J. Faber.

Vor mich an die Lastrop Gebrüder oder Dero Ordre.

E. H. von Petkum.

Lit. F. 1.

Copia Articuli 6. offt-allegirten Hamburg. Vergleichs *de* 8. *Martii* 1701.

Sechstens/ Wolle hochgedachte Hn. Hertzog ADOLPH FRIDRICHS Durchl. in Dero Stargardischem Districk, die in dem gantzen Hertzogthumb Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung/ in allen Stücken ungeendert observiren/ auch darin eine gemeinsahme Policey-Ordnung exerciren und beobachten lassen / und sollen im übrigen so wol die im Ratzeburgischen / als Stargardischen Districk und denselben zugelegter Comenthurey Myrow eingesessene Unterthanen bey ihren biß daher habenden freyen Commercien in denen Mecklenburgischen Landen ungehindert gelassen / auch so wohl Ihro Durchl. eigene / als Dero Fürstl. Rähte Güter und Sachen/ dieselbe mögen zu Lande oder zu Wasser/ aus dem Ratzeburgischen nach dem Stargardischen / oder von daraus dorthin gebracht werden/ auff Vorzeigung beglaubter Päße jederzeit Zollfrey und ungehindert passiret werden/ imgleichen denen jenigen / welche aus dem Fürstenthumb Güstrow / so wohl ins Ratzeburgische als Stargardische und viceversâ, innerhalb Jahr und Tag zu transmigriren belieben tragen solten/ solches ohne sonst gewöhnliche Decimation frey/ sicher und ungehindert vergönnet seyn soll.

Lit. G. 1.

Copia Articuli 10. dictæ Transactionis Hamburgensis de 8. Martii 1701.

Zehendes / Wegen des Hoff- und Land-Gerichts wie auch des Consistorii ist beliebet und verglichen / daß zwar solche Judicia regulariter in Herrn Hertzog FRIEDRICH WILHELMS Durchl. und Dero künfftigen Successoren Nahmen gehalten / in denen Sachen aber/ so entweder

gegen

gegen Stargard. Eingesessene klagbahr gemachet / oder aus solchem District per appellationem dahin devolviret/die Citationes,Mandata und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefasset/ und dahin die jedesmahlige membra judicii bey ihrer reception verpflichtet werden sollen / wobey denn auch Herr Hertzog ADOLPH FRIEDRICHS Durchl. frey stehen soll / für sich einen besondern Assessorem zum Hoff-Gericht zu verordnen/ und dahin zu schicken/auch dem Consistorio durch Ihren Stargardischen Superintendenten mit beywohnen zu lassen/ welche dann / so offt als bey mehrerwehnten judiciis Stargardische Processen und Sachen vorkommen werden (wovon Denenselben jedesmahl zeitige Notice gegeben werden soll) sich dabey einfinden / der Sachen Erörterung mit vornehmen/ und darin ihr freyes Votum führen mögen; Die erforderte Executiones aber aller und jeder gegen die Stargardischen Eingesessene ergangenen und Rechts-kräfftig gewordenen Urtheile und Mandatorum haben Ihro Durchl. privativè vollstrecken zu lassen.

Lit. H. 1.

Copia Extractus Protocolli Käyserl. Reichs Hoff-Rahts

Jovis 11. Jan. 1703.

Mecklenburg. Ritter-und Landschafft contra Mecklenburg Commissionis & amicabilis compositionis nunc zu Mecklenb. Herrn Hertzog FRIEDRICH WILHELM contra qvosdam vasallos & subditos in Puncto feloniæ: Sive implorant. Anwald Johann Adam Dieterich sub præsentato 20 Xbr. nup. zeigt allerunterthänigst an / daß die in Lit. B. specificirte Ihrem Lehn-Eyd/und den Rechten straffbahrlich entgegen gehandelt/ indeme mit seinen Herrn Principalen allhier geführten Process irreverenter,atrociter, injuriosè imò maledicentissimè von und wider Ihn geschrieben/und injuriæ in-

juriis überhäuffet worden / wordurch Sie feloniam begangen hätten/ mit gehorsamt. Bitte wieder dieselbe citationem ad videndum declarari ex capite feloniæ feuda & allodia caduca in patenti allergnädigst zuerkennen. appon. etiam Litt. A. usqve G. inclus. cum. num. 1.2.3. & 4. in duplo.

Idem Dietterich sub præsentato eodem übergibt allerunterthänigste denunciation derer dem am 16. Julii 1701. getroffenen Vergleich contravenirenden Ritter-und Landschafftl. Mittglieder / mit gehorsambster Bitte/ dieselbe in die demselben einverleibte Pöen zu condemniren/ und dem Fiscali, daß er wider Sie agiren solle/ zu committiren. appon. Sig. ☉ in duplo.

In eadem. Obged. Herr Hertzog FRIDERICH WILHELM in Lit. ad Imper. sub dato 2. & præsentato 22. ejusd. mensis Xbr. includendo obige felonie-Klag bittet unterthänigst allergnädigst zuverordnen wie darinn gebeten.

Idem Dietterich sub præsentato 8. hujus übergibt allergehorsamst unumgängliche felonie-Klag mehr bestärckende Anzeige / mit wiederholter Bitt nunmehro dem vorigen petito allergnäd. zu deferiren. appon. Lit. H. I. & K. in duplo.

Idem sub præsentato eod. übergibt zur denunciation ferner weite allergnädigste Anfügung abermahliger gegen den confirmirten Vergleich straffbahr lauffender contraventionen. appon. Sig. ☿ ♃. ♀ & ♄ in duplo.

1. Communicetur das Anbringen in puncto contraventionis des von Ihro Käyserl. Mayt. confirmirten Vergleichs/ und darinn einverleibter Straff denen Beklagten benanten zu Ihrer Verantwortung und Abstellung aller fernerer und bereits fürgenommener Contravention sub termino 2. mensium.
2. Communicetur pariter dieses Anbringen Fiscali Imperiali aulico zu Beobachtung Seines Ampts.
3. In puncto feloniæ, wann der Supplicant die Klag darauffen besser qvalificiren wird/ so erfolgt darauff Bescheid.

(o) F. W. B. M.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0194
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0195
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199423X/phys_0198
DFG

on denen in Propoſition zubringenden Puncten part gegeben
erden ſolle / damit der Terminus denen Stargardiſchen Ein-
eſſenen Land-Ständen/ümb/ dem Herkommen nach/bey den
andtägen oder andern gemeinſahmen Conventen zuerſcheinen/
eitig intimiret werden könne : da dann auch Jhro Durchl.
ey bleibet/ ratione Dero Stargardiſchen Diſtricts jemand der
hrigen ſolchem Landtage / wie auch andern gemeinſahmen
onventen/mit beywohnen/ und ſelbigen Diſtricts Nohtdurfft
laſſen.

Lit. Z.

ia Articuli. I. itzterwehnten Hamburgiſchen Vergleichs de 8. Martii. 1701.

ch ; wird Herrn Hertzogen FRIEDRICH
HELMS Durchl. das gantze Fürſtenthumb Gü-
nt allen dazu gehörigen Stücken / nur allein die
Stargard davon außgenommen / ſampt Sitz- und
Reichs- und Creyß-Tagen/ und im übrigen cum
ncipum Imperii, wie es dabevor von denen Hertzo-
iſcher Linie beſeſſen/ regieret und genoſſen worden/
hito Primogeniti und Sr. Durchl. künfftigen Lehns-
gelaſſen / und Dero Behuff von Herrn Hertzog
FRIEDRICHS Durchl. Jhrem ex capite
ceſſionis formirten Anſpruch beſtändig renuncii-
ben und Dero Fürſtl. Poſteritât aber extinctâ lineâ
i, der ledige Anfall allerdings vorbehalten.